

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Programme des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) für die EU-Strukturfondsförderperiode 2021 bis 2027 (2029)

Der Senat von Berlin
WiEnBe -IV C 11/14
Tel. 9013 (913) 8494/8334

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über die Programme des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) für die EU-Strukturfondsförderperiode 2021 bis 2027 (2029)

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

Der Senat von Berlin hat das von der Europäischen Kommission am 1. Juni 2022 genehmigte Programm für den EFRE und das von der Europäischen Kommission am 9. Juni 2022 genehmigte Programm für den ESF+ für die EU-Strukturfondsförderperiode 2021 bis 2027 (2029) am 2. August 2022 beschlossen.

Der Genehmigung der Programme gingen mehrmonatige intensive Verhandlungen mit der Europäischen Kommission voraus. Der Senat hatte die Entwürfe der Programme für den EFRE (S-4862/2021) und den ESF+ (S-4814/2021) in seinen Sitzungen am 3. August 2021 und 24. August 2021 beschlossen. Gleichzeitig mit den Beschlüssen wurde die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe beauftragt, die Dokumente bei der Europäischen Kommission einzureichen und die Verhandlungen bis zur Genehmigung der Programme zu führen.

Im Anschluss an umfangreiche informelle Gespräche mit der Generaldirektion Regionalförderung und Stadtpolitik und der Generaldirektion Beschäftigung reichte die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe das EFRE-Programm am 13. Dezember 2021 und das ESF+-Programm am 9. Dezember 2021 offiziell bei der Europäischen Kommission ein. Gem. Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/1060 hat die Europäische Kommission die Programme bewertet und Anmerkungen vorgebracht.

Diese enthielten kaum inhaltliche Anpassungserfordernisse, sondern betrafen im EFRE-Programm vor allem das Indikatorensystem sowie Bitten um Präzisierungen und redaktionelle Überarbeitungswünsche und im ESF+-Programm kleinere Hinweise zu Querbezügen zum ESF+-Bundesprogramm und zu ERASMUS. Zeitaufwändig gestaltete sich die Überarbeitung der Begründungen zur Erfüllung der Kriterien zu den grundlegenden Voraussetzungen 3 (Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte) und 4 (Anwendung und Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen), da diese umfangreichere Abstimmungen zwischen den Ländern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie den beiden Berliner Verwaltungsbehörden für den EFRE und ESF+ erforderte.

Das entsprechend den Anmerkungen der Kommission überarbeitete EFRE-Programm wurde am 31. März 2022 und das überarbeitete ESF+-Programm am 6. Mai 2022 erneut eingereicht. Nunmehr sind beide Berliner Programme von der Europäischen Kommission abschließend genehmigt.

Im Ergebnis kann positiv festgestellt werden, dass die Berliner Vorstellungen zur inhaltlichen und finanziellen Ausrichtung der Programme trotz der benannten geringfügigen Anpassungen nahezu voll umfänglich realisiert werden konnten und die Programme die Richtlinien der Regierungspolitik sowie einschlägige Strategien und Konzepte des Landes berücksichtigen und damit klare eigene regionale Schwerpunkte setzen.

Mit den Programmen werden die strategische Grundausrichtung der Förderung aus dem EFRE und dem ESF+ für die Jahre 2021 bis 2027 (Förderfähigkeit bis 2029), die adressierten Spezifischen Ziele und die zu erreichenden Ergebnisse festgelegt sowie die Mittelverteilung auf Ebene der Politischen Ziele bestimmt.

EFRE-Mittel: höheres Budget als in der Förderperiode 2021-2027

Das **Volumen der Mittel**, die Berlin in der neuen Förderperiode aus dem EFRE erhalten wird, fällt mit **680 Mio. €** deutlich höher aus als in der zurückliegenden Förderperiode 2014-2020 (635,2 Mio. €). Mit diesem für Berlin ausgezeichneten Ergebnis der Verhandlungen zur Mittelverteilung zwischen den Bundesländern in der Kategorie der stärker entwickelten Regionen liegt Berlin bei der Pro-Kopf-Förderung an der Spitze dieser Länder (nach dem „Sonderfall“ Leipzig). Aufgrund der höheren nationalen Kofinanzierung von nunmehr 60 %, mit der die EFRE-Mittel zu ergänzen sind, steigt das **Gesamtvolumen** der einzusetzenden Fördermittel auf **rd. 1,7 Mrd. €** (gegenüber 1,27 Mrd. € in der Förderperiode 2014-2020).

EFRE-Programm: Ergebnis eines breiten partizipativen Planungsprozesses

Aufbauend auf den Erfahrungen und den etablierten Verfahren im Rahmen der Programmierung der Förderperiode 2014-2020 wurde der enge partnerschaftliche Ansatz bei der Ausarbeitung des Programms 2021-2027 in einem mehrstufigen Beteiligungsprozess umgesetzt. Neben der Einbindung auf Programm-Ebene (Bestimmung der Politischen und Spezifischen Ziele) wurden Wirtschafts-, Sozial-, Wissenschafts- und Umweltpartnerinnen und -partner sowie die Berliner Bezirke durch die zuständigen Fachverwaltungen in unterschiedlichem Umfang in die Gestaltung der einzelnen Instrumente und Aktionen einbezogen, die durch das Berliner EFRE-Programm mitfinanziert werden sollen.

Im Januar 2020 unterbreiteten alle Senatsverwaltungen ihre Vorschläge für aus dem Programm zu fördernden Instrumente inklusive der Mittelplanungen. In Folge der Corona-Pandemie und der damit im Zusammenhang stehenden erwarteten zusätzlichen Zuweisung von React-EU-Mitteln lieferten die Fachverwaltungen im Herbst 2020 aktualisierte Mittelplanungen zu.

Bis Ende April 2021 hatten die Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und Wissenschaftspartnerinnen und -partner einschließlich der Berliner Bezirke im Rahmen eines Konsultationsverfahrens abschließend Gelegenheit, Stellungnahmen zum Entwurf des EFRE-Programms abzugeben. Umfangreichere Änderungsbedarfe wurden nicht geäußert. Die frühzeitige Einbindung der Partnerinnen und Partner sowie der Berliner Bezirke führte zu einem breiten Grundkonsens über die strategische Ausrichtung und inhaltliche Ausgestaltung des neuen EFRE-Programms.

Eigene regionale Schwerpunkte: inhaltliche Ausrichtung des EFRE-Programms

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Strukturfondsverordnungen erfolgte die Auswahl der Politischen Ziele (PZ) und Spezifischen Ziele (SZ) auf Basis der wichtigsten Herausforderungen, wie Investitionsbedarfe, Marktversagen, Komplementarität mit anderen Unterstützungsarten und der in den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland ermittelten Bedarfe.

Das EFRE-Programm des Landes Berlin adressiert nachfolgende Ziele:

Politisches Ziel 1 „Ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels“ durch

- den Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (SZ i)

Berlin ist – hauptstadtuntypisch – nicht die wettbewerbsfähigste Region des Landes. Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (FuE) der Unternehmen liegen unter dem Bundesdurchschnitt. Strukturelle Nachteile, wie das Fehlen größerer Industrieforschungseinrichtungen, prägen das Berliner Innovationssystem. Die gemeinsam mit Brandenburg entwickelte Innovationsstrategie (innoBB 2025) bildet

insbesondere mit den dort definierten Clustern den strategischen Rahmen für die intelligente Spezialisierung in der Hauptstadtregion. Zentrale Herausforderungen und Investitionsbedarfe liegen in der Intensivierung der FuE-Aktivitäten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Stärkung der Cluster.

- die Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU (SZ iii)
Gründungen sind Motor neuer Ideen und treiben die Entwicklungen in der Wirtschaft mit an. Die innoBB 2025 sieht sie als wesentlichen Bestandteil des Innovationsgeschehens und Treiber der digitalen Transformation. Gründungen werden sowohl innerhalb der jeweiligen fünf Cluster verortet sein, als auch zwischen den Clustern. Der Fokus liegt auf der (hochkarätigen) Innovationsorientierung von Start-ups. Ausgründungen aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen kommt besondere Bedeutung zu. Die niedrige Investitionsquote einerseits, die angesichts der kleinteiligen Wirtschaftsstruktur Berlins besonders relevante Unterstützung von Wachstumsprozessen der bestehenden Unternehmen andererseits begründen die Unterstützung von Investitionen. Zentrale Herausforderungen und Investitionsbedarfe sind die Unterstützung von Gründungen und Start-ups sowie von wachstumsrelevanten Investitionen.

Politisches Ziel 2 „Ein grüneres, CO₂-armes Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel“ durch die

- Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen (SZ i)
Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die bis 2050 angestrebte Klimaneutralität der Stadt zu erreichen. Vor allem im Gebäudebereich und in den Unternehmen liegen Reduzierungspotenziale. Das Berliner Energiewendegesetz und das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm geben für den Gebäude- und Unternehmensbereich Ziele und Handlungsfelder vor. Investitionsbedarf besteht vor allem bei der Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden, aber auch bei sonstigen Prozessen in Unternehmen.
- Entwicklung intelligenter Energiesysteme auf lokaler Ebene (SZ iii)
Ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele ist die Modernisierung und Flexibilisierung des Energiesystems. Grundlage ist eine ausreichende Speicherkapazität für Energie sowohl als Wärme, als auch in Form von Strom und Wasserstoff. So können Vorhaben zur Implementierung entsprechender Speicherlösungen die zeitverzögerte lokale Abnahme erzeugter erneuerbarer Energie unterstützen. Neue Speichertechnologien und -anwendungen werden derzeit entwickelt, aber es besteht weiterhin Forschungs- und Entwicklungsbedarf. Durch eine intelligente Vernetzung können lokal nicht benötigte Energiemengen auch gezielt ins Gesamtnetz eingespeist werden.
- Anpassung an den Klimawandel (SZ iv)

Berlin ist erheblich von den Folgen des Klimawandels betroffen: Insbesondere wird die Zahl der Hitzetage, wie auch die Zahl der Starkregenereignisse deutlich zunehmen und zu Risiken für die Bevölkerung und die Infrastruktur führen. Es besteht Bedarf zur Klimaanpassung durch die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz der Stadt gegen die Folgen des Klimawandels und zum Schutz der Bevölkerung vor thermischen Belastungen. Der Förderschwerpunkt adressiert die beiden größten Herausforderungen der Großstadt im Klimawandel: die zunehmende urbane Hitze und Starkregenereignisse.

- Verringerung der Umweltverschmutzung (SZ vii)

Vielfältige Belastungen beeinträchtigen die Qualität der städtischen Umwelt und sorgen für Beeinträchtigungen der Bevölkerung. Es besteht Investitionsbedarf im Bereich des Stadtgrüns, bei der Reduzierung von Lärm- und Luftbelastungen sowie der Behandlung von Altlasten.

- Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität (SZ viii)

Der Verkehrsbereich ist der einzige Emittentensektor, der gegenüber 1990 steigende Emissionen zu verzeichnen hat. Das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum Berlins bringen besondere Herausforderungen im Hinblick auf die mögliche Reduzierung der Emissionen mit sich. Berlin hat mit einem relativ geringen Motorisierungsgrad bereits jetzt gute Voraussetzungen für die umwelt- und klimafreundliche Gestaltung des Mobilitätssystems. Allerdings steigt im Zusammenhang mit dem Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum das Verkehrsaufkommen stetig. Der zunehmende städtische Güterverkehr und der Anstieg der Beschäftigungszahlen und damit verbunden der zunehmende Pendlerverkehr sind eine Herausforderung für die städtische Mobilität. Die Machbarkeitsstudie Klimaneutrales Berlin 2050 sieht im Verkehrsbereich Ansatzpunkte sowohl zur Vermeidung (integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung) wie auch zur Verlagerung von Verkehren (Sharing-Angebote, Steigerung der Attraktivität des Umweltverbundes etc.). Letzteres zielt auf den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zugunsten von Verkehrsträgern des Umweltverbundes. Hierzu ist vor allem die Verbesserung der Infrastruktur für ÖPNV, Rad- und Fußverkehr notwendig. Das Berliner Mobilitätsgesetz und die damit verbundenen Planwerke bilden eine spezifische und aktuelle Grundlage für Maßnahmen in diesem Förderinstrument.

Politisches Ziel 5 „Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung“ durch die

- Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung in städtischen und umgebenden ländlichen Gebieten (SZ i)

Bestimmte Gebiete zeichnen sich durch besondere soziale oder wirtschaftliche Problemlagen aus. Die Herausforderung und der Investitionsbedarf liegen in der

Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Aufwertung benachteiligter Wohngebieten zur Erhöhung ihrer Attraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte. Der EFRE-Einsatz erfolgt im Rahmen integrierter Konzepte in einer problembezogen abgegrenzten Gebietskulisse und in Bezug auf die Förderung der lokalen Ökonomie in der gesamten Stadt.

Zu den Einzelheiten (Strategie, Begründung der Auswahl der Ziele und Maßnahmearten, Indikatoren, interregionale Zusammenarbeit, Partnerbeteiligung) wird auf das Programm selbst verwiesen, das als Anlage 1 beigefügt ist.

Straffung der ausgewählten ESF+-Förderinstrumente

Das Land Berlin verfügt nach einer Umschichtung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und einer Unterstützung in gleicher Höhe aus dem ESF+-Programm des Bundes (BMAS) über ein ESF+-Mittelvolumen in Höhe von 148,69 Mio. € (gegenüber einer Mittelausstattung von 215,1 Mio. € in der Förderperiode 2014-2020).

Aufgrund der gegenüber der vorangegangenen Förderperiode niedrigeren ESF+-Mittel erfolgte in Abstimmung mit den für die Förderinstrumente zuständigen Senatsverwaltungen eine Straffung der über den ESF+ finanzierten Förderinstrumente. Die nunmehr 16 Förderinstrumente umfassen zwölf im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020 (2023) bereits bewährte Instrumente sowie vier für die ESF+-Förderung neue Instrumente, die spezifisch für den Schwerpunkt der Armutsbekämpfung und für die Sicherstellung einer kohärenten Maßnahmenplanung im Bereich Bildung konzipiert wurden.

Ein mehrstufiger und partizipativer Prozess zum finalen ESF+-Programm

Die Abstimmungen zur Straffung des Förderinstrumente-Portfolios zwischen den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen und der Verwaltungsbehörde begann parallel zu den Verhandlungen über die Mittelverteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern 2019 und wurde Anfang 2021 abgeschlossen.

Anschließend fand im April 2021 die Einbindung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Berliner Bezirke im Wege eines schriftlichen Konsultationsverfahrens zum Entwurf des neuen ESF+-Programms statt. Umfangreiche Änderungsbedarfe wurden im Rahmen des Konsultationsverfahrens nicht geäußert. Am 27. Mai 2021 wurden dem gemeinsamen Begleitausschuss des Landes Berlin alle Rückmeldungen vorgestellt und diese im Entwurf des ESF+-Programms weitgehend berücksichtigt.

Weiterhin fanden unter Einbindung der Wirtschafts- und Sozialpartner im Juni und September 2021 zwei ergänzende und über das Konsultationsverfahren hinausgehende

vertiefte Workshops zur Integration der bereichsübergreifenden Grundsätze in das Berliner ESF+-Programm statt.

Nach der Mandatierung durch den Senat wurde das Programm im Dezember 2021 von der ESF-Verwaltungsbehörde bei der Europäischen Kommission zur Prüfung und Genehmigung eingereicht.

Schwerpunkte und Ausrichtung des ESF+-Programms

Die inhaltliche Ausrichtung des ESF+-Programms für die Förderperiode 2021-2027 (2029) orientiert sich an den Strukturfondsverordnungen, dem Länderbericht Deutschland 2019 und den länderspezifischen Empfehlungen des Rates für Deutschland sowie der spezifischen Berliner Bedarfslage. Mit dem ESF+ soll laut EU-Vorgaben ausschließlich das Politische Ziel 4 („Ein sozialeres Europa - Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“) adressiert werden. Ferner müssen gemäß Artikel 7 der ESF+-VO 2021/1057 final 25 % der ESF+-Mittel für die Soziale Inklusion eingesetzt werden (siehe das SZ I). Unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner und in Abstimmung mit den beteiligten Senatsverwaltungen wurden die folgenden drei künftigen Schwerpunkte des ESF+ ermittelt:(1) Fachkräftesicherung, (2) Bildung und (3) Soziale Inklusion.

Innerhalb des Politischen Ziels 4 wird seitens der EU-Kommission im Länderbericht Deutschland 2019 für fünf Spezifische Ziele, welche in Artikel 4 der ESF+-VO genannt werden, vorrangiger Investitionsbedarf identifiziert. Mit dem thematischen Schwerpunkt (1) Fachkräftesicherung werden das Spezifische Ziel c (Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen) und das Spezifische Ziel d (Förderung der Anpassung von Arbeitnehmern und Unternehmen) adressiert. Der Schwerpunkt (2) Bildung leistet einen Beitrag für das Spezifische Ziel f (Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung) und der thematische Schwerpunkt (3) Soziale Inklusion für das Spezifische Ziel l (Armutsbekämpfung).

Aufgrund der festgestellten Bedarfslage in Berlin, der länderspezifischen Empfehlungen des Rates für Deutschland sowie der Verfehlung des Bildungsziels der EU 2020-Strategie in der Förderperiode 2014-2020 entfällt etwa die Hälfte des ESF+-Mittelvolumens auf den thematischen Schwerpunkt Bildung. Jeweils ein weiteres Viertel der Fördermittel entfällt auf die beiden anderen thematischen Schwerpunkte (Fachkräftesicherung [SZ c, d] und soziale Inklusion [SZ l]).

Verteilung der ESF+-Mittel im Programm auf die Spezifischen Ziele:

Spezifisches Ziel	ESF-Mittel in €	Anteile in %
SZ c) und d) „Fachkräftesicherung“	34,842 €	24,37%

SZ f) „Bildung“	72,360 €	50,61%
SZ l) „Soziale Inklusion“	35,772 €	25,02%

Im Einzelnen sind die Schwerpunkte wie folgt ausgestaltet:

(1) Fachkräftesicherung:

Die ESF+-geförderten Angebote der Orientierung und Qualifizierung sollen durch die Verbesserung der Qualifikationen und Kompetenzen von Frauen dazu beitragen, dass diese einer existenzsichernden und qualifikationsadäquaten Beschäftigung nachgehen können. Eine wichtige Zielgruppe stellen hierbei Frauen mit Migrationshintergrund dar. Das dynamische Gründungsgeschehen in Berlin war zudem ein wichtiger Faktor für die positive Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt in den vergangenen Jahren. Trotz dieser positiven Entwicklung weisen Wirtschaft und Arbeitsmarkt noch Strukturschwächen auf. Für die Bewältigung dieser Schwächen ist die Fortsetzung der hohen Gründungsdynamik von großer Bedeutung. Die Förderung soll die Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten durch Förderansätze im Bereich der Gründungsaktivitäten an Hochschulen und der innovativen Gründungen stärken. Darüber hinaus sind Maßnahmen im Bereich der Kulturwirtschaft vorgesehen, sodass selbstständige Kulturschaffende, die nicht selten in prekären Verhältnissen arbeiten, durch Maßnahmen der Qualifizierung und Beratung gestärkt werden.

(2) Bildung

Berlin weist gegenüber dem Bundesdurchschnitt anhaltend hohe Anteile von jungen Menschen ohne Schulabschluss und vorzeitige Schul- und Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger auf. In allen Bereichen schneiden junge Menschen mit Migrationshintergrund schlechter als solche ohne Migrationshintergrund ab. Ferner hat die Covid-19-Pandemie bestehende Bildungsungleichheiten in Berlin weiter verstärkt. Mit dem Schwerpunkt Bildung soll der ESF+ dazu beitragen, dass Bildungserfolge erhöht und Bildungsungleichheiten abgebaut werden. Besondere Bedeutung werden Förderinstrumente erhalten, die Teil der kohärenten Maßnahmenplanung für den Übergang von der Schule in die Berufsausbildung im Rahmen der Jugendberufsagentur sind. Auch ist ein spezifischer Ansatz zur Verbesserung der Übergangschancen von jungen Menschen mit Migrationshintergrund vorgesehen, um ihnen unter anderem den Zugang zu einer Ausbildung strukturell zu erleichtern. Durch die Förderung von Projekten der Jugendfreiwilligendienste sollen junge Menschen durch praktische Tätigkeiten und begleitende Seminare auf die Ausbildungs- bzw. Studienwahl vorbereitet werden. Mit Projekten der fachkräftesichernden Qualifizierung zum Nachholen des Mittleren Schulabschlusses werden die Chancen junger Menschen auf eine qualifizierte Berufsausbildung wesentlich verbessert.

(3) Soziale Inklusion

Berlin weist gegenüber dem Bundesdurchschnitt ein anhaltend überdurchschnittliches Armutsrisiko auf, wobei vor allem Kinder und Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Geringqualifizierte, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund besonders betroffen sind. Von der Arbeitsmarktbelegung der vergangenen Jahre haben nicht alle Berlinerinnen und Berliner in gleichem Ausmaß profitiert. Die Förderung zielt darauf, Menschen in Arbeit und Gesellschaft zu integrieren, die in besonderem Maße von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Hierzu sind zum einen zielgruppenspezifische Förderansätze und zum anderen die Unterstützung lokaler Initiativen auf Ebene der Bezirke vorgesehen. Bei der Förderung wird ein erweiterter Integrationsbegriff zugrunde gelegt, der sowohl die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Arbeitsmarktchancen als auch die Verbesserung der sozialen Teilhabe beinhaltet.

EFRE- und ESF+-finanzierte Instrumente und Mittel: ausgewogener Verteilungsvorschlag

Die Aufteilung der Mittel auf die Förderinstrumente und die Ressorts (s. Anlage 2) basiert auf den Budgetanmeldungen der Senatsverwaltungen und berücksichtigt die vorgegebenen Quotierungen. Außerdem beurteilte die EFRE-VB auf Grundlage vorliegender Monitoringergebnisse, ob eine vollständige und prüfsichere Umsetzung in der angemeldeten Budgetgröße hinreichend gewährleistet werden kann.

Im ESF+ konnte im Ergebnis der Konsultationen eine angemessene Mittelverteilung auf die einzelnen Ressorts sichergestellt werden. Ferner konnten alle hohen Prioritäten der Senatsverwaltungen berücksichtigt, die Vorgaben der Europäischen Kommission eingehalten und eine vergleichbare Verteilung zwischen den Verwaltungen proportional zur Verteilung in der Förderperiode 2014-2020 gewährleistet werden.

Berlin, den 2. August 2022

Der Senat von Berlin

Dr. Klaus L e d e r e r

Stephan S c h w a r z

.....
Bürgermeister

.....
Senator für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE16RFPR003
Bezeichnung auf Englisch	Programme ERDF 2021-2027 Berlin
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - EFRE - Programm 2021-2027 Berlin
Version	1.1
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2020
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2022)3746
Datum des Kommissionsbeschlusses	01.06.2022
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE300 - Berlin
Betroffene(r) Fonds	EFRE
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen	8
Tabelle 1.....	18
2. Prioritäten.....	27
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	27
2.1.1. Priorität: 1. Innovation in KMU.....	27
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE).....	27
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	27
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	27
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:.....	29
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	30
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	31
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	31
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	31
2.1.1.1.2. Indikatoren	32
Tabelle 2: Outputindikatoren	32
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	32
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	33
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	34
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	34
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	35
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	35
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	35
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE).....	36
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	36
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	36
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:.....	37
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	38
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	38
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	38
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	39
2.1.1.1.2. Indikatoren	39
Tabelle 2: Outputindikatoren	39
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	40
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	41
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	41
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	41
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	42

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	42
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	42
2.1.1. Priorität: 2. CO2-Reduzierung	43
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE).....	43
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	43
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	43
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	45
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	45
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	46
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	46
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	46
2.1.1.1.2. Indikatoren	46
Tabelle 2: Outputindikatoren	46
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	47
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	47
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	47
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	48
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... ..	48
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	48
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	48
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (EFRE)	50
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	50
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	50
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	51
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	52
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	52
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	53
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	53
2.1.1.1.2. Indikatoren	53
Tabelle 2: Outputindikatoren	53
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	53
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	54
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	54
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	54
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... ..	54
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	55
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	55

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE).....	56
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	56
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	56
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	57
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	58
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	58
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	59
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	59
2.1.1.1.2. Indikatoren	59
Tabelle 2: Outputindikatoren	59
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	60
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	60
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	60
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	61
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... ..	61
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	61
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	61
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE).....	62
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	62
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	62
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	63
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	63
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	64
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	64
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	65
2.1.1.1.2. Indikatoren	65
Tabelle 2: Outputindikatoren	65
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	65
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	66
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	66
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	66
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... ..	67
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	67
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	67
2.1.1. Priorität: 3. Städtische Mobilität (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung)	68

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft (EFRE).....	68
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	68
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	68
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	69
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	69
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	70
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	70
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	70
2.1.1.1.2. Indikatoren	71
Tabelle 2: Outputindikatoren	71
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	71
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	71
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	72
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	72
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... ..	72
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	72
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	72
2.1.1. Priorität: 4. Integrierte Städtische Entwicklung	74
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE)	74
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	74
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	74
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	76
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	76
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	77
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	78
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	79
2.1.1.1.2. Indikatoren	79
Tabelle 2: Outputindikatoren	79
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	79
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	80
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	80
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	81
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... ..	81
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	81
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	81
2.2. Priorität technische Hilfe	82
3. Finanzierungsplan	83
3.1. Übertragungen und Beiträge (1)	83

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	83
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung).....	83
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen .	84
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)	84
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	84
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	84
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	84
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung).....	85
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	85
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	85
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben.....	85
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	85
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	85
3.4. Rückübertragungen (1)	86
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren).....	86
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung).....	86
3.5. Mittelausstattung nach Jahr.....	87
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	87
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	88
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag.....	88
4. Grundlegende Voraussetzungen	89
5. Programmbehörden.....	108
Tabelle 13: Programmbehörden.....	108
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	108
6. Partnerschaft	109
7. Kommunikation und Sichtbarkeit	112
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	114
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	114
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	115
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	115
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	116
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung... ..	116
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)	116
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.	116
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.	116

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.....	116
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	117
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	118
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	118
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	119
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan	120
DOCUMENTS.....	121

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

1 Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Berlin ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Zwischen 2011 und 2018 nahm die Bevölkerung um 329.824 Personen zu und liegt inzwischen bei 3,645 Mio. Einwohnern[1]. Die Berliner Wirtschaft entwickelte sich ebenfalls positiv: Das BIP wuchs seit 2010 um mehr als 40% und damit stärker als im deutschen Durchschnitt. Auch die Zahl der Erwerbstätigen ist um mehr als 18 % gegenüber 2010 gewachsen – deutlich stärker als die Bevölkerung. Berlin durchläuft eine dynamische Entwicklung, was zu positiven Effekten führt, aber auch dazu, dass die Herausforderungen einer wachsenden Stadt verschärft werden oder neu entstehen. Bestehende strukturelle Besonderheiten wirken weiter als Hemmnisse für die Entwicklung.

In Ergänzung zur Unterstützung durch Bund und Landesprogramme wird der EFRE zur Bewältigung zentraler Herausforderungen eingesetzt, die im Folgenden beschrieben werden.

1.1 Wirtschaftliche, soziale und territoriale Unterschiede sowie Ungleichheiten – Marktversagen

PZ 1 - Wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa

Der Regional Competitiveness Index 2019 wie auch das Regional Innovation Scoreboard 2021 zeigen die besondere Situation Berlins: Die Hauptstadt ist nicht der wettbewerbsfähigste Teil des Landes, sondern liegt deutlich hinter dem deutschen Spitzenreiter (Oberbayern) und weiteren Regionen nur im nationalen Mittelfeld. Diese besondere Stellung unterscheidet Berlin von den Hauptstädten nahezu aller anderen EU-Mitgliedstaaten.

Trotz der insgesamt hohen FuE-Intensität liegt der Anteil privater FuE-Aufwendungen in Berlin (1,37%) unter dem Anteil im nationalen Durchschnitt (2,1%). An den Aufwendungen der Wirtschaft ist in Berlin der Anteil von KMU (25,8%) deutlich höher als im nationalen Durchschnitt (15,3%). In Berlin spielen größere Industrieforschungseinrichtungen, die ansonsten die regionalen Innovationssysteme stark prägen, eine unterdurchschnittliche Rolle. Auch der Anteil kontinuierlich FuE-treibender Unternehmen ist relativ gering. Die Innovationsbeteiligung der Unternehmen war zuletzt rückläufig, insbesondere unter den KMU.

Das Profil der Innovationsaktivitäten ist in Berlin besonders: Es spielen – entsprechend der Wirtschaftsstruktur – Innovationen im Dienstleistungsbereich mit 27,3% der FuE-Aufwendungen eine größere Rolle als im nationalen Durchschnitt (17,5%). Prozessinnovationen haben in den letzten Jahren gegenüber Produktinnovationen an Bedeutung zugenommen. Die Berliner KMU sind bei ihren Innovationsprozessen kooperationsfreudiger als im Bundesdurchschnitt: Sowohl der Anteil kooperierender Unternehmen, als auch die Zahl der Kooperationspartner liegen höher.

Berlin hat bei der Investitionsquote aufgeholt und lag zuletzt im deutschen Durchschnitt. Allerdings zeigt der relativ niedrige Modernitätsgrad von 55,2% gegenüber 56,2% im Bundesdurchschnitt noch immer eine Investitionslücke. Relativ niedrige Investitionen, wie auch die geringe private Beteiligung an Innovationen reflektieren auch strukturelle Faktoren, wie die kleinteilige Unternehmensstruktur und die Dienstleistungsdominanz der Berliner Wirtschaft.

Die Intensität von Gründungen mit Innovationspotenzial – also im Bereich der forschungsintensiven Industrien und wissensintensiven Dienstleistungen - liegt in Berlin unter der anderer Metropolen, wie München oder Köln.[2] Gleichzeitig ist der Anteil der schnell wachsenden Unternehmen in Berlin – gemessen am Gründungsgeschehen – gering.[3]

Der EFRE adressiert in den SZ i) und iii) folgende **Herausforderungen**:

- Stärkung der FuE-Aktivitäten der Berliner Unternehmen,
- Entwicklung der Cluster der InnoBB,
- Unterstützung von Gründungen, insbesondere wachstumsstarken Gründungen,
- Stärkung der Investitionstätigkeit, insbesondere wachstumsrelevanter Investitionen.

Innovationsprozesse wie auch innovative Gründungen bergen ein hohes Risiko und können auch scheitern. Unternehmen gehen daher von sich aus diese Risiken nicht im gesamtwirtschaftlich wünschenswerten Umfang ein. Gleichzeitig ist Berlin aufgrund seiner kleinteiligen Wirtschaftsstruktur besonders auf die Innovationsimpulse aus Gründungen angewiesen.

Die Notwendigkeit staatlicher Unterstützung besteht außerdem dort, wo die Finanzierungssysteme keine ausreichenden Angebote machen, um gründungswilligen Unternehmen die passende Finanzierung anzubieten. Gegenüber Regionen mit sehr hohem Aufkommen an Risikokapital ist der Einsatz in Berlin noch gering (z.B. 25mal niedrigerer Anteil am BIP gegenüber dem Silicon-Valley). Auch wird internationales Risikokapital in Berlin in deutlich geringerem Umfang genutzt als etwa in London.

PZ 2 - Grüner, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa

Die CO₂-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch sind in Berlin zwischen 1990 und 2017 von gut 29 Mio. t/a auf knapp über 19 Mio. t/a gesunken. Seit 2007 ist jedoch kein deutlicher Rückgang mehr zu verzeichnen.

Rund 45% aller in Berlin verursachten Klimagase – mehr als 8,8 Mio. t CO₂ in 2017 – werden durch die Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Klimakälte im Gebäudebestand verursacht. Zentraler Ansatzpunkt zur Minderung dieser Emissionen ist die energetische Gebäudemodernisierung.

Die Berliner Wirtschaft ist stark von KMU im Sektor Gewerbe, Handel und Dienstleistungen geprägt. Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch sind hier noch stark miteinander verknüpft. Allein in den Bereichen Beleuchtung, Gebäude und Informationstechnologie liegen die Einsparpotenziale in KMU laut einer Untersuchung der Deutschen Energie-Agentur bei über 60%. Bislang erfolgen Investitionen von Unternehmen noch nicht im klimapolitisch erforderlichen Maße, kostenintensive und mit langen Amortisationszeiten verbundene Investitionen werden so lange aufgeschoben, bis es wirtschaftlich erforderlich erscheint.

Der Anteil des Verkehrs an den CO₂-Gesamtemissionen Berlins stieg von 23,8% 2012 auf 29,3% 2017. Die Nutzung regenerativer Energie im Verkehrsbereich liegt bei unter 5%, mit der Tendenz weiter zu fallen. Berlin besitzt wie alle Metropolen ein komplexes Verkehrssystem, das den ständig wachsenden Bedarf der Nutzer decken muss. Der Anteil aller Wege, der mit ÖPNV, Rad- und Fußverkehr zurückgelegt wird, stieg zwar von 13% im Jahr 2013 auf 18% im Jahr 2018, aber auch die Länge und Anzahl der täglich zurückgelegten Wege stieg weiter an. Im Ergebnis entfernt sich der Verkehrssektor derzeit weiter von den Berliner Klimaschutzzielen.

Zum Erreichen der Klimaneutralität muss sowohl der Primärenergieeinsatz gesenkt als auch der Anteil erneuerbarer Energien gesteigert werden. Die auf dem Primärenergieverbrauch basierenden CO₂-Emissionen (Quellenbilanz) betragen in Berlin in 2017 insgesamt 16,7 Mio. Tonnen. Davon entfällt der übergroße Anteil auf die Nutzung fossiler Energieträger. Der Anteil erneuerbarer Energien lag 2017 mit 4,2% weit hinter dem Bundesdurchschnitt von 13,3% zurück. Insbesondere Berliner Kraft- und Heizwerke werden noch zu über 94% mit Kohle und Gas gespeist.

Der Klimawandel hat erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, Gesundheit und Wirtschaft. Großstädte wie Berlin stehen wegen dichter Bebauung, hohem Verkehrsaufkommen und begrenzter, stark genutzter

Freiräume vor besonderen Herausforderungen. Für Berlin werden bis 2050 trockenere heißere Sommer, deutlich stärkere Niederschläge im Herbst und Winter sowie eine Zunahme von Extremwetterereignissen erwartet. In naher Zukunft werden die durchschnittlichen Tageshöchsttemperaturen um ca. 1,2 °C ansteigen. Die Temperatur im Kernbereich Berlins liegt im Durchschnitt 5°C über der des Umlandes. Die Zahl der Starkregentage wird von gegenwärtig 11 auf künftig 15 Tage im Jahr zunehmen.

Die Belastung Berlins grüner und blauer Infrastruktur steigt. Obwohl in Berlin über 55.000 Hektar öffentliche Grünanlagen zur Verfügung stehen, hält die Menge und Qualität dieser Flächen nicht mit dem Bevölkerungswachstum der letzten Jahre Schritt. Etwa 22% der Einwohner insbesondere in den dicht besiedelten Innenstadtbereichen können heute nicht mit wohnortnahen öffentlichen Grünflächen versorgt werden. Die Überbeanspruchung der Grünflächen führt zur Schädigung der Vegetation und einer Verringerung der Artenvielfalt.

Mit der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen steigt der Nutzungsdruck auf noch vorhandene Freiflächen in Berlin. Berlin besitzt aufgrund seiner jahrhundertelangen Industriegeschichte eine Vielzahl von Altstandorten, bei denen wegen der früheren Nutzung der Verdacht der Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers besteht. Mit 800 bestätigten Standorten sind es mehr, als die Stadtstaaten Bremen und Hamburg gemeinsam ausweisen. Viele Standorte weisen flächendeckende Bodenbelastungen auf, deren Verursacher jedoch vielfach nicht mehr festzustellen sind. Verkehr verursacht nicht nur Treibhausgasemissionen. Die Umweltverschmutzung durch Abgasemissionen und Lärm aus dem Verkehr hat erhebliche negative Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensqualität. Der motorbedingte Kfz-Beitrag zu Partikelemissionen hat sich durch die starke Verbreitung des Dieselpartikelfilters reduziert, jetzt dominieren Emissionen durch den Abrieb von Straßenbelag, Reifen, Bremsen die Berliner Feinstaubbelastung. Der Verkehr ist Hauptverursacher der zunehmenden Lärmbelastung. Im Jahr 2017 waren in Berlin etwa 380000 Menschen am Tag und 504000 in der Nacht an ihrem Wohnort einer hohen oder sehr hohen Lärmbelastung durch Straßenverkehr ausgesetzt.

Insgesamt steht Berlin im Bereich des PZ 2 vor folgenden **Herausforderungen**:

- Erhöhung der Energieeffizienz in Gebäudesektor und Unternehmen,
- Modernisierung und Flexibilisierung des Energiesystems durch intelligente Netze und Speicher,
- Anpassung der Stadt an die mit dem Klimawandel einhergehenden Herausforderungen,
- Schutz und Erhalt der grünen Infrastruktur und deren biologischer Vielfalt sowie Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung,
- Wende hin zu einer nachhaltigen, städtischen Mobilität.

Die Herausforderungen werden im Rahmen der SZ i), iii), iv), vii) und viii) adressiert, mit Schwerpunkt auf SZ i).

Der Übergang zur Klimaneutralität bedarf Anstrengungen in allen Bereichen der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Allein die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann jedoch nicht die notwendigen Anreize schaffen, damit private und öffentliche Investitionen im volkswirtschaftlich notwendigen Maße erfolgen. Vielmehr müssen Tempo und Umfang der Investitionen in öffentliche Infrastruktur und Unternehmen durch Förderung erhöht werden. Insbesondere die energetische Gebäudesanierung kann ohne Förderung in Umfang und Sanierungstiefe nicht im notwendigen Maß erfolgen. Für die langfristige Anpassung der Stadt an die Auswirkungen des Klimawandels besteht ohne Förderung kein ausreichender marktwirtschaftlicher Anreiz. Investitionen in den langfristigen Erhalt öffentlicher grüner und blauer Infrastruktur können nicht über Marktmechanismen organisiert werden.

PZ 5 – Bürgernäheres Europa

Das Bevölkerungswachstum der letzten Jahre erfordert Anpassungen im Bereich der sozialen Infrastrukturen, der Bildungsinfrastruktur, der grünen und der Verkehrsinfrastruktur. Gleichzeitig

werden Nutzungskonflikte zwischen diesen Bereichen verstärkt. Die verstärkte Konkurrenz auf der Nachfrageseite führt auf dem Wohnungsmarkt zu Preissteigerungen. Damit gehen Verdrängungseffekte einher, wie Umzüge von Bevölkerungsanteilen mit niedrigen Einkommen oder Transferbezug aus attraktiveren, zentral gelegenen Quartieren in die Großwohnsiedlungen der äußeren Stadt. Diese Prozesse führen in den entsprechenden Gebieten zu neuen oder verstärkten Konflikten.. Sie verschärfen damit auch die sich ohnehin in der Stadt räumlich konzentrierenden sozialen Problemlagen.

Sozial benachteiligte Gebiete, die durch eine Konzentration und Überlagerung von sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Problemen gekennzeichnet sind, stehen vor besonders hohen Anpassungsbedarfen. Ergebnissen des Monitorings Soziale Stadtentwicklung, des Sozialstrukturatlas Berlin und Daten der Bildungsverwaltung zufolge sind bestimmte Gebiete u. a. durch hohe Anteile von Transferbeziehern und Arbeitslosen, hohe Kinderarmut, hohe Gesundheitsbelastungen und besondere Herausforderungen im Bildungsbereich gekennzeichnet. Während in Berlin im Jahr 2018 die Kinderarmut gemessen am Anteil der Transferbezieher unter 15 Jahre bei 28,3% lag, hatten die Planungsräume in den sozial benachteiligten Gebieten bezogen auf die Kinderarmut größtenteils Werte von über 44,4%, teilweise 52,4% zu verzeichnen. Dies betrifft in Berlin insbesondere Gebiete der inneren Stadt (Wedding, Moabit-Nord, Neukölln-Nord, Kreuzberg-Nord) sowie Teilbereiche der äußeren Stadt (Teilgebiete von Spandau und Reinickendorf, Neu-Hohenschönhausen, Marzahn-Nord, Hellersdorf-Nord und einzelne Teilgebiete im Stadtrand Süd).

Daneben gibt es in den Bezirken eine Reihe von Gebieten, die als Wirtschaftsstandorte Defizite in den Bereichen produzierendes Gewerbe, Dienstleistungen und Handel aufweisen und Unterstützung bei der Bewältigung des Strukturwandels benötigen. Diese bedürfen ebenfalls einer Unterstützung im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklung.

Die **Herausforderungen** für den EFRE im SZ i) sind:

- die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und -chancen durch die Sicherstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie nachhaltiger öffentlicher Dienstleistungen und sozio-integrativer Angebote in sozial benachteiligten Quartieren. So sollen Bewohnerinnen und Bewohner dieser Quartiere unterstützt werden, um den gesellschaftlichen Anschluss nicht zu verlieren,
- die Unterstützung der Anpassung von Wirtschaftsstandorten im Rahmen lokaler Strategien.

Die soziale Stabilisierung und die lokale ökonomische Entwicklung können nicht über Marktmechanismen organisiert werden. Die erforderlichen integrierten Strategien müssen unter Beteiligung öffentlicher Akteure und mit öffentlicher Finanzierung umgesetzt werden.

1.2 In den länderspezifischen Empfehlungen, den einschlägigen nationalen oder regionalen Strategien ermittelte Herausforderungen, Investitionsbedarf und Komplementarität oder Synergien mit anderen Formen der Unterstützung

PZ 1 – Wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Wachstum in Europa

Die EFRE-Förderung im PZ 1 ist in die **gemeinsame Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg** eingebettet (innoBB 2025). Die 2019 aktualisierte innoBB 2025 setzt sich zum Ziel, die Hauptstadtregion zu einem führenden Innovationsraum in Europa zu machen und zu einer Region, die innovative Lösungen für die Herausforderungen von morgen entwickelt. Die Berliner Innovationspolitik setzt dabei auf die Potenziale in den Clustern Gesundheitswirtschaft, Energietechnik, Verkehr/Mobilität/Logistik, Optik und Photonik sowie IKT/Medien/Kreativwirtschaft und auf weitere Schwerpunktthemen von clusterübergreifender Relevanz, wie Digitalisierung, Start-ups und Gründungen oder Reallabore und Testfelder. Beiträge zur Digitalisierung werden in verschiedenen Bereichen auch durch den EFRE geleistet (insbesondere: Fonds für Innovative Geschäftsmodelle, VC-Fonds,

Wachstumsdarlehen), die gezielte Digitalisierungsförderung erfolgt aber im Wesentlichen aus nationalen Mitteln außerhalb des Programms. Ein besonderer Schwerpunkt der EFRE-Förderung liegt hingegen auf dem innoBB-Thema „Gründungen und Start-ups“.

Mit der innoBB 2025 wird ein strategischer Rahmen gesetzt, in den sich auch die EFRE-Förderung einordnet. Die Berliner FuE-Politik setzt wie die innoBB 2025 auf einen breiten Innovationsbegriff, der auch Dienstleistungen, Kreativwirtschaft und Soziale Innovationen einschließt. In der innoBB 2025 werden im Sinne des Oslo-Handbuches von OECD und Eurostat Innovationen ganzheitlich, also auch als nicht-technisch verstanden. Offene, stark kooperative Innovationsprozesse schaffen die Grundlage für die angestrebten Veränderungen. An den aktuell 11 „Berliner Zukunftsorten“, wie Adlershof oder den neu zu entwickelnden Standorten Siemensstadt 2.0 und „Berlin TXL – Urban Tech Republic“, wird in räumlicher Nähe das Zusammenwirken von Wissenschaft und Wirtschaft in den Innovationsprozessen besonders gut greifbar.

Die länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland 2019 legen nahe, „einen Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik [...] auf Forschung und Innovation“ zu legen. 2020 erging zusätzlich die Empfehlung, die Wirtschaft zu stützen und private Investitionen zu unterstützen. Die Investitionsleitlinien der Europäischen Kommission unterstreichen, dass KMU und deren Innovationskraft sowie die intelligente Spezialisierung gestärkt werden müssen.

Der EFRE-Einsatz in den SZ i) und iii) adressiert daher die folgenden Investitionsbedarfe:

- Verbesserung der Innovationsleistung, Förderung des Produktivitätswachstums,
- Erhöhung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung und Innovation, insbesondere durch private Investitionen in KMU,
- Förderung des Technologie- und Wissenstransfers zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor,
- Unterstützung von KMU bei der Stärkung ihrer Innovationskompetenz,
- Unterstützung von KMU bei der Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien, Unterstützung von Start-ups.

Die Grundsätze der Gleichstellung und Antidiskriminierung werden beim Zugang zur Förderung und der Projektauswahl berücksichtigt. Auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse werden vor allem die Informationsangebote für Gründerinnen und Gründer weiter ausdifferenziert um verschiedene Zielgruppen anzusprechen.

Die EFRE-Förderung fügt sich ein in eine vielfältige Landschaft von Instrumenten des Bundes und des Landes, die ohne EFRE-Beteiligung umgesetzt werden. Insbesondere die „go“-Familie von BMWi und BMBF (go-Inno, go-Cluster, go-Digital), aber auch Programme des Landes (z.B. Innovationsassistent/-in, Transfer BONUS, Digitalprämie) unterstützen in Ergänzung der EFRE-Förderung ebenfalls Innovationsaktivitäten und wirken zusammen. Personenbezogene Gründungsförderung aus dem ESF+ ergänzt die unternehmensbezogene Förderung des EFRE. Wichtige Instrumente der Investitionsförderung, wie die GRW, werden außerhalb des EFRE-Programms umgesetzt. Der EFRE konzentriert sich insbesondere auf die Förderung über Finanzinstrumente. Wie mit den nationalen Instrumenten wirkt der EFRE auch mit den stärker auf das europäische als das regionale Innovationssystem ausgerichteten Förderansätzen aus HORIZON Europe zusammen. In diesem Zusammenhang trägt die Förderung auch zur Entwicklung des Europäischen Forschungsraumes bei.

PZ 2 – Grüner, CO₂-ärmerer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa

Der Berliner Senat hat anerkannt, dass die fortschreitende Erderhitzung eine Klimanotlage darstellt, die dringende und zusätzliche Anstrengungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

erforderlich macht. Dies steht im Einklang mit den im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) Deutschlands festgeschriebenen Zielen zur Minderung der Treibhausgasemissionen, Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien. Berlin hat im **Klimaschutz- und Energiewendegesetz** (EWG Bln) das Ziel festgeschrieben, schnellstmöglich klimaneutral zu werden und spätestens bis 2045 die klimaschädlichen CO₂-Emissionen um mindestens 95% gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 zu reduzieren. Zudem formuliert das Berliner Energiewendegesetz die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme und den Erhalt der Funktionsfähigkeit städtischer Infrastrukturen sowie den Erhalt der urbanen Lebensqualität als Verpflichtung.

Die Umsetzung in Handlungsfelder und Maßnahmen erfolgt über das **Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030** (BEK 2030) und eine Reihe weiterer Planwerke.

- Im Handlungsfeld Gebäude soll bis 2050 ein nahezu klimaneutraler Bestand erreicht werden. Es ergibt sich ein hoher Investitionsbedarf in Effizienzmaßnahmen. Auch die EU-Kommission sieht in der Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlich zugänglichen Gebäuden einen prioritären Investitionsschwerpunkt (Investitionsleitlinien 2019). Die Investitionen werden zur Langfristigen Renovierungsstrategie der Bundesregierung und zur Strategie einer Renovierungswelle für Europa beitragen.
- Das Handlungsfeld Wirtschaft zielt darauf ab, die CO₂-Emissionen bis 2050 um 78% (verglichen mit 2012) zu senken. Ein hoher Investitionsbedarf in Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden der Unternehmen und in Prozessen besteht, der für die kleinteilige und dienstleistungsorientierte Berliner Wirtschaft eine besondere Herausforderung darstellt.
- Im Handlungsfeld Energieversorgung ist vorgesehen, bis 2050 den Primärenergieeinsatz und die CO₂-Emissionen nach der Quellenbilanz im Umwandlungsbereich bezogen auf das Jahr 2012 zu halbieren. Die Machbarkeitsstudie zum BEK 2030 belegt, dass mit dem bestehenden Energiesystem die Erreichung der Klimaneutralität nicht möglich ist. Stattdessen soll eine dezentrale, flexible, auf erneuerbaren Energien basierende, sichere und sozialverträgliche Energieversorgung realisiert werden, die Strom, Wärme und Mobilität zusammen denkt. Umfangreicher Investitionsbedarf besteht in Berlin bei der Koppelung der Energiesektoren, bei der Modernisierung zu intelligenten angebots- und bedarfsoptimiert steuerbaren Energiesystemen, bei objektübergreifenden Quartiersansätzen und Speichern sowie bei Modell- und Demonstrationsvorhaben.
- Mit dem Stadtentwicklungsplan (StEP) Klima KONKRET hat Berlin ein Konzept entwickelt, um die Stadt an das Klima von morgen anzupassen. Die im StEP entworfene Strategie folgt dem Leitbild der hitzeangepassten Stadt und wassersensiblen Stadtentwicklung. Das zum BEK 2030 gehörende „Anpassungskonzept an die Folgen des Klimawandels in Berlin“ (AFOK) beschreibt auf der Grundlage von Modellrechnungen die Klimaveränderungen.. Auch die Investitionsleitlinien stellen für Deutschland Investitionsbedarf in die Anpassung an den Klimawandel, die Risikoprävention und Katastrophenresilienz fest. Hoher Investitionsbedarf besteht in Berlin in der Sicherung klimatischer Entlastungsräume und der Schaffung von Grün- und Freiflächen, in der Anpassung der Infrastruktur an Starkregenereignisse und Hitze, in Sicherung, Pflege und Entwicklung Berliner Wald- und Moorstandorte. Allein um das Ziel der Abkopplung von der Mischwasserkanalisation von 1% über 20 Jahre für das Regenwassermanagement zu erreichen, geht die Berliner Regenwasseragentur von Kosten in Höhe von 500 bis 800 Mio. € aus.
- Um der zunehmenden Belastung der grünen und blauen Infrastruktur und dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken hat der Berliner Senat 2020 die „Charta für das Berliner Stadtgrün“ mit ihrem Handlungsprogramm 2030 beschlossen. Weitere politische Grundlagen stellen das Berliner Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm, die Strategie Stadtlandschaft und die Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt dar, die wesentliche Aspekte der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 berücksichtigen. Investitionsbedarf besteht in der Sicherung des Stadtgrüns, der Intensivierung des ökologischen Mischwaldprogramms, der Entwicklung neuer Grün- und Naturräume sowie von Naturerfahrungsräumen.

- Berlins konzeptionelle Grundlage einer nachhaltigen Mobilität im Sinne eines SUSTAINABLE URBAN MOBILITY PLAN (SUMP) ist das Berliner Mobilitätsgesetz mit seinen Bausteinen Verkehrsträgerübergreifende Ziele, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Radverkehr und Fußverkehr sowie den noch in der Entwurfsfassung vorliegenden Bausteinen Wirtschaftsverkehr und Neue Mobilität, dem aktualisierten Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Move) und dem Berliner Nahverkehrsplan 2019-23. Investitionsbedarf besteht bei der Ergänzung der Infrastruktur für den Umweltverbund (Rad- und Fußverkehr und ÖPNV) und deren besserer Verknüpfung sowie innovativen Antriebssystemen.
- Im Bereich Luftreinhaltung und Lärmbelastung trägt das Programm wesentlich zur Erreichung der Etappenziele des EU-Aktionsplans zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden bei.

Der Länderbericht für Deutschland 2019 und die länderspezifischen Empfehlungen betonen die Notwendigkeit zur Gestaltung des grünen und digitalen Wandels und unterstreichen Handlungsbedarf im Verkehrs- und Energiebereich.

Der EFRE adressiert daher die folgenden Investitionsbedarfe:

- Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere in öffentlich zugänglichen Gebäuden;
- Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene, insbesondere von Demonstrationsprojekten;
- Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz;
- Förderung der grünen Infrastruktur und Biodiversität;
- Investitionen in nachhaltige Mobilitätslösungen.

Chancengleichheit und Gleichstellung werden durch eine offene Gestaltung der Förderrichtlinien sowie Berücksichtigung bei der Projektauswahl sichergestellt.

Die EFRE-Förderung trägt insbesondere in diesem PZ, aber auch durch Beiträge aus den PZ 1 und 5 dazu bei, die Ziele des European Green Deal zu erreichen.

Die EFRE-Förderung fügt sich ein in eine vielfältige Landschaft von Instrumenten des Bundes und des Landes ohne EFRE-Beteiligung. Komplementaritäten bestehen insbesondere zu den auf Energieeffizienz zielenden Programmen des Bundes und der KfW, zu gesetzlich geregelten Finanzierungssystemen im Bereich der Kraftwärmekopplung und den erneuerbaren Energien sowie zu den in Komponente 2 und 3 des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) genannten Maßnahmen.

PZ 5 – Bürgernäheres Europa

Die komplexen sozialen Problemlagen in benachteiligten Gebieten lassen sich nicht durch einzelne sektorale Programme lösen. Vielmehr sind zur Stabilisierung und nachhaltigen Entwicklung integrierte gebietsbezogene Handlungsstrategien notwendig. Zur Entwicklung und Umsetzung der integrierten Strategien ist die Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren, wie lokale Vereine, Initiativen und Bewohnergruppen, notwendig und es sind die Kapazitäten aller Akteure zu bündeln.

In der Förderperiode 2021 bis 2027 wird der Förderansatz der integrierten Stadtentwicklung weiter gestärkt, indem er im Rahmen der **Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere** umgesetzt wird, die 2018 vom Berliner Senat beschlossen wurde.

Die Förderung der lokalen Ökonomie erfolgt auf Grundlage der integrierten Aktionspläne der Bezirkslichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit und trägt hierdurch zur integrierten Förderstrategie „Lokale Partnerschaften für Wirtschaft und Arbeit“ bei.

Die **Investitionsleitlinien** der Europäischen Kommission betonen

- die Bedeutung der Aufwertung benachteiligter Wohngegenden zur Erhöhung ihrer Attraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte und Bewältigung von Prozessen des sozialen Wandels, einschließlich der Integration von Migranten.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze Chancengleichheit und Gleichstellung werden durch die breite Beteiligung bei der Erstellung der lokalen Strategien umgesetzt. In den Förderverfahren wird auf breiten Zugang zur Förderung und die Berücksichtigung bei der Projektauswahl Wert gelegt.

Die EFRE-Förderung kommt in Ergänzung zur nationalen Städtebauförderung zum Einsatz und konzentriert sich auf größere Vorhaben. Die konkrete Abgrenzung erfolgt im Einzelfall auf Ebene der Gebiete. Im Rahmen der Umsetzung der integrierten Förderstrategie „Lokale Partnerschaften für Wirtschaft und Arbeit“ erfolgt die EFRE-Förderung im Zusammenspiel mit der ESF-Förderung von lokalen Maßnahmen zur Integration und Innovation auf Grundlage der integrierten Aktionspläne.

Die Förderung trägt insbesondere durch das PZ 5 und seine starke Ausrichtung auf Teilhabe auch zur Neuen Leipzig-Charta bei. Impulse in Richtung Nachhaltigkeit können auch aus anderen Bereichen des Programms kommen (insbesondere PZ 2).

Das Neue Europäische Bauhaus strebt die Verbindung zwischen dem Europäischen Grünen Deal und unserer Lebenswelt an, wobei zwischen Wissenschaft und Kultur neue Lösungen gesucht werden. Da die Berliner EFRE-Förderung in allen Bereichen im städtischen Kontext erfolgt, ist denkbar, dass alle PZ Impulse in Richtung der Ziele des Neuen Europäischen Bauhauses geben – von innovativen, sozial und nachhaltig ausgerichteten Geschäftsideen bis zu lokalen Entwicklungsprozessen.

1.3 Erkenntnisse aus den bisherigen Erfahrungen

Die bisher vorliegenden Evaluierungen der vier EFRE-Prioritätsachsen (PA) der Periode 2014-21 sowie Evaluierungen des Landes liefern bereits wichtige Erkenntnisse.

Die Evaluierung der Innovationsförderung Berlins (2019), zu der PZ 1 beiträgt, empfiehlt, die Förderung fortzuführen. Weiterentwicklungsbedarf wird hinsichtlich der Themen Digitalisierung im Anwendungsbereich, Reallabore, nicht-technische und soziale Innovationen sowie Validierungsförderung gesehen. Die unternehmensbezogene Förderung sollte neben der Orientierung an den länderübergreifenden Clustern der Innovationsstrategie technologieoffen bleiben, um Spielräume für neu entstehende Technologien zuzulassen und so der Start-up-Dynamik gerecht zu werden.

Ergebnis der Evaluation der PA 2 ist, dass die EFRE-Förderung im Bereich Klima- und Umweltschutz auf dem strategisch richtigen Weg ist. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz müssen deutlich verstärkt werden, um einen Beitrag zur anvisierten Klimaneutralität zu leisten. Dies bedeutet, dass der Sanierungsstau insbesondere in den öffentlichen Infrastrukturen weiter abgebaut wird. Zentraler Ansatzpunkt im Bereich der öffentlich zugänglichen Gebäude ist der Wärmebereich, der durch verstärkte Förderung der Anlagentechnik (inkl. Wärmepumpen, KWK) einen höheren Stellenwert erhalten kann. Bei der gewerblichen Wirtschaft empfiehlt die Evaluation, einen integrativeren Ansatz zu verfolgen, der Information, Beratung und Erfahrungsaustausch noch besser mit investiver Förderung verknüpft. Da im Verkehrsbereich noch erhebliche Anstrengungen notwendig sind, um die sektoralen Klimaziele zu erreichen, sollen Investitionen im Umweltverbund weiterhin Bestandteil der Förderung sein, damit der Anteil des Individualverkehrs am Modal Split nachhaltig reduziert werden kann. Insgesamt ist eine engere Verzahnung mit dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm vorzusehen. Dies bedeutet neben Energieeffizienzmaßnahmen auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen.

Auch die Förderung der Integrierten Stadtentwicklung wurde im Laufe der Zeit verschiedentlich evaluiert und im Grundansatz bestätigt. In der EFRE-Förderperiode 2014- 20 konnte bereits die ressortübergreifende Abstimmung erprobt werden, die durch die Beteiligung weiterer Verwaltungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative nun fortgeführt und intensiviert wird. Im Handlungsfeld „Lokale Ökonomie“ hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es hierfür nur wenig direkte Anknüpfungspunkte in den sozial benachteiligten Quartieren gibt, da es sich größtenteils um Gebiete mit überwiegend Wohnbebauung handelt. Dieses Handlungsfeld wird daher nun im Rahmen der integrierten Förderstrategie „Lokale Partnerschaften für Wirtschaft und Arbeit“ angegangen.

1.4 Makroregionale Strategien - Ostseestrategie

Berlin liegt im Kooperationsraum der Ostsee und hatte sich am Konsultationsprozess zur Erarbeitung der makroregionalen Strategie und an der Fortschreibung des begleitenden Aktionsplans beteiligt. Dieser definiert drei übergeordnete Ziele: Schutz der Ostsee, Ausbau von Verbindungen und Stärkung des Wohlstands. In allen Politikbereichen soll der Klimawandel berücksichtigt werden. Der Beitrag des EFRE zur Ostseestrategie liegt nicht in einer unmittelbaren finanziellen Unterstützung spezieller Maßnahmen und Projekte, sondern in einem mittelbaren und flankierenden Beitrag zur Umsetzung der Strategie, z.B. Teilnahme von Unternehmen an Messen im Ostseeraum zur Erschließung neuer Märkte und Vorstellung neuer Produkte. Aus dem Aktionsplan abgeleitete Politikbereiche (Innovation, Energie, Klimawandel) werden durch den Berliner EFRE unterstützt. Spezifische Beiträge zur Umsetzung der Strategie leistet Berlin durch die Interreg-Projekte, an denen Berlin – auch als Leadpartner von Flagship-Projekten - beteiligt ist.

1.5 Administrative Kapazität und Governance – Vereinfachungsmaßnahmen

Bezüglich der Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance wurden zwei wichtige Themenkomplexe identifiziert.

- Der demografische Wandel und der damit verbundene Fachkräftemangel wirken sich auch auf die öffentliche Verwaltung aus. Recruiting und Wissenstransfer müssen so organisiert werden, dass Fachwissen gesichert wird.
- Das komplexe Vergaberecht stellt die anwendenden Stellen vor erhebliche Herausforderungen bei der fehlerfreien Umsetzung. Die Verwaltungsbehörde wird ihre Bemühungen intensivieren, Fortbildungsangebote bereitzustellen und Erfahrungsaustausche zu ermöglichen. Im Hinblick auf Vereinfachungsmaßnahmen werden bei der Bereitstellung von Finanzhilfen an die Begünstigten mit einer Ausnahme in allen Aktionen vereinfachte Kostenoptionen genutzt. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass insbesondere die Antragsverfahren für KMU den geringstmöglichen bürokratischen Aufwand verursachen.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsbehörde die Mittel der Technischen Hilfe für die Förderperiode 2021-2027 als Pauschalfinanzierung abrechnen.

Während der Durchführung wird die Verwaltungsbehörde die strategische Nutzung öffentlicher Aufträge zur Unterstützung von Nachhaltigkeitszielen und Professionalisierungsbemühungen zur Schließung von Kapazitätslücken fördern. Die Begünstigten sollen ermutigt werden, mehr qualitätsbezogene und lebenszyklusbezogene Zuschlagskriterien anzuwenden. Soweit machbar, sollen ökologische und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

[1] Wegen der Zeichenzahlbegrenzung verwenden wir im Programmtext das generische Maskulinum.

[2] Kritikos, Alexander. 2017. In Deutschland sinkt die Zahl der Betriebsgründungen weiterhin, nicht aber in Berlin. DIW-Wochenbericht 26, 2017, S. 539-547.

[3] Kritikos, Alexander. 2016. Berlin: Hauptstadt der Gründungen, aber (noch) nicht der schnell wachsenden Unternehmen. DIW-Wochenbericht, 29, 2016, S. 637-644.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien</p>	<p>Berlin ist – hauptstadtuntypisch – nicht die wettbewerbsfähigste Region des Landes. Die FuE-Aufwendungen der Unternehmen liegen unter dem Bundesdurchschnitt. Strukturelle Nachteile, wie das Fehlen größerer Industrieforschungseinrichtungen, prägen das Berliner Innovationssystem. Die gemeinsam mit Brandenburg entwickelte InnoBB 2025 bildet insbesondere mit der Förderung der dort definierten Cluster den strategischen Rahmen für die intelligente Spezialisierung in der Hauptstadtregion. Zentrale Herausforderungen und Investitionsbedarfe liegen in der Intensivierung der FuE-Aktivitäten der KMU und der Stärkung der Cluster. Das Berliner Programm unterstützt: - die Entwicklung der Cluster der innoBB 2025 sowie der Schwerpunktthemen Digitalisierung, Reallabore und Testfelder durch die direkte Förderung von Innovationsprozessen in KMU. Unternehmen werden unmittelbar darin unterstützt, Innovationsprozesse durchzuführen – allein oder in Kooperation mit anderen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Durch die Förderung wird die Einführung von Innovationen in den Unternehmen unterstützt. - die Schaffung guter Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Cluster der innoBB 2025. Die Förderung greift dazu insbesondere die Leitlinie der InnoBB 2025 auf, die Cluster internationaler auszurichten. Durch die Förderung sollen die Cluster der gemeinsamen Innovationsstrategie gestärkt und der Technologie- und Wissenstransfer in die Cluster unterstützt werden. Die Cluster stärken den Austausch und die Kooperation zwischen den beteiligten Akteuren und tragen zusammen mit der Unterstützung des Cross-Cluster-</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Austausches zu Innovationsprozessen und damit zum spezifischen Ziel bei. Der EFRE wird dazu genutzt, das bestehende Förderangebot mit einem Finanzinstrument fortzuführen. Im marktnahen Bereich der unternehmensbezogenen Innovationsförderung kommt dieses revolvingende Instrument zum Einsatz. Zuschüsse kommen in marktferneren Phasen der unternehmensbezogenen Innovationsförderung sowie bei der Förderung der Clusterentwicklung zum Einsatz, da dort keine Erträge erwirtschaftet werden können, die eine Rückzahlung der Fördermittel ermöglichen würden.</p>
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen</p>	<p>Gründungen sind Motor neuer Ideen und treiben die Entwicklungen in der Wirtschaft mit an. Die innoBB 2025 sieht sie als wesentlichen Bestandteil des Innovationsgeschehens und Treiber der digitalen Transformation. Gründungen werden sowohl innerhalb der jeweiligen Cluster verortet sein, als auch zwischen den Clustern. Der Fokus liegt auf der (hochkarätigen) Innovationsorientierung von Start-ups. Ausgründungen aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen kommt besondere Bedeutung zu. Die niedrige Investitionsquote einerseits und die angesichts der kleinteiligen Wirtschaftsstruktur Berlins besonders relevante Unterstützung von Wachstumsprozessen der bestehenden Unternehmen andererseits begründen die Unterstützung von Investitionen. Zentrale Herausforderungen und Investitionsbedarfe sind die Unterstützung von Gründungen und Start-ups sowie von wachstumsrelevanten Investitionen. Das Berliner Programm wählt die folgenden Ansatzpunkte: Förderung von Start-ups und Gründungen: Die Förderung bietet Finanzierungen für größere, aber auch für kleine Gründungen vorwiegend im Dienstleistungsbereich an. Eine gezielte Förderung erhalten besonders innovationsfreudige ambitionierte Start-ups. Die</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Unterstützung von Gründungen stärkt die KMU, trägt aber über die von Gründungen vermittelten Impulse auch dazu bei, Innovationsprozesse zu initiieren und die innovative Ausrichtung der Berliner Unternehmen zu stärken. Unternehmen in der Wachstumsphase mit Finanzierungsangeboten über Finanzinstrumente. Es wird insbesondere die Finanzierung von Investitionen angestrebt, die der Umsetzung von Innovationen dienen und/oder nennenswerte Wachstumsphasen der Unternehmen begleiten. Die KMU werden durch die Förderung gestärkt. Die Förderung ist auf Wachstumsphasen ausgerichtet, die mit der Einführung von Innovationen einhergehen, und leistet einen Beitrag zur innoBB. Die Gründungsförderung, wie auch die Investitionsförderung nutzen bevorzugt Finanzinstrumente. Zuschussinstrumente kommen nur flankierend dort zum Einsatz, wo besondere Fördergegenstände oder Projektarten es nicht sinnvoll erlauben, revolvingierende Förderinstrumente einzusetzen. Durch die Förderung revolvingierender Instrumente ergänzt der EFRE das nationale Förderportfolio.</p>
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen</p>	<p>Um die bis 2045 angestrebte Klimaneutralität und den Beitrag Berlins zu den Zielen der EU und des NECP Deutschlands hinsichtlich der THG-Minderung und der Energieeffizienz zu erreichen sollen v.a. die Reduzierungspotentiale im Bereich öffentlich zugänglicher Gebäude und in Unternehmen genutzt werden. Das Berliner Energiewendegesetz und das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm geben dafür Ziele und Handlungsfelder vor. Investitionsbedarf besteht v.a. bei der Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden, aber auch bei Prozessen in Unternehmen. Fast die Hälfte der EFRE-Mittel des PZ 2 werden in diesem spezifischen Ziel eingesetzt mit folgenden Ansatzpunkten: - Durch die energetische Sanierung öffentlich zugänglicher Gebäude soll eine</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Reduktion des Endenergieverbrauchs und eine Umstellung der Energieversorgung auf CO₂-ärmere Brennstoffe und effiziente umweltfreundliche Anlagen erreicht werden. Die Sanierungsrate soll sukzessive erhöht und die Sanierungstiefe gesteigert werden, so dass der Anteil der Sanierungen mit einem hohen energetischen Sanierungsniveau stetig ansteigt. In Sanierungsfahrplänen werden der Bedarf (Gebäude; Fläche in m²) und die geschätzten Kosten der Sanierung öffentlicher Liegenschaften dargestellt. Hieraus ergibt sich auch die Priorisierung der durchzuführenden Maßnahmen. - Um die Einsparziele erreichen zu können, müssen die Themen Energieeffizienz und Klimaschutz stärker in Unternehmen verankert werden. Allein in den Bereichen Beleuchtung, Gebäude und Informationstechnologie liegen die Einsparpotenziale in KMU laut einer Untersuchung der Deutschen Energie-Agentur von 2015 bei über 60 %. Bislang erfolgen Investitionen von Unternehmen noch nicht im klimapolitisch erforderlichen Maße. Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, da die bisherigen Versuche, revolvierende Instrumente in den beiden adressierten Bereichen zu etablieren, nicht erfolgreich verliefen. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen haben aufgrund inzwischen hoher Anforderungen und steigender Baupreise nur eine geringe Wirtschaftlichkeit (Amortisationszeiten von i.d.R. über 5 Jahren). Zuschüsse reduzieren die Amortisationszeit und erhöhen den Anreiz, energieeffiziente Maßnahmen deutlich vorfristig oder umweltfreundlicher umzusetzen.</p>
<p>2. ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen</p>	<p>RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)</p>	<p>Ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele ist die Modernisierung und Flexibilisierung des Energiesystems. Grundlage ist eine ausreichende Speicherkapazität für Energie sowohl als Wärme, als auch in Form von Strom und Wasserstoff. So können Vorhaben zur</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>		<p>Implementierung von entsprechenden Speicherlösungen die zeitverzögerte lokale Abnahme erzeugter erneuerbarer Energie unterstützen. Neue Speichertechnologien und -anwendungen werden derzeit entwickelt, aber es besteht weiterhin Forschungs- und Entwicklungsbedarf. Durch eine intelligente Vernetzung können lokal nicht benötigte Energiemengen auch gezielt in das Gesamtnetz eingespeist werden. Das Berliner Programm unterstützt deshalb: - Demonstrationsvorhaben im Bereich intelligenter Energiesysteme, Netze und Speicher auf lokaler Ebene sowie projektbezogene Forschung und Studien in diesem Bereich. Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, da Finanzinstrumente aufgrund des hohen Innovationsgehaltes und der teils experimentellen Komponenten von Demonstrationsvorhaben nicht geeignet sind.</p>
<p>2. ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen</p>	<p>Berlin ist erheblich von den Folgen des Klimawandels betroffen. Insbesondere wird die Zahl der Hitzetage, wie auch die Zahl der Starkregenereignisse deutlich zunehmen und zu Risiken für die Bevölkerung und die Infrastruktur führen. Es besteht Bedarf zur Klimaanpassung durch die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz der Stadt gegen die Folgen des Klimawandels und zum Schutz der Bevölkerung vor thermischen Belastungen. Der Förderschwerpunkt adressiert die beiden größten Herausforderungen der Großstadt im Klimawandel: die zunehmende urbane Hitze und Starkregenereignisse. Das Berliner Programm unterstützt: - Die Sicherung und Schaffung von klimatischen Entlastungsräumen (Frei- und Grünflächen, Fassaden- und Dachbegrünung). Schlüsselstrategien gegen die urbane Hitze sind: durchlüften, verschatten, Rückstrahlung erhöhen, durch Verdunstung kühlen. Neubauten sollen Wege für den Luftaustausch offenlassen, Architektur und Bäume Schatten spenden und helle, glatte Oberflächen von Bauten und Flächen ein</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Aufheizen verhindern. Vor allem aber gilt es, die kühlende Verdunstung zu intensivieren. Diese Aufgabe übernehmen Bäume, städtische Feuchtgebiete, Vegetation und Böden, die dazu ausreichend mit Wasser versorgt sein müssen. Das ist nicht auf die öffentlichen und privaten Freiflächen beschränkt. Dächer und Fassaden spielen eine ebenso wichtige Rolle. Im Straßenraum können Verdunstungsbeete oder entsiegelte Seitenstreifen die Kühlung unterstützen. - Förderung des Ausbaus der Stadt als "Schwammstadt" zur Unterstützung der Kühlungsfunktion in der verdichteten Stadt. Die Schlüsselstrategien der wassersensiblen Stadtentwicklung lauten: versickern, verdunsten, speichern, zurückhalten und über Notwasserwege ableiten. Das entlastet die Mischwasserkanalisation, verhindert Überläufe und kommt so den Gewässern zugute. Im Sinn des Leitbildes spricht man vom Prinzip der „Schwammstadt“.</p> <p>Verschiedene Elemente in der Stadt speichern viel Wasser und stellen es je nach Ausgestaltung der Speichersysteme für viele Nutzungen bereit. Förderansätze durch Finanzinstrumente sind in diesem Bereich nicht praktikabel, da keine Rückflüsse generierbar sind. Die Förderung erfolgt über Zuschüsse.</p>
<p>2. ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung</p>	<p>Vielfältige Belastungen beeinträchtigen die Qualität der städtischen Umwelt und wirken sich negativ auf die Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung aus. Es besteht Investitionsbedarf im Bereich des Stadtgrüns, bei der Reduzierung von Lärm- und Luftbelastungen sowie der Behandlung von Altlasten. Das Berliner Programm unterstützt: - Die Stärkung des Stadtgrüns und seiner Leistungen und Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und zur Erhöhung der Lebensqualität; - die Reduzierung von Lärm- und Luftbelastung: Der Lärmaktionsplan Berlin 2019 – 2023 schreibt innerstädtischen Ruhe- und Erholungsräumen eine große</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Bedeutung für die Lebensqualität und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu. Dies soll durch eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen als Orte der Begegnung, des Verweilens und der Erholung erreicht werden. Daher sollen entsprechende Anpassungen im Straßenraum gefördert werden. - Flächenrecycling und Trinkwasserschutz durch die Beseitigung von Altlasten. In ausgewählten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sollen Bodenbelastungen erkundet und beseitigt werden. Die Kostenschätzungen für die Beräumung, Altlastenbeseitigung und z.T. umfangreiche Kampfmittelberäumung belaufen sich mindestens auf rd. 1 Mrd. €. Eine erfolgreiche Sanierung stellt die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser sicher und gewährleistet eine dauerhafte Verfügbarkeit der Fläche zur Nutzung für Gewerbe, Industrie, Wohnungsbau oder Naherholungsraum. Aufbauend auf den Erfahrungen in der vorangegangenen Förderperiode liegt der Schwerpunkt auf Maßnahmen mit mittel- bis kurzfristigen Umsetzungszeiträumen. In diesem Spezifischen Ziel sind keine Finanzinstrumente geplant, da die hier getätigten Investitionen in der Regel nicht die für die Rückzahlung von Darlehen notwendigen Einnahmen schaffen.</p>
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft</p>	<p>Der Verkehrsbereich ist der einzige Emittentensektor, der gegenüber 1990 steigende Emissionen zu verzeichnen hat. Das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum Berlins bringen besondere Herausforderungen im Hinblick auf die mögliche Reduzierung der Emissionen mit sich. Berlin hat mit einem relativ geringen Motorisierungsgrad (326 Pkw pro 1.000 Einwohner) bereits jetzt gute Voraussetzungen für die umwelt- und klimafreundliche Gestaltung des Mobilitätssystems. Allerdings steigt im Zusammenhang mit dem Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum das Verkehrsaufkommen stetig. Der zunehmende städtische</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Güterverkehr und der Anstieg der Beschäftigungszahlen und damit verbunden der zunehmende Pendlerverkehr sind eine Herausforderung für die nachhaltige städtische Mobilität. Die Machbarkeitsstudie Klimaneutrales Berlin 2050 sieht im Verkehrsbereich Ansatzpunkte sowohl zur Vermeidung (integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung), wie auch zur Verlagerung von Verkehren (Sharing-Angebote, Steigerung der Attraktivität des Umweltverbundes, etc.). Letzteres zielt auf den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zugunsten von Verkehrsträgern des Umweltverbundes. Hierzu ist vor allem die Verbesserung der Infrastruktur für ÖPNV, Rad- und Fußverkehr notwendig. Das Berliner Mobilitätsgesetz und die damit verbundenen Planwerke bilden eine spezifische und aktuelle Grundlage für Maßnahmen in diesem Förderinstrument. Investitionsbedarf besteht zum einen bei der Stärkung innovativer Antriebssysteme, insbesondere der Elektromobilität, zum anderen beim Ausbau der Infrastruktur. Das Berliner Programm unterstützt daher: - die Entwicklung nachhaltiger, multimodaler, städtischer Mobilität. Die Förderung wird durch öffentliche Träger umgesetzt und erfolgt über Zuschüsse. Es sind keine Finanzinstrumente geplant. Gewinne, die Infrastrukturdienstleistern entstehen könnten, werden bei der Berechnung der vertraglichen Zuweisungen gegengerechnet.</p>
<p>5. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen</p>	<p>RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten</p>	<p>Bestimmte Gebiete in Berlin zeichnen sich durch besondere soziale oder wirtschaftliche Problemlagen aus. Die Herausforderung und der Investitionsbedarf liegen in der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Aufwertung benachteiligter Wohngegenden zur Erhöhung ihrer Attraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte. Der EFRE-Einsatz erfolgt im Rahmen integrierter Konzepte in einer problembezogen abgegrenzten Gebietskulisse: Es wurden 13 Handlungsräume auf Grundlage von</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>sozialräumlichen Daten definiert. Gegenüber der Vorperiode konnte die Förderkulisse konzentriert werden. In den Handlungsräumen der Gemeinschaftsinitiative leben knapp 900.000 Menschen (vorher: 1,3 Mio.). Das inhaltliche Gerüst der Handlungskonzepte bilden die sechs ressortübergreifenden Ziele, die für die Gemeinschaftsinitiative festgelegt wurden: Soziale Inklusion; Bekämpfung von Armut, Gewalt und Diskriminierung; Wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Belebung; Gesundheits- und Bewegungsförderung; Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität; Abbau von Bildungsbenachteiligung und besserer Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Grundlage für die Förderung bilden integrierte Handlungskonzepte (GI-HK), die unter Einbindung aller relevanten Partner erstellt und umgesetzt werden. In den Konzepten wird für jedes der Ziele eine gebietsbezogene Analyse der Stärken und Herausforderungen vorgenommen. Die Ziele werden gebietsspezifisch ausdifferenziert und konkretisiert. In den Konzepten werden ressortübergreifende Schlüsselmaßnahmen definiert. Zur Bewältigung der Herausforderungen im Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeit werden im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit integrierte Aktionspläne entwickelt und umgesetzt. Das Berliner Programm unterstützt daher auf der Grundlage der integrierten Handlungskonzepte: - die Anpassung der sozialen Infrastruktur und den Zugang zu Bildung und sozialen Angeboten durch sozio-integrative und investive Projekte, - die Stärkung der lokalen Ökonomie durch nicht-investive Wirtschaftsmaßnahmen mit besonderer Wirkung auf KMU. Die Förderung im PZ 5 erfolgt über Zuschüsse, da revolvingende Instrumente wegen fehlender Rückflüsse und Einnahmen nicht möglich sind.</p>

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. Innovation in KMU

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Förderung ist in den strategischen Rahmen der innoBB 2025 eingebunden, mit der Berlin zu einem führenden Innovationsraum in Europa entwickelt und innovative Lösungen für die Herausforderungen von morgen erarbeitet werden sollen. Der Strategie liegt wie auch dem Oslo-Handbuch von OECD und Eurostat ein breit gefasster Innovationsbegriff zugrunde: Neue Prozess- und Dienstleistungskonzepte, neue Geschäftsmodelle und soziale Innovationen sind neben technischen Innovationen Gegenstand der innoBB 2025 und damit der geförderten Maßnahmen. Innovationsprozesse sollen offen gestaltet werden, vor allem durch die frühzeitige Einbindung der Anwenderperspektive. Die Innovationsprozesse sollen nachhaltig sein – in ökologischer, ökonomischer und sozialer Dimension.

Der Beitrag des EFRE zur Umsetzung der innoBB 2025 wird über folgende Maßnahmenarten geleistet:

Direkte Innovationsförderung in Unternehmen

Zur unmittelbaren Förderung von Innovationsvorhaben von Unternehmen werden sowohl Einzel-, als auch Verbundvorhaben unterstützt. Bei den Verbundvorhaben kooperieren die Unternehmen mit anderen Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen. Die Förderung stellt besondere Anforderungen an die Qualität der angestrebten Innovationen, die bei der Antragsauswahl intensiv begutachtet und geprüft wird.

Das Förderangebot erlaubt es, Innovationsprozesse von marktfernen Entwicklungsphasen (industrielle Forschung) über experimentelle Entwicklung bis hin zu Produktionsaufbau, Marktvorbereitung und Markteinführung zu begleiten und zu unterstützen. Die Förderung erfolgt im marktfirmeren Bereich in Form von Zuschüssen, im marktnäheren Bereich, wenn die Entwicklungsrisiken weniger groß sind, durch rückzahlbare Darlehen.

Durch die Förderung werden die Unternehmen in die Lage versetzt, Produkt- und/oder Prozessinnovationen einzuführen. Damit trägt die Förderung direkt zum Ziel des Ausbaus von Forschungs- und Innovationskapazitäten bei.

Stärkung der Clusterentwicklung

Im Rahmen der innoBB 2025 wurden fünf Cluster identifiziert, in denen Innovation und Wachstum gestärkt werden sollen: Gesundheitswirtschaft, Energietechnik, Verkehr/Mobilität/Logistik, IKT/Medien/Kreativwirtschaft, sowie Optik/Photonik. Der EFRE unterstützt die Clusterentwicklung auf verschiedene Weise:

- Clustermanagements werden direkt gefördert. Sie sind wichtige Kommunikationsknoten und Motoren für die Clusterentwicklung. Durch Informations- und Begegnungsformate werden der Wissensaustausch und die Kooperation innerhalb der Cluster gestärkt. In der innoBB 2025 wird außerdem auf Cross-Cluster-Verbindungen besonderer Wert gelegt, da an den thematischen und inhaltlichen Schnittpunkten zusätzliches Innovationspotenzial gehoben werden kann. Durch ihre Aktivitäten tragen die Clustermanagements insgesamt zur Gestaltung von Transferprozessen und offenen Innovationsprozessen bei.
- Internationalisierung/Vernetzung der Cluster: Eine Leitlinie der innoBB 2025 ist die Internationalisierung. Durch internationale Kooperation sollen die Stärken der Hauptstadtregion ausgebaut und national wie international sichtbar gemacht werden. Gegenstand der EFRE-Förderung ist nicht die klassische Messförderung einzelner Unternehmen, die rein aus nationalen Mitteln erfolgt. Der EFRE fördert vielmehr Aktivitäten zur Stärkung der dauerhaften internationalen Vernetzung der Berliner Unternehmen. Gemeinschaftsprojekte, bei denen wirtschaftsnahe Institutionen, wie Kammern oder Branchennetzwerke, mit mehreren Berliner Unternehmen kooperieren, dienen der Herstellung von Kontakten und der Vorbereitung von Netzwerken. Die Netzwerkbildung fördert konkrete Vernetzungsprojekte und zielt darauf, durch dauerhafte internationale Kooperation strukturelle Nachteile der Berliner Wirtschaft zu kompensieren.

Für Berlin ist der Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft von besonderer Bedeutung. Wegen der kleinteiligen Strukturen und der besonderen Bedingungen der Kulturwirtschaft werden hier besondere Förderangebote gemacht. Klein- und Kleinstunternehmen, insbesondere auch Freiberufler aus dem Kulturbereich werden durch Vernetzungs-, Kooperations- und Vermarktungsinitiativen unterstützt. Gegenstand sind insbesondere Maßnahmen, durch die in der Zusammenarbeit verschiedener Akteure Kulturangebote besser vermarktet werden können. Das Cluster IKT/Medien/Kreativwirtschaft wird auch über die Kreativwirtschaft im engeren Sinne hinaus durch Veranstaltungen, Vernetzung und Austausch unterstützt, auch im Kontakt zu Wissenschaft und Politik. Hier spielt insbesondere die Unterstützung der Digitalisierung eine wichtige Rolle.

Die Förderung stärkt die Clusterentwicklung und dient damit der Umsetzung der innoBB 2025. Durch die Aktivitäten der Clustermanagements wird zum einen die innere Clusterentwicklung unterstützt. Zum anderen tragen die Clustermanagements und insbesondere die Vernetzungsaktivitäten auch zur Internationalisierung der Clusterakteure und der Cluster bei. Aufbau und Weiterentwicklung strategischer Partnerschaften auf Clusterebene leisten auch einen Beitrag zur Ostseestrategie, etwa im Rahmen von PHOENIX (Optik und Photonik). Auch in anderen Innovationsclustern sind für die makroregionale Strategie relevante Aktivitäten geplant, die die Zusammenarbeit Berlins im Ostseeraum intensivieren und an prioritäre Maßnahmen des Aktionsplans anknüpfen. So sind im Cluster Gesundheitswirtschaft Erfahrungsaustausche im Rahmen der Netzwerke ScanBalt und Council of European Bioregions (CEBR) vorgesehen.

Zur Stärkung von Innovationen in der Kultur- und Kreativwirtschaft sollen die Potenziale bestehender Flagship-Projekte der Ostseestrategie, wie z.B. Baltic Game Industry, genutzt werden.

Insgesamt werden Austausch und Kooperation gestärkt, wovon die Innovationsprozesse und damit die beteiligten Unternehmen profitieren. Damit trägt die Förderung zu den Zielen der innoBB 2025 und zum spezifischen Ziel des Ausbaus der Forschungs- und Innovationsaktivitäten bei.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Hochschulen, wissenschaftliche Bibliotheken

Die EFRE-Förderung wird die Kapazitäten und das Wissen der Forschungseinrichtungen für Innovationsprozesse in Berlin öffnen und nutzbar machen. Die Förderung von anwendungsnahen Angeboten der außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Hochschulen (Applikationslabore zur Unterstützung der Entwicklung und Erprobung von Verfahren in konkreten Anwendungsumgebungen sowie der Überleitung von Forschungsergebnissen in marktnahe Anwendungsfelder, Innovations- und Translationsplattformen), die bereits in der Förderperiode 2014 bis 2020 umgesetzt wurde, wird fortgesetzt. Neu hinzu kommt die Förderung von Aktivitäten der Hochschulen und von deren Netzwerken als koordinierende und unterstützende Stellen für den Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft. Gefördert wird auch die Zugänglichmachung und Verknüpfung von Forschungsergebnissen und Wissensbeständen durch wissenschaftliche Bibliotheken und Bibliotheksverbünde als infrastrukturelle Basis für Innovationsprozesse in den fünf Clustern in Berlin (z.B. durch Forschungsdatenmanagement, Repositorien, Open Access, KI und Leitsystem, Discovery Systeme, etc.). Die Förderung erfolgt über Zuschüsse.

Durch die Förderung werden die Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Bibliotheken in ihrer Zugänglichkeit und Nutzbarmachung von Forschungsergebnissen für die Akteure der Innovationscluster gestärkt, die Vernetzung der Akteure verbessert und im Ergebnis Forschungs- und Entwicklungsprozesse intensiviert. So wird die Clusterentwicklung im Rahmen der innoBB 2025 unterstützt. Die Verbesserung des Wissensaustausches ist zentral für die breit gefassten, auch sozialen Innovationsprozesse, die in den Clustern der innoBB angestoßen werden sollen. Die Förderung leistet somit einen Beitrag zum spezifischen Ziel des Ausbaus der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten.

Der finanzielle Schwerpunkt der Förderung liegt bei der direkten Innovationsförderung in Unternehmen, für die mehr als ein Viertel des Budgets des gesamten PZ vorgesehen ist.

Überwiegend werden Instrumente eingesetzt, mit denen bereits in der Förderperiode 2014 bis 2020 weit reichende Erfahrungen gesammelt werden konnten. Einzelne Instrumente wurden im Rahmen der Evaluierung der Berliner Innovationsförderung untersucht und wo erforderlich weiterentwickelt. Die Ergebnisse der Evaluierung zeigen, dass die Innovationsförderprogramme des Landes die Bearbeitung maßgeblicher technologischer Entwicklungen ermöglichen und wichtige Unterstützungsbedarfe innovierender Unternehmen adressieren.

Die Förderung in diesem Spezifischen Ziel trägt durch die Innovationsausrichtung überwiegend zum **SDG 9** (Industrie, Innovation und Infrastruktur bei). Abhängig von den Inhalten der geförderten Projekte sind auch Beiträge zu weiteren SDG, insbesondere den **SDG 11** (Nachhaltige Städte und Gemeinden) und **3** (Gesundheit und Wohlergehen) zu erwarten. Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- KMU, insbesondere FuE-treibende und innovierende KMU;
- Nur im Rahmen der Verbundförderung auch Unternehmen, die die KMU-Definition nicht erfüllen, wenn mindestens ein KMU und eine Forschungseinrichtung beteiligt sind;
- In der Phase der experimentellen Entwicklung werden Zuschüsse nur an Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die die KMU-Definition nicht erfüllen, gewährt. Im Rahmen thematischer Calls können auch KMU gefördert werden;
- Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Bibliotheksverbände und wissenschaftliche Bibliotheken (v.a. Hochschulbibliotheken und Bibliotheken außeruniversitärer Forschungseinrichtungen) als Kooperationspartner in Verbundprojekten sowie zur Öffnung ihrer Einrichtungen für Kooperationen und zum Transfer;
- Intermediäre Akteure, Kulturveranstalter und Zusammenschlüsse von Künstlerinnen und Künstlern in Gestalt juristischer Personen, Solo-Selbständige der Kultur- und Kreativwirtschaft (als) „Kulturproduzenten und -veranstalter“;
- Clustermanagements, Unterstützungseinrichtungen, Unternehmensverbände und Vereinigungen zur Durchführung von Maßnahmen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Im Rahmen der Evaluierung der Innovationsförderprogramme wurden Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Ansprache der Zielgruppe der Gründerinnen, Unternehmerinnen und der Migranten identifiziert. Im Ergebnis sollen spezifische Formate der Öffentlichkeitsarbeit für diese Zielgruppen entwickelt sowie Kanäle bespielt werden, über die sie effektiver erreicht werden können (z.B. Unternehmerinnenverbände und Gründerinnennetzwerke). Diese Aspekte werden bei der Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit künftig stärker berücksichtigt. Ebenso wird bei der Überarbeitung von online-Informationsangeboten und dem elektronischen Antragsverfahren auf die konsequente Umsetzung der Barrierefreiheit hingewirkt.

Chancengleichheit ist bei ausgewählten Aktionen ein wesentliches Kriterium: bei Mittelknappheit wird die Förderung von solchen Projekten bevorzugt, die bei vergleichbarem technischen Anspruch die Chancengleichheit besonders unterstützen. Ebenso kommen ausgewählte Maßnahmen angesichts der bestehenden Benachteiligung von Frauen in der Kulturwirtschaft (insb. Gender-Pay-Gap) insbesondere dieser Zielgruppe zugute.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Entfällt

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Internationalisierung ist als eine von fünf zentralen Leitlinien in der innoBB 2025 verankert. In allen Clustern werden Aktivitäten unterstützt, die der Initiierung und Implementierung transnationaler Kooperationsprojekte dienen, und es wird die internationale Vernetzung der Cluster selbst vorangetrieben. Ein wichtiges Ziel ist es, insbesondere KMU beim Aufbau grenzüberschreitender Innovationskooperationen zu unterstützen und den internationalen Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu befördern.

Geplant sind u.a. folgende interregionale und transnationale Maßnahmen in den Clustern:

- Energietechnik: eine Partnerschaft im Urban Energy & Mobility Network zur Vernetzung mit den urbanen Regionen New York, London, Sankt Petersburg, Singapur und Peking;
- Gesundheitswirtschaft: die Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit u.a. im Rahmen der Europäischen Netzwerke ScanBalt, CEBR (Council of European Bioregions) mit Life Science Clustern aus zahlreichen europäischen Ländern. Dabei sollen KMU verstärkt in europäische Entwicklungspartnerschaften in der Präzisionsmedizin, Zell- und Gentherapie sowie für digitale Gesundheitslösungen eingebunden werden;
- IKT, Medien, Kreativwirtschaft: der Ausbau von Kooperationen mit Regionen im Strukturwandel (ISW) in den USA/ NYC mit dem Branchenschwerpunkt KI & IoT, die Partizipation an verschiedenen Formaten mit Internationalisierungsbezug wie dem Round Table Internationalisierung mit EEN zu Blockchain (DE, Ö, Malta) oder dem R&D workshop „Wallonia meets Berlin AI ecosystem“;
- Optik und Photonik: die Entwicklung strategischer Kooperationen mit Polen, den Niederlanden, Israel, Japan und Singapur. Die Umsetzung erfolgt teilweise im Kontext des EFRE-Projektes Phoenix oder in Zusammenarbeit mit den regionalen Netzwerken OpTecBB e.V. und INAM e.V., insbesondere in den Themenfeldern Quantentechnologien, AgriPhotonik und Advanced Materials;
- Verkehr, Mobilität und Logistik: die Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit im Rahmen der European Rail Cluster Initiative (ERCI) mit Netzwerken aus derzeit 17 europäischen Ländern mit dem Ziel, KMU der Schienenverkehrstechnik verstärkt in europäische Entwicklungspartnerschaften einzubinden und gegenseitige Marktzugänge zu erleichtern.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung dieser Prioritätsachse erfolgt im Bereich der direkt unternehmensbezogenen Förderung teils über Darlehen. Darlehen finanzieren die marktnahen Phasen von Innovationsprozessen in Unternehmen (ProFIT Darlehen). Die Förderung wird in bewährter Weise kombiniert mit einer Zuschussförderung in den marktfernen Entwicklungsphasen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	50,00	394,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	6,00	348,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	48,00	211,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO05	Unterstützte neue Unternehmen	Unternehmen	35,00	193,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	460,00	2.230,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	1,00	70,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	BEO01	Anzahl von Vorhaben zur Unterstützung der Clusterentwicklung	Vorhaben	31,00	349,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2020	1.020,00	Monitoringsystem	

1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2020	97.800.000,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2020	384,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR11	Nutzer von neuen und verbesserten öffentlichen digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen	Nutzer/Jahr	0,00	2021	232.075,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0,00	2021	103,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	009. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	41.281.800,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	68.595.700,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	011. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in großen Unternehmen	1.528.200,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	012. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	36.994.100,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	016. IKT-Lösungen, elektronische Dienste und Anwendungen für staatliche Behörden	480.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	023. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel, unternehmerische Initiative und Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an Veränderungen	1.200.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	024. Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (einschließlich Dienstleistungen für Management, Marketing und Design)	13.920.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	40.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-arter Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	7.088.200,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	1.200.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			212.288.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	161.704.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen	50.224.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	06. Preisgeld	360.000,00

1	RSO1.1	Insgesamt			212.288.000,00
---	--------	-----------	--	--	----------------

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	212.288.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			212.288.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	35.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	177.288.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			212.288.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Förderung ist in den strategischen Rahmen der innoBB 2025 eingebunden und stärkt insbesondere die dort definierten Cluster. Start-ups und Gründungen sind eines von vier Schwerpunktthemen für alle Cluster. Start-ups und Gründungen entwickeln neue Ideen und geben so Innovationsimpulse. Die innoBB 2025 setzt sich auch das Ziel, „die Unternehmen in ihrer Entwicklung zu unterstützen“. Es geht auch darum, „erfolgreich wachsende Start-ups dauerhaft an die Region Berlin-Brandenburg zu binden und in die Clusterarbeit einzubinden“.

Insbesondere in diesem spezifischen Ziel werden auch neue Impulse für soziale Unternehmen und innovative Geschäftsmodelle gesetzt. Der EFRE wird zur Unterstützung der innoBB 2025 für drei Maßnahmearten eingesetzt:

Start-ups mit Wachstumspotenzial

Innovative Start-ups werden mit Beteiligungen unterstützt. Diese Unternehmen verfolgen in aller Regel hochinnovative Gründungsideen und streben ein zügiges Wachstum an. Entsprechend intensiv sind ihre Investitionstätigkeiten und entsprechend hoch damit ihr Kapitalbedarf. Sie sind in besonderem Maße geeignet, Innovationsimpulse zu vermitteln. Vor allem in diesem Bereich wird das Instrumentenportfolio erweitert: ein gezielt auf nachhaltige und sozial innovative Gründungen ausgerichteter Beteiligungsfonds ergänzt das bisherige Angebot der Risikokapitalfonds im Technologie- und Kreativwirtschaftsbereich. Die Förderung erfolgt über revolvingierende Instrumente.

Die Förderung erfolgt über Beteiligungen, da die Entwicklung der Unternehmen über einen längeren Zeitraum unterstützt werden soll. Insbesondere in dieser Maßnahmeart wird erwartet, auch schnell wachsende Unternehmen zu unterstützen, die spürbare Impulse für die Wirtschaftsstruktur geben können. Die Förderung unterstützt damit die Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU.

Unterstützung von Gründungen

Die Förderung von Gründungen, teilweise auch die Unterstützung von Unternehmensnachfolgen, ist eines der Schwerpunktthemen der innoBB 2025. Sie werden im EFRE-Programm überwiegend durch Darlehen im Rahmen von Finanzinstrumenten gefördert. Dabei werden zwei verschiedene Zielgruppen angesprochen. 1) Größere Darlehen unterstützen eher größere und finanzintensive Gründungen und in geringem Umfang auch Unternehmensnachfolgen. 2) Ein zweiter Teil zielt auf die breite Unterstützung einer Vielzahl von eher kleineren Gründungen ab. Hier kommen wiederum zwei Instrumente zum Einsatz. Da kleine Gründungen besondere Schwierigkeiten bei der Finanzierung haben, wird zum einen mit einem Darlehensinstrument ein entsprechendes Angebot gemacht. Kleindarlehen von bis zu 25.000 € - für besonders innovative Gründungen bis zu 50.000 € - und ohne bankübliche Besicherung

erleichtern Gründungen. Zum anderen unterstützt eine weitere Maßnahme Gründungen und in geringem Umfang Unternehmensnachfolgen im Handwerksbereich. Diese werden als Zuschuss ausgereicht.

Gründungen können, ohne notwendigerweise auf technologisch anspruchsvolle Produkte zu zielen, Innovationsimpulse durch neue Geschäftsmodelle oder Prozessinnovationen geben. Neben der Förderung größerer Gründungsvorhaben wird insbesondere mit den Kleindarlehen auch auf Innovationsimpulse durch Gründungen im Dienstleistungsbereich gezielt, der für Berlin wirtschaftsstrukturell von besonderer Bedeutung ist. Sie tragen damit zur Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU bei.

Investitionen in Unternehmen für Innovation und Wachstum

Besonders ambitionierte Investitionsaktivitäten, die Bestandteil einer unternehmerischen Wachstumsstrategie sind, werden in der dritten Maßnahmeart gefördert. In der Regel geht es hier um große und für die jeweiligen Unternehmen strategisch relevante Investitionsvorhaben, mit denen die Unternehmen in wichtigen Wachstums- und Entwicklungsphasen unterstützt werden. Durch großvolumige Darlehen werden derartige wachstumsrelevante Investitionsvorhaben mit Innovationsbezug unterstützt. Mit einem neuen Instrument werden innovative Geschäftsmodelle gefördert. Hierzu werden gezielt Beteiligungen in Unternehmen eingegangen, die mit digitalen und innovativen – nicht ausschließlich technologischen – Geschäftsmodellen in den Markt eintreten wollen.

Die Förderung trägt damit zum einen dazu bei, dass bestehende Unternehmen strategische Wachstumsphasen besser bewältigen. Durch die Unterstützung großer Investitionen in diesen Phasen wird die Umsetzung von Innovationen gefördert. Zum anderen wird die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle in dem für Berlin besonders relevanten Dienstleistungsbereich unterstützt. Beides trägt zur Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU bei.

Es kommen überwiegend Instrumente zum Einsatz, zu denen bereits langjährige Erfahrungen vorliegen. Viele davon sind Gegenstand der noch bis 2021 laufenden Evaluierungen der Förderperiode 2014-2020. Einzelne Instrumente aus diesem spezifischen Ziel wurden auch mit der Evaluierung der Berliner Innovationsförderung positiv bewertet. An einigen Stellen kommt es zu gezielten Ergänzungen durch neue Instrumente.

Finanzinstrumente haben bereits in der Vergangenheit eine wichtige Rolle bei der Förderung von Innovationen, Gründungen und Investitionen gespielt. Es ist geplant, dass Finanzinstrumente einen erheblichen Teil der Förderung im SZ iii) abdecken.

Die Förderung dieser Investitionspriorität trägt über die Förderung von Gründungen, Start-ups und Investitionen insbesondere zum **SDG 8** (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) bei, ist aber auch auf das **SDG 9** (Industrie, Innovation und Infrastruktur) ausgerichtet. Darüber hinaus werden auch zum **SDG 12** (Nachhaltiger Konsum und Produktion) Beiträge erwartet. Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- KMU;
- Innovative Start-ups und Gründungen;
- Unternehmen in der Gründungs- und Wachstumsphase.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Entfällt

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die den KMU-Fonds und die VC-Fonds einsetzende Investitionsbank Berlin (IBB) arbeitet mit Partner-Förderbanken innerhalb und außerhalb Deutschlands zusammen, um Finanzinstrumente (FI) weiterzuentwickeln bzw. neu zu implementieren. Der internationale Erfahrungsaustausch wird über den EAPB (European Association of Public Banks) organisiert. Mindestens zweimal jährlich treffen sich Working Groups der Förderbanken (neben Deutschland u.a. aus Polen, Kroatien, Frankreich, Niederlande, Ungarn, Bulgarien, Spanien, Italien, Dänemark, Slovenien etc.) in Brüssel oder einer Partnerregion i.d.R. mit Gastexperten aus den EU-Institutionen (KOM, EIF etc.) zu den Themen ESIF und Beihilfe mit besonderem Fokus auf Umsetzungsfragen zu FIs. Die IBB nimmt darüber hinaus mit FI-Experten an den regelmäßigen Treffen des „Structured Dialogue between EAPB, AECM (European Association of

Guarantee Institutions), NEFI (Network of European Financial Institutions for Small and Medium Sized Enterprises) and DG REGIO Unit B.3“ sowie an den Veranstaltungen des fi-compass teil.

Die VC Fonds unterstützen Berliner Start-ups aktiv bei der Vernetzung mit überregionalen und internationalen privaten Investoren. Neben der dadurch erzielten Hebelwirkung durch die Aktivierung privater Mittel für Berliner Start-ups erhalten diese Zugang zu Know-How, Marktkenntnissen und dem Portfolionetzwerk der Investoren. In das aktuelle Beteiligungsportfolio der VC Fonds von über 80 Unternehmen sind derzeit über 250 überregionale deutsche Investoren und über 100 internationale Investoren investiert. Die internationalen Investoren stammen überwiegend aus anderen EU Ländern (insbesondere Frankreich, Benelux, Italien, Schweden, Dänemark), Großbritannien, der Schweiz sowie den USA. Diese internationalen Investoren spielen insbesondere in der Wachstumsphase der Berliner Start-ups eine wichtige Rolle. Durch die von diesen Investoren bereitgestellten größeren Investitionsvolumina, Know-How und Netzwerken werden die Start-ups in die Lage versetzt, Märkte in anderen EU-Ländern und außerhalb der EU zu adressieren.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung dieser Prioritätsachse erfolgt überwiegend durch Finanzinstrumente auf Basis einer ex-ante-Bewertung. Es ist geplant, die meisten Instrumente aus der Vorperiode fortzuführen, hinzu kommen gezielte Ergänzungen:

Beteiligungsfinanzierungen kommen über verschiedene Instrumente zum Einsatz:

- Im Rahmen der VC-Fonds zur Finanzierung von Start-Ups. Die insgesamt drei Fonds haben unterschiedliche Ausrichtungen: Technologie, Kreativwirtschaft, Social Impact (sozial und/oder ökologisch nachhaltige Gründungen).
- Ein weiterer Fonds finanziert Unternehmen mit Geschäftsmodellen im Dienstleistungsbereich.

Größere Gründungsfinanzierungen, aber auch kleinvolumige Gründungsdarlehen werden im Rahmen des KMU-Fonds ausgereicht.

Ebenfalls Teil des KMU-Fonds sind großvolumige Wachstumsdarlehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	--------------------	--------------------

1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	571,00	2.208,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	190,00	495,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	381,00	1.713,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO05	Unterstützte neue Unternehmen	Unternehmen	486,00	1.856,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO103	Unterstützte wachstumsstarke Unternehmen	Unternehmen	22,00	65,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021	4.961,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021	470.900.000,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2021	115,00	Monitoringsystem	

1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR17	Auf dem Markt überlebende neue Unternehmen	Unternehmen	0,00	2021	62,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR19	Unternehmen mit höheren Umsätzen	Unternehmen	0,00	2021	64,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	021. Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	130.694.117,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	027. Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	3.360.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	2.400.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			136.454.117,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	3.360.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	52.000.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen	81.094.117,00
1	RSO1.3	Insgesamt			136.454.117,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	136.454.117,00
1	RSO1.3	Insgesamt			136.454.117,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	81.094.117,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	55.360.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			136.454.117,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 2. CO₂-Reduzierung

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Maßnahmen unterstützen die Umsetzung der primären Handlungsfelder des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 (BEK 2030). Rund 45 % aller in Berlin verursachten Klimagase – mehr als 8,8 Mio. t CO₂ im Jahr 2017 – gehen auf die Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Klimakälte für den Gebäudebestand zurück. Zentraler Ansatzpunkt zur Minderung dieser Emissionen ist die energetische Gebäudemodernisierung. Neben dem Bereich öffentlicher Gebäude soll auch der Unternehmensbereich, und zwar vorwiegend KMU adressiert werden. Die Maßnahmen im SZ i zielen somit auf zwei Verursacherguppen klimarelevanter Emissionen ab.

Die öffentlich zugänglichen Gebäude in Berlin weisen ein erhebliches Energieeffizienzpotenzial auf. Dies geht aus den Sanierungsfahrplänen der Berliner Bezirke und der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, die als Immobiliendienstleister für das Land Berlin für über 5.000 landeseigene Immobilien verantwortlich ist, hervor. Neben Schulen, Kitas, Hochschulen (auch in freier Trägerschaft), Liegenschaften der Polizei und Feuerwehr gehören auch Sportstätten und Schwimmbäder sowie sonstige Kultur- und Bildungseinrichtungen, wie Bibliotheken, Galerien und Museen, zu den sanierungsbedürftigen Objekten. Energetische Sanierungen am Denkmal stellen dabei eine besondere Herausforderung dar. Auf Basis der Sanierungsfahrpläne wird eine umfassende Sanierung der öffentlichen Gebäude nach Dringlichkeit vorangetrieben. Hierbei geht es um die thermische Sanierung der Gebäudehülle sowie die Verbesserung der Gebäudetechnik, ein Energieträgerwechsel hin zu CO₂-ärmeren Technologien, die solartechnische Nutzung der Berliner Dächer und die Einbindung der gewonnenen Energie. Die Sanierungsrate soll sukzessive erhöht und die Sanierungsintensität gesteigert werden. In der Regel wird mit der Förderung eine mittlere oder hohe Sanierungsintensität angestrebt, wobei eine gewisse Flexibilität im Einzelfall erforderlich ist, da auch Einzelmaßnahmen und Teilsanierungen (z. B. für Kulturobjekte und Denkmalschutz) schon zu spürbaren Einspareffekten führen können. Erfahrungen aus dem laufenden Programm zeigen, dass rd. 80 % der geförderten energetischen Sanierungen in öffentlich zugänglichen Gebäuden eine hohe Sanierungsintensität mit 30 % und mehr Verringerung der Treibhausgasemissionen erreicht haben. Hiervon ausgenommen sind die Maßnahmen im Kulturbereich, insbesondere in Verbindung mit dem Denkmalschutz.

In den Berliner Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, aber auch dem Verarbeitenden Gewerbe, gibt es weiteres erhebliches Energieeffizienzpotenzial. Dies betrifft in der Regel die Prozess- und Gebäudeenergie. Die Erfahrungen im laufenden Programm zeigen, dass der Schwerpunkt aktuell im Bereich Produktionsanlagen/Produktionsprozesse sowie Einzelmaßnahmen liegt. Da ein großer Anteil der Berliner Unternehmen, insbesondere der KMU, nicht Eigentümer der genutzten Immobilien ist, werden umfassende Energieeffizienzmaßnahmen am Gebäude eher selten durchgeführt. Zur Unterstützung der betrieblichen Maßnahmen beinhaltet der Förderansatz auch Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz. Gefördert werden einzelbetriebliche Maßnahmen, die zur Senkung der Emission klimaschädlicher Gase beitragen.

Die folgenden Maßnahmen sind für den EFRE-Einsatz in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Unternehmen vorgesehen:

- Energieeffiziente, technologieoffene Lösungen in den Bereichen
 - Gebäudehülle/-technik, Gebäudeleittechnik;
 - Umstellung von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen; auf Fernwärme/ Nutzung regenerativer Energien; Nutzung von Abwasser- und Abluftwärme, z. B. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung;
 - Wasserstofftechnologie / Brennstoffzelle; wenn der Wasserstoff mit Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird;
 - Nutzung von Überschussstrom aus erneuerbaren Energien für Wärme;
 - Kälte-/Klimatechnologie;
 - Kraft-Wärme-Kopplung;
 - Stoffstrom-/Ressourceneffizienz, wobei das Hauptziel die Verbesserung der Energieeffizienz ist;
 - Energieeffiziente Umgestaltung von Produktionsanlagen/Produktionsprozessen (z. B. Kühl- und Wärmekonzepte in Bäckereien, Feinkost, u.a.);
 - Hocheffiziente und am Markt verfügbare Querschnittstechnologien (wie Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung, IT).

Es sollen im Rahmen dieses spezifischen Ziels auch Beispiel gebende integrierte Maßnahmen mitübergreifenden (Nachhaltigkeits-) Konzepten gefördert werden, bei denen neben dem Hauptziel und finanziellen Schwerpunkt der Energetischen Sanierung auch Maßnahmen mit einem direkten Einfluss auf den Energiebedarf des Gebäudes erfolgen. Dies können z.B. folgende Maßnahmen sein:

- Maßnahmen zur klimaneutralen Erzeugung, effizienten Nutzung und Einsparung von Energie
 - Unterstützung der Wärmeerzeugung/ Heizung (z. B. Solarthermie, Biogas, Geothermie) oder Stromerzeugung (z. B. Photovoltaik, Windenergie) aus erneuerbaren Energien und deren Zwischenspeicherung; (Eine zusätzliche Förderung über das EEG wird ausgeschlossen.)
 - Klimaaktive Vegetationsflächen an und um Gebäuden (z. B. naturbasierte Lösungen, Dach- und Fassadenbegrünung zur Adiabaten Kühlung; Regenwassernutzung/-versickerung auf dem Grundstück, (Schul-)Hofbegrünung/“grüne“ Klassenzimmer; Sonnenschutz).
- Digitalisierung; intelligente Steuerungssysteme für Energieverbraucher im Gebäude
 - Erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen
- Begleitende Gutachten und Studien

Die Förderung kann im Zusammenhang mit den beschriebenen Maßnahmentearten auch Beratungsmaßnahmen, Monitoring, Schulungen und Evaluierungen einschließen.

Die Abgrenzung gegenüber der Bundesförderung und dem DARP erfolgt anhand spezifischer Auswahlkriterien (z. B. Nutzungsart der Gebäude, elektrische Leistung der KWK-Anlage) und wird kontinuierlich überprüft.

Der geplante Fachaustausch und ein angestrebter Knowhow-Transfer zwischen Berlin und Warschau können einen wichtigen Beitrag zur Ostseestrategie leisten, da unmittelbar an Maßnahmen des Aktionsplans (Energieeffizienz in der Region durch Vertiefung der Zusammenarbeit) im Politikbereich Energie angeknüpft wird.

Die geplanten Maßnahmen zur Energieeffizienz zielen direkt auf das **SDG 13** (Klimaschutz) ab, da die in Berlin verursachten Treibhausgasemissionen langfristig verringert werden. Teilweise zielen sie direkt auf das **SDG 7** (Bezahlbare und saubere Energie) ab, da der End- und Primärenergiebedarf in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Unternehmen verringert wird. Weiterhin können die geplanten Maßnahmen zu einem geringen Teil zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch zur Ressourcenschonung (**SDG 8**; Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und zur Förderung von EMAS Ersteinführungen (**SDG 12**; Nachhaltiger Konsum und Produktion) beitragen. Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bei der Auswahl der Zielgruppen wird auf den bisherigen Erfahrungen aufgebaut. Der Bedarf liegt vor allem bei den öffentlichen und gemeinnützigen Antragstellern.

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen;
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
- öffentliche Unternehmen;
- Unternehmen, inkl. Großunternehmen und Unternehmenskooperationen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert. Die Querschnittsziele sind Teil der Projektauswahlkriterien (PAK) und werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Entfällt

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

In diesem spezifischen Ziel erfolgt vorrangig eine Förderung von lokalen Einzelmaßnahmen. Interregionale und transnationale Kooperationen sind daher nur begrenzt möglich. Es ist aber eine interregionale Zusammenarbeit mit Brandenburg, z.B. im Rahmen der energieeffizienten Sanierung von denkmalgeschützten Kultureinrichtungen avisiert. Ein Erfahrungsaustausch im Rahmen der internationalen Städtenetzwerke ist geplant.

Im Hinblick auf integrierte Maßnahmen sowie Maßnahmen mit einem direkten Einfluss auf den Energiebedarf (bspw. Begrünung) ist der Austausch von Fachexpertise und der Transfer von Wissen mit Vorreiterstädten wie Kopenhagen und Partnerstädten wie Warschau, Paris und Madrid zielführend, um Problemstellungen zu erörtern und Lösungsansätze zu entwickeln. Ein qualifizierter fachlicher Erfahrungsaustausch ist mittels Fachbesuchen sowie im Rahmen der internationalen Städtenetzwerke EURO CITIES und C 40 geplant.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, Finanzinstrumente sind nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	6.353,00	79.414,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	BEO21	Zahl der Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz	Vorhaben	8,00	113,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	138.679,00	2020	49.295,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	43.873,00	2020	22.946,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	038. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU und Begleitmaßnahmen	950.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	039. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen	950.000,00

2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	040. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	7.600.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	044. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	17.100.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	68.400.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			95.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	95.000.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			95.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	95.000.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			95.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	95.000.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			95.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Der für das Erreichen der Klimaneutralität notwendige Übergang von einer zentralisierten Energieerzeugung zu einer dezentralen, flexiblen und stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien beruhenden Energieerzeugung und der Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kohle sind nur möglich, wenn ausreichend Speicherkapazität vorhanden ist und optimal eingesetzt werden kann. Dann kann auch der Anteil erneuerbarer Energien am Primär- und Endenergieverbrauch Berlins (von derzeit 4 % bzw. 2 %) deutlich gesteigert werden, wie aktuelle Beispielvorhaben auch in Berlin belegen.

Die vorhandenen Energieinfrastrukturen für Strom, Wärme, Gas und Mobilität müssen miteinander verknüpft werden, damit Energieerzeugung und Energienutzung zeitlich und räumlich optimal aufeinander abgestimmt werden können. Die Speicherung lokal erzeugter Energie bietet vor allem im hochverdichteten städtischen Bereich die Möglichkeit der zunehmenden Nutzung von erneuerbarer Wärme und Strom.

Im Rahmen der Förderung sollen gezielt Vorhaben mit Bezug zu intelligenten Energiesystemen, Netzen und Speichern entwickelt und umgesetzt werden. Die Implementierung von entsprechenden Speicherlösungen soll die zeitverzögerte lokale Abnahme erzeugter erneuerbarer Energie ermöglichen. Mit den geplanten Maßnahmen soll auf lokaler Ebene ein entscheidender Beitrag zur intelligenten Steuerung von Energieerzeugung und Energieverbrauch, zur Speicherung und zur Nutzung des zunehmenden Anteils von sogenanntem Überschussstrom aus Erneuerbaren Energien geleistet werden. Die durch Digitalisierung möglichen Effizienzgewinne sollen gezielt gehoben werden.

Die Förderung von dezentralen, flexiblen, auf erneuerbaren Energien basierenden Energie- und Wärmesystemen erfolgt durch:

- Beratung und Vernetzung zur Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung von Konzepten für klimafreundliche und nachhaltige Energiesysteme, Netze und Speichersysteme;
- Investitionen in die Verknüpfung und Ergänzung von vorhandenen Energieinfrastrukturen für Strom, Wärme (Abwärme), Gas und Mobilität (Sektorkopplung unter Beachtung des Artikel 7 Abs. 1 h) der Verordnung 2021/1058);
- Investitionen in die Flexibilisierung und intelligente Steuerung von Energieerzeugung und Energieverbrauch (Digitalisierung, bspw. durch virtuelle Kraftwerke, u. a.);
- Investitionen in die Speicherung und Nutzung von sogenanntem Überschussstrom aus Erneuerbaren Energien (Strom, Wärme);
- Demonstrationsprojekte zu innovativen Technologien ab dem Technologiereifegrad 6 (Prototyp in Einsatzumgebung) in den Bereichen Energiespeicherung und flexible Erzeugungskapazitäten, Power-to-X sowie von intelligenten Verteilernetzen;
- Angewandte, projektbezogene Forschung und Studien zum Einsatz intelligenter, effizienter Energiesysteme und zur Umsetzung von innovativen Wirtschaft- und Geschäftsmodellen.

Die geplante Förderung soll entweder am einzelnen Netzbestandteil ansetzen oder auf ein kleinräumiges Gebiet (Quartier) ausgerichtet werden.

Diese Projekte sollen konzeptionelle oder technologische Weiterentwicklungen vorantreiben, die für den Klimaschutz in Berlin relevant sind. Darüber hinaus sollen sie helfen, Entscheidungen in verbundenen investiven Maßnahmen vorzubereiten (z. B. in Form von Machbarkeitsanalysen), in ihrer Umsetzung zu evaluieren und zu optimieren (z. B. in Form von Begleitforschung).

Die spezifische Förderung von Speichersystemen in dieser Form wird erstmalig in die EFRE-Förderung aufgenommen. Es sind in Vorläuferprogrammen bereits einzelne Projekte (Forschungs- und Innovationsprojekte) erfolgreich umgesetzt worden. Die geplante Förderung baut auf diesen Erfahrungen, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung auf.

Die geplanten Maßnahmen gehen hinsichtlich der gezielten Integration unterschiedlicher Energieinfrastrukturen (Wärme, Strom Mobilität) und hinsichtlich der möglichen Förderkonstellationen (Einzelgebäude gegenüber Quartieren) über die bisherigen Erfahrungen hinaus.

Neben dem erhöhten Einsatz bewährter Technologien und Konzepte soll hier vor allem auch auf die Gestaltung neuer Kooperationen und die Entwicklung innovativer Ansätze hingewirkt werden. Hier werden Maßnahmen erwartet, welche sowohl hinsichtlich der involvierten Akteure als auch hinsichtlich des Technologieeinsatzes sehr innovativ sind. Eine Förderung über Wettbewerbsverfahren kann diese Entwicklung angemessen aufgreifen. Es bestehen inhaltliche Bezüge zum Cluster Energietechnik der innoBB 2025.

Die Förderung der Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme verzeichnet derzeit sehr starke Veränderungen. Sowohl auf Bundes- als auch auf EU-Ebene wurden neue Förderungen in Zuge der geplanten Konjunkturprogramme zur wirtschaftlichen Erholung angekündigt. Trotzdem gehen wir weiterhin davon aus, dass die bestehenden Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene derzeit nicht ausreichend sind, um die vorgesehene CO₂-Minderung in Berlin zu bewirken und daher mit EFRE-Mitteln sinnvoll ergänzt werden müssen. Die Abgrenzung gegenüber der Bundesförderung und dem DARP erfolgt anhand spezifischer Auswahlkriterien (z. B. Nutzungsart der Gebäude, elektrische Leistung der KWK-Anlage) und wird kontinuierlich überprüft.

Die geplante Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme zielt direkt auf das **SDG 13** (Klimaschutz) ab, da die in Berlin verursachten Treibhausgasemissionen langfristig verringert werden. Ebenso adressiert sie direkt das **SDG 7** (Bezahlbare und saubere Energie), da mit den Maßnahmen der Primärenergiebedarf verringert wird und der Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch erhöht wird. Zusätzlich erhöhen Forschungs- und Entwicklungs-, Demonstrationsprojekte die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung in Berlin (**SDG 9**; Industrie Innovation und Infrastruktur). Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bei der Auswahl der Zielgruppen wird auf die bisherigen Erfahrungen aufgebaut. Der Bedarf liegt sowohl bei den öffentlichen und gemeinnützigen Antragstellern, als auch bei den Unternehmen. Fokus wird gelegt auf Vorhaben, die über die gesetzlichen Anforderungen an Klima- und Umweltschutz hinausgehen und einen echten Mehrwert generieren.

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen;
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
- öffentliche Unternehmen;
- Unternehmen und Unternehmenskooperationen, die im Besitz lokaler Netzinfrastrukturen sind;
- Öffentliche und private Forschungseinrichtungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Die Querschnittsziele sind Teil der Projektauswahlkriterien (PAK) und werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Entfällt

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Es bestehen Kooperationen mit Brandenburg im Cluster Energietechnik der gemeinsamen innoBB und unternehmensseitig über das „Berlin-Brandenburg EnergyNetwork“; es findet ein regelmäßiger Austausch mit Brandenburg auf fachlicher Ebene statt.

Im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaften des Landes Berlin in den Städtenetzwerken EUROCITIES und C40 wird der Austausch zu Themen Speicherung (hier bspw. mit Kopenhagen) und Klimaneutralität von Städten fort- bzw. umgesetzt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, Finanzinstrumente sind nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO23	Digitale Managementsysteme für intelligente Energiesysteme	Systemkomponenten	1,00	59,00
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO105	Lösungen für Stromspeicherung	MWh	0,00	0,22
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	BEO23	Zahl der Projekte zur Speicherung	Vorhaben	1,00	36,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	--------------------	-------------	-------------

2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	14.700,00	2020	10.290,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR33	An intelligente Energiesysteme angeschlossene Nutzer	Endnutzer/Jahr	0,00	2020	22,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	042. Energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	1.000.000,00
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	053. Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	23.750.000,00
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	054. Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und -kühlung	2.625.000,00
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	055. Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, wirksame Fernwärme und -kühlung mit geringen Emissionen im Verlauf des Lebenszyklus	2.625.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			30.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	30.000.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			30.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	30.000.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			30.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	30.000.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			30.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Mit der Förderung soll ein Beitrag zur Resilienz der Stadt und der Umsetzung der Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels geleistet werden. Dem Leitbild der hitzeangepassten Stadt und wassersensiblen Stadtentwicklung folgend sind Maßnahmen zur Sicherung bzw. Schaffung neuer klimatischer Entlastungsräume und zum Oberflächenumbau nach dem Prinzip der Schwammstadt vorgesehen. Das Regenwasser wird dabei nicht abgeleitet, sondern wie in einem Schwamm gespeichert und an Hitzetagen zum Kühlen wieder abgegeben. Durch Verdunstungskühlung insbesondere über gut wasserversorgte Vegetation wird die Hitzebelastung gemindert, die Frischluftproduktion erhöht und so die Gesundheit, die Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Stadt verbessert. Bei einer wassersensiblen Stadtentwicklung können Gefahren durch Überflutungen und Rückstau im Falle von Starkregenereignissen reduziert werden.

Gebäude, Höfe, Straßen, Plätze und Grünflächen sollen zur Überflutungsvorsorge auch starke Niederschläge aufnehmen. Notwasserwege leiten Überschüsse aus Wohn- und Gewerbequartieren auf weniger sensible Flächen, von denen sie verzögert abfließen. Gefördert werden Maßnahmen zur Abkopplung der Regenentwässerung von der Kanalisation und Entsiegelungsmaßnahmen, aber auch die Schaffung von Versickerungs- und Verdunstungsflächen als Überschwemmungsschutz. Dächer und Urban Wetlands speichern das Regenwasser als Ressource für sommerliche Trockenperioden. Dezentrale Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen bewirken so nicht nur eine Entlastung des Kanalnetzes und der Gewässer, sondern bringen auch günstige stadtklimatische und stadtoökologische Effekte mit sich.

Zur Minderung urbaner Hitze sind Kühlung und Durchlüftung entscheidende Faktoren für das Berliner Stadtklima. Dafür sollen die strategisch wichtigen größeren Wald-, Grün- und Erholungsflächen z. B. durch klimaangepasste Vegetation inkl. Bewässerungssystemen qualitativ aufgewertet, in ihrer Funktion gestärkt und langfristig für den Klimawandel ertüchtigt werden. Daneben sollen aber auch bioklimatisch kleinräumig wirkende Maßnahmen (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung) gefördert werden. Mit vielfältigen Möglichkeiten der Verdunstung und Verschattung soll dem Wärmeinseleffekt der verdichteten Stadt entgegengewirkt werden.

Die geplanten Klimaanpassungsmaßnahmen haben als naturbasierte Lösungen vielfältige Wirkungen. Der Erhalt und Ausbau von ökologisch wertvollen städtischen Ökosystemen ist eine wesentliche Maßnahme zur Sicherung klimatischer Entlastungsräume. Mit der Erprobung innovativer und naturbasierter Lösungen für ein nachhaltiges städtisches Wassermanagement kann ein Beitrag zur Reduzierung der Nährstoffemissionen aus Stadtgebieten im Rahmen der Ostseestrategie (Flagship BSR Wasser Plattform) geleistet werden. Gleichzeitig tragen diese Maßnahmen auch zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und zur Verwirklichung des EU-Plans zur Wiederherstellung der Natur, insbesondere zum Punkt 2.2.8 der „Begrünung städtischer und stadtnaher Gebiete“ bei.

Mit diesen Maßnahmen werden die ressortübergreifende Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere und die Inhalte und Ziele des PZ 5 unterstützt.

Die Förderung im SZ iv des PZ 2 erfolgt über verschiedene Maßnahmentearten, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

- Sicherung und Schaffung von klimatischen Entlastungsräumen durch:
 - naturbasierte Lösungen und Maßnahmen zur Gestaltung von Straßenräumen zur Verbesserung des kleinräumigen Bioklimas (inkl. Machbarkeitsstudien); Steigerung der Resilienz des Stadtgrüns; Förderung kleinräumigen Grüns, Verschattungsmaßnahmen;
 - Waldumbau zum Schutz vor Trockenheit und Schädlingsbefall; Schutz und Renaturierung von Moorstandorten als wichtige Kohlenstoffsinken, einschl. Monitoring.
- Förderung des Ausbaus der Stadt als „Schwammstadt“ zur Unterstützung der Kühlungsfunktion der grünen und blauen Infrastruktur in der verdichteten Stadt:
 - Nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung: Abkopplung der Regenentwässerung von der Kanalisation; Speicherung, Verdunstung, Versickerung, Nutzung von Regenwasser; Maßnahmen in Einzelgebäuden, in Quartieren und größeren (Gewerbe-) Gebieten; Kombination von Gebäude-/Flächenentwässerung und Bewässerung von Grünflächen;
 - Entsiegelung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Boden und Vegetation;
 - Mehrfachnutzung von Flächen der Regenwasserbewirtschaftung als Erholungsraum und zur Steigerung der Biodiversität;
 - Sanierung von Straßen, Plätzen und Schulhöfen mit dem Ziel der nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung;
 - Projektbezogene Untersuchungen und Studien.

Auf Bundesebene gibt es aktuell ein Förderprogramm für Klimaanpassung beschränkt auf soziale Einrichtungen. Auf Landesebene können Maßnahmen für Klimaanpassung über Mittel des BEK gefördert werden. Bereits in der aktuellen Förderperiode ergänzen sich die BEK und BENE-Mittel sinnvoll. Dies könnte auch in der kommenden Förderperiode fortgeführt werden.

Die geplanten Maßnahmen zielen direkt auf das **SDG 11** (Nachhaltige Städte und Gemeinden) ab, da Freiräume in ihrer ökologischen Funktion langfristig gesichert werden und dem Freiraumverlust durch den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Berlin entgegengewirkt wird. Der Förderschwerpunkt, darunter insbesondere der Ausbau der Stadt als „Schwammstadt“, trägt teilweise zur Erreichung des **SDG 6** (Sauberes Wasser) bei, da Mischwasserüberläufe bei Starkregen in den stark verdichteten und versiegelten Innenstadtbereichen verringert werden und damit Berliner (Oberflächen)-Gewässer vor Verschmutzung auch durch ungeklärtes häusliches und industrielles Abwasser geschützt werden. Die Sicherung und Schaffung von klimatischen Entlastungsräumen und der Ausbau zur Schwammstadt verbessern Lebensbedingungen für Flora und Fauna in Berlin. Der Förderschwerpunkt leistet damit teilweise auch einen Beitrag für den Erhalt der Artenvielfalt (**SDG 15**; Leben an Land). Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bei der Auswahl der Zielgruppen wird auf die bisherigen Erfahrungen aufgebaut. Der Bedarf liegt vor allem bei den öffentlichen und gemeinnützigen Antragstellern. Allerdings besteht auch bei Unternehmen zunehmendes Interesse an betrieblichen Klimaschutzanpassungsmaßnahmen, wie z. B. Regenwasserbewirtschaftung, Flächenentsiegelung oder auch die Einrichtung eines „grünen Firmengartens“.

Die Förderung richtet sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen;
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
- öffentliche Unternehmen;
- Unternehmen und Unternehmenskooperationen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Die Querschnittsziele sind Teil der Projektauswahlkriterien (PAK) und werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Einzelne Maßnahmen beinhalten quartiersbezogene Ansätze. Zudem ist eine Förderung einzelner Projekte in den Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI, s. PZ 5) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere erwünscht. In Berlin haben sich beispielsweise in den vergangenen Jahren Initiativen gebildet, die das Konzept von Gemeinschaftsgärten (urban gardening im Sinne von „gutes Leben für alle“) und

Nachbarschaftskonzepte unter Nutzung des öffentlichen Raums verfolgen. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft soll an den Maßnahmenstandorten durch Partizipationsmodelle gefördert werden mit dem Ziel, sozialen und ökologischen Herausforderungen zu begegnen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Berlin befindet sich seit Mitte 2018 im transnationalen Austausch zur Thematik Klimafolgenanpassung. Auf die bestehenden Netzwerke, wie das Metropolis-Netzwerk und C40 kann aufgebaut werden. Als Mitglied des Cool-City-Network im internationalen Städtenetzwerk C40 steht Berlin in einem engen und regelmäßigen Dialog mit Metropolen und Städten weltweit. Auf diesem Wege wird ein länder- und städteübergreifender Transfer von Wissen und Best-Practice-Lösungen (z. B. Klimaanpassungsstrategien, Hitzewarnsysteme, Lösungen für dezentrales Regenwassermanagement u. a. m.) gewährleistet. Etwa vier bis fünf Webinare finden jährlich statt, in denen Berlin bisher bereits die Möglichkeit nutzte, die eigene Klimaanpassungsstrategie mit der von Partnerstädten wie Paris, Madrid und London zu vergleichen und Erfahrungen auszutauschen. So findet ein von Athen ausgehendes App-basiertes Tool zur Bestimmung personalisierter Hitzerrisiken (EXTREMA), bereits in Paris und Rotterdam Anwendung und sollte zukünftig auch in Berlin genutzt werden. Künftiger Schwerpunkt der Kooperation ist die Etablierung dezentraler Regenwasserbewirtschaftungslösungen, z. B. in Zusammenarbeit mit Kopenhagen und Paris. Darüber hinaus wird eine enge Zusammenarbeit mit Barcelona und Madrid zu Hitzeextremen initiiert, denn das heutige Klima in den beiden Städten entspricht dem für Berlin im Jahr 2100 erwarteten.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, Finanzinstrumente sind nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCO26	Bau oder Ausbau grüner Infrastruktur zur Anpassung an den Klimawandel	Hektar	3,00	142,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCR37	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser oder Wald- und Flächenbrände) profitiert	Personen	0,00	2020	121.700,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	058. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	10.000.000,00
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	059. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Brände (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	1.800.000,00
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	060. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	23.200.000,00

2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	080. Andere Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Erhaltung und Wiederherstellung von Naturlandschaften, die sehr gut Kohlendioxid aufnehmen und speichern können – unter anderem durch Rehydrierung von Moorlandschaften oder Auffangen von Deponiegasen	1.000.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			36.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	36.000.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			36.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	36.000.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			36.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	36.000.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			36.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Das Förderinstrument zielt auf den Schutz und Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie die Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung, insbesondere von Lärm- und Luftbelastungen. Stadtgrün hat in einer dicht bebauten Stadt wie Berlin einen unschätzbaren Wert für die Menschen, das Klima, die Luft, den Boden, sowie für den Artenreichtum von Flora und Fauna. Grünflächen sind wichtige Erholungs-, Freizeit- und Ruheorte. Der Förderschwerpunkt verfolgt die Umsetzung geeigneter Maßnahmen mit dem Ziel das Stadtgrün zu schützen, zu stärken und weiterzuentwickeln.

Zusätzlich zu den Grünmaßnahmen sollen in diesem Förderinstrument auch mit geeigneten Maßnahmen Umweltverschmutzungen, insbesondere die Belastung mit Luftschadstoffen und Lärm, sowie die Belastung des Bodens durch Altlasten reduziert werden. Auf der Grundlage des neuen Berliner Lärmaktionsplans sollen kleinräumige „ruhige Orte“ gefördert werden, welche der durch Verkehrslärm verursachten Lärmbelastung entgegenwirken. Hierzu gehören modellhafte lokale Maßnahmen (inkl. Machbarkeitsstudien) zur Gestaltung von Straßenräumen und Freiflächen mit dem Ziel der Lärminderung.

Auf der Basis von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und den Festlegungen im Stadtentwicklungsplan Wohnen (StEP Wohnen) sollen auf ehemaligen Industrie- und Gewerbeflächen, die im Bodenbelastungskataster Berlins (BBK) ausgewiesen sind, Maßnahmen zur Altlastenbeseitigung und Kampfmittelräumung durchgeführt werden. Die Flächen sollen zu neuen Stadtquartieren mit Wohnungen, Kitas, Schulcampus, Grünflächen sowie Gewerbeflächen entwickelt werden (Flächenrecycling). Bei der Beseitigung von Altlasten gilt, wo es möglich ist, das Verursacherprinzip. Es gilt umfangreiche städtische Gebiete nutzbar zu machen: Das Neue Gartenfeld – 38 ha; ehemaliger Güterbahnhof Köpenick – 34 ha; Projekt Berlin TXL – 461 ha; Müller Erben – 21 ha. Damit wird eine dauerhafte Verfügbarkeit dieser Flächen für Wohnungsbau, Naherholung und Gewerbe sichergestellt und gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zum Boden- und Trinkwasserschutz geleistet. Im Rahmen der EFRE-Förderung werden schwerpunktmäßig Flächen mit einer Nachnutzung als Grün- und Erholungsfläche unterstützt.

Berlin bezieht sein gesamtes Trinkwasser aus dem Grundwasser. Die Beseitigung von Bodenbelastungen und der Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen sind von wesentlicher Bedeutung für den vorsorgenden Trinkwasserschutz.

Die Förderung im SZ vii des PZ 2 erfolgt über verschiedene Maßnahmenarten, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

- der Erhalt und Ausbau von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Grün- und Erholungsflächen;
- naturbasierte Lösungen zur Stärkung der grünen Infrastruktur (inkl. Machbarkeitsstudien); Maßnahmen zum Ausbau und Erhalt des Biotopverbunds;
- Gestaltung von Grünflächen für Bewegung, Sport, Gesundheit; Schaffung von Naturerfahrungsmöglichkeiten;

- Schaffung innerstädtischer Ruhe- und Erholungsräume (lokale Umgestaltung des Straßen- und Freiraums als Begegnungsräume, z. B. durch Begrünung, Verschattung, lärmindernden Flüsterasphalt sowie geschliffenes Kopfsteinpflaster und bauliche Elemente zur Verkehrsberuhigung, Verkehrsmengenreduzierung etc.);
- Maßnahmen zur Minderung von Feinstaubemissionen an der Quelle, z. B. Abriebemissionen im Straßen- und Schienenverkehr;
- Beseitigung von Altlasten, die im Bodenbelastungskataster Berlins erfasst sind.

Die geplanten Maßnahmen tragen direkt zum **SDG 15** (Leben an Land) und damit zum Erhalt der Artenvielfalt und Schutz gesunder Ökosysteme bei. Gleichzeitig verbessern die Maßnahmen den Zugang zu Ressourcen und unterstützen das **SDG 11** (Nachhaltige Städte und Gemeinden). Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) und dem Programm für Biologische Vielfalt (BfN) gibt es einige Förderaufrufe, die Überschneidungen mit den in diesem Förderinstrument vorgesehenen Maßnahmen aufweisen. Die Abgrenzung zu den Förderprogrammen wird bei der Projektentwicklung und –auswahl sichergestellt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bei der Auswahl der Zielgruppen wird auf die bisherigen Erfahrungen aufgebaut. Der Bedarf liegt vor allem bei den öffentlichen Antragstellern.

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen;
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
- öffentliche und private Unternehmen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und

Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Die Querschnittsziele sind Teil der Projektauswahlkriterien (PAK) und werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Es ist eine gezielte Förderung einzelner Projekte in den Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere erwünscht. In Berlin haben sich beispielsweise in den vergangenen Jahren Initiativen gebildet, die das Konzept von Gemeinschaftsgärten, urban gardening im Sinne von „gutes Leben für alle“ und Nachbarschaftskonzepte unter Nutzung des öffentlichen Raums verfolgen. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft soll an den Maßnahmenstandorten durch Partizipationsmodelle gefördert werden mit dem Ziel, sozialen und ökologischen Herausforderungen zu begegnen. In diesem Förderinstrument sind u. a. quartiersbezogene Lösungen hinsichtlich der modellhaften Einrichtung „ruhiger Orte“, sowie die Sanierung von Flächen zur Ertüchtigung von Wohnungs-, Dienstleistungs- und Gewerbestandorten vorgesehen

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die EU-Kommission sieht als Teil der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 bis 2021 die Einrichtung einer Plattform für die Begrünung der Städte im Rahmen einer mit den Städten und Bürgermeistern getroffenen neuen Vereinbarung für grüne Städte vor. Diese Plattform bietet eine gute Möglichkeit des Austausches über Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und soll auch von Berlin genutzt werden.

Im Rahmen eines qualifizierten Austauschs auf Expertenebene wird Berlin durch Fachbesuche in europäischen Haupt- und Großstädten den Wissenstransfer sowie den Austausch Bester Praktiken zur Schaffung attraktiver, grüner urbaner Räume mit einem hohen Grad an Biodiversität fördern. Der gezielte Fachaustausch wird Gelegenheit geben, Ansätze zur Stärkung von Biodiversität und grüner Infrastruktur unter unterschiedlichsten Voraussetzungen (strukturell, klimatisch etc.) zu betrachten, zu diskutieren und gegenseitig nutzbar zu machen. Berlin wird hierzu auch auf Partner aus langjährigen Städtekooperationen, u.a. in Mittel- und Osteuropa, zugehen. Städtepartner sind vor allem Warschau, Prag und Budapest sowie die Oder-Partnerschaftsmetropolen Stettin, Breslau und Posen.

Im Bereich Lärmschutz gibt es gemeinsame Aktivitäten mit Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der akustischen Anforderungen für Ausschreibungen im öffentlichen Nah- und Fernverkehr. Darüber hinaus ist ein internationaler Austausch mit Vertretern anderer Großstädte zu städtischen

Ruhe- und Erholungsräumen beabsichtigt. Als aktives Mitglied im europäischen Städtenetzwerk EUROCITIES strebt Berlin überdies an, das Umweltforum in Berlin auszurichten. Der Fokus wird dabei auf der Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung liegen und sowohl Debatten zu Politikmaßnahmen als auch einen Austausch Bester Praktiken umfassen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, Finanzinstrumente sind nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCO36	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird	Hektar	2,00	81,60
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCO38	Fläche des unterstützten sanierten Geländes	Hektar	0,00	34,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCR52	Sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftlich	Hektar	0,00	2020	34,00	Monitoringsystem	

					e oder andere Aktivitäten genutzt werden						
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0,00	2020	95.200,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	073. Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	500.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	074. Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten im Einklang mit Effizienzkriterien	2.000.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	077. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung	10.000.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	078. Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	3.000.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	8.500.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			24.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	24.000.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			24.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	24.000.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			24.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	24.000.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			24.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 3. Städtische Mobilität (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Das Förderinstrument zielt auf die Entwicklung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität zur Verringerung von Treibhausgasemissionen.

Die mit EFRE Mitteln geplanten Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen durch nachhaltige Mobilität werden drei vordringliche Bereiche umfassen:

- Vorhaben zur Attraktivitätssteigerung des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr und ÖPNV). Hierzu zählen auch die Verbesserung der Radinfrastruktur sowie des Fußverkehrs auf der Grundlage des Berliner Mobilitätsgesetzes, z. B. durch Radverkehrsanlagen, Radabstellanlagen, Fahrradparkhäuser sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, Nutzbarkeit, Zugänglichkeit und Barrierefreiheit des Fußverkehrswegenetzes. Insbesondere Infrastrukturverbesserungen sind mit langfristigen Planungs- und Umsetzungszeiten und hohen Kosten verbunden. Finanziert werden diese Maßnahmen vordringlich durch Bundes- und Landesmitteln. Eine EFRE-Kofinanzierung kann integrierend wirken, wenn mit geplanten Maßnahmen alle Zielbereiche (CO₂-Reduktion, Verbesserung der Aufenthaltsqualität) adressiert werden.
- Die Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Mobilitätskonzepte und Strategien zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen im Verkehr und zur Optimierung von Transportbedarfen, sowohl im innerstädtischen Personen- als auch Wirtschaftsverkehr. Teil eines innovativen und nachhaltigen Mobilitätskonzeptes kann auch die intelligente Integration von Ladeinfrastrukturen sein, wobei Fahrzeugbatterien als Zwischenspeicher fungieren können. Weitere Möglichkeiten sind Mikro-Hubs für den Lieferverkehr, sowie die Einrichtung von lokalen Mobilitätsstationen (Mobi-Hubs).
- Die Reduktion der Emissionen durch die modellhafte Förderung von (Fahrzeugen mit) umweltfreundlichen Antriebstechnologien im öffentlichen Fuhrpark, insbesondere die Förderung besonders innovativer Fahrzeuge. Marktreife Fahrzeuge werden zwar schon umfassend aus Förderprogrammen der Bundesregierung gefördert, dennoch besteht für innovative Umrüstungen und spezielle Fahrzeugentwicklungen für den öffentlichen Fuhrpark (beispielsweise bei Feuerwehr, Polizei, Grünflächenämtern und anderen Bereichen) sowie für die Integration der Fahrzeuge in bestehende öffentliche Fahrzeugflotten weiterhin ein hoher Förderbedarf. Die geplante Förderung soll hier einen wichtigen Impuls zur Verstärkung der Umstellung des öffentlichen Fuhrparks leisten.

Die Förderung im SZ viii des PZ 2 erfolgt über verschiedene Maßnahmenarten, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

- Verkehrliche Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes und nachhaltige Wirtschaftsverkehrskonzepte (z. B. lokale Konzepte für Lieferverkehre und Investitionen in deren Umsetzung);

- Bessere Vernetzung der Verkehrsmittel Rad und ÖPNV sowie Fußverkehr, bauliche Optimierung von Umsteigemöglichkeiten;
- weiterer Ausbau des ÖPNV und bessere Verknüpfung der verschiedenen Systeme des ÖPNV durch Reduzierung von Umsteigezeiten sowie Sicherstellung von barrierefreier Nutzung;
- Förderung von Fahrzeugen mit innovativen Antriebssystemen.

Der EFRE wird im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen, in denen u. a. Investitionen in nachhaltigen Verkehr gefordert werden, zur Verringerung der Umweltbelastung durch die Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität eingesetzt. Die Nutzung von EFRE-Mitteln ergänzt die Förderung auf Bundesebene positiv, weil Maßnahmen dann schneller umgesetzt werden können und zudem gezielt auch Anforderungen an Nachhaltigkeit und Klimaschutz gestellt werden können.

Die geplanten Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität tragen direkt zum **SDG 11** (Nachhaltige Städte und Gemeinden) bei, da durch den Einsatz innovativer Fahrzeuge und die Umsetzung nachhaltiger Mobilitätskonzepte eine Minderung des Endenergieverbrauchs im Personen- und Güterverkehr erreicht werden soll. Die Förderung einer nachhaltigen Mobilität und die dadurch erzielte Verringerung von lokalen Stickoxid- und Feinstaubbelastungen tragen zum **SDG 3** (Gesundheit und Wohlergehen) bei. Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bei der Auswahl der Zielgruppen wird auf die bisherigen Erfahrungen aufgebaut. Der Bedarf liegt vor allem bei den öffentlichen Antragstellern.

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen;
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
- öffentliche Unternehmen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und

Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Die Querschnittsziele sind Teil der Projektauswahlkriterien (PAK) und werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Entfällt

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

In Bezug auf die Pendlerverflechtungen besteht seit 2017 ein gemeinsamer Lenkungskreis mit BVG; S-Bahn GmbH und dem Land Brandenburg. Hier werden u. a. gemeinsame Ausschreibungen von Planungen für bestimmte Korridore/ Strecken erstellt (siehe dazu <https://www.i2030.de>). Darüber hinaus bestehen regionale Verknüpfungen mit Brandenburg im Kontext des „Regionalen Aktionsplans Binnenschifffahrt“, sowie mit Brandenburg und Polen über den Runden Tisch Oderpartnerschaft, wo Entscheidungen zur weiteren Entwicklung grenzüberschreitender Verkehrsangebote getroffen werden.

Internationaler Austausch erfolgt regelmäßig im Städtenetzwerk IMPACTS, u.a. mit den Städten London, Paris, Madrid, Amsterdam, Rom u.a. auf Abteilungsleiterenebene. Im Netzwerk POLIS engagiert sich Berlin im Rahmen des internationalen Erfahrungsaustauschs zu Entwicklungen im Mobilitätsbereich. Mit deutschen Städten erfolgt ein intensiver Austausch zu verkehrlichen Fragen über den Deutschen Städtetag, das Deutsche Institut für Urbanistik (DIFU) und die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV).

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, Finanzinstrumente sind nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RCO56	Länge instandgesetzter oder modernisierter Straßen- und U-Bahn-Linien	km	0,00	2,20
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RCO58	Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur	km	0,00	5,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	610,00	2020	3,00	Monitoringsystem	
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RCR63	Nutzer neuer oder modernisierter Straßen- und U-Bahn-Linien pro Jahr	Nutzer/Jahr	0,00	2020	1.337.216,00	Monitoringsystem	
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RCR64	Nutzer der speziellen Fahrradinfrastruktur pro Jahr	Nutzer/Jahr	0,00	2020	188.000,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	081. Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur	13.500.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	082. Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr	4.500.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	083. Infrastruktur für den Fahrradverkehr	6.500.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	085. Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: Nahverkehr	500.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			25.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	25.000.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			25.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	25.000.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			25.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	25.000.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			25.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 4. Integrierte Städtische Entwicklung

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Der EFRE trägt auf Grundlage der gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte mit seiner Förderung in sozial benachteiligten Gebieten zu den Zielen der Gemeinschaftsinitiative (GI) bei (siehe Strategieteil). Der Schwerpunkt der EFRE-Förderung liegt auf der Anpassung und Erweiterung von Bildungsangeboten (wie z.B. Familienzentren, Stadtteilzentren, Jugendfreizeiteinrichtungen, Lernwerkstätten, Bibliotheken). Zur Verbesserung der integrierten Entwicklung und Stabilisierung sozial benachteiligter Quartiere sind folgende Instrumente vorgesehen, die in den Quartieren zusammen mit anderen Mitteln des Landes und des Bundes zum Einsatz kommen und in der Planung und Umsetzung auf Grundlage der GI-IHK von den ZGS miteinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen:

„**Europa im Quartier**“ sieht Investitionen in sozio-integrative und baulich-investive Projekte vor. Förderfähig sind insbesondere Projekte zur Mehrfachnutzung von sozialen Infrastruktureinrichtungen auf der Grundlage der zu erstellenden Konzepte, welche mit ihren Potenzialen an Problemlagen innerhalb der Handlungsräume ansetzen. Übergreifendes Ziel ist die Stabilisierung der sozial benachteiligten Quartiere. Der Schwerpunkt der EFRE-Förderung liegt bei der Anpassung der sozialen Infrastruktur, Erweiterung oder Schaffung von ergänzenden Bildungsangeboten sowie bei der Unterstützung des Zugangs zu Bildung und sozialen Angeboten. Insgesamt soll die Förderung zu folgenden Zielen einen Beitrag leisten:

- Verbesserung der sozialen Infrastruktur und Anpassung an lokale Erfordernisse – mit Fokus auf die Bereiche Bildung, Integration, Nachbarschaft und Armutsbekämpfung,
- Aufwertung von Freiflächen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Vermeidung von durch den Klimawandel ausgelösten Benachteiligungen,
- Stärkung des sozialen Zusammenhalts; Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements,
- Unterstützung von Armut betroffener Personen durch Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen mit lokalen, niedrigschwelligen Bildungsangeboten.

Das **Programm Stadtteilzentren III** sieht die Förderung von sozio-integrativen Projekten vor, die einen Beitrag zu den Zielstellungen der Gemeinschaftsinitiative leisten. Übergreifendes Ziel ist die Entwicklung nachhaltiger Orte der Nachbarschaft in den Gebieten der Gemeinschaftsinitiative, die für eine spätere Verstetigung des integrierten Quartiersentwicklungsansatzes geeignet sind. Der Schwerpunkt der geplanten EFRE-Förderung liegt daher bei der Förderung der Infrastruktur, die im Rahmen des Aufbaus von Stadtteileinrichtungen benötigt wird. Diese soziale Infrastruktur soll insbesondere zur Entwicklung eines bürgerschaftlichen Engagements beitragen und die soziale Teilhabe der Menschen im Einzugsgebiet unterstützen sowie darüber hinausgehende gesamtstädtische Wirkung entfalten. Ergänzend ist die Etablierung demokratieunterstützender Projekte geplant, die für Bürgerinnen und

Bürger Möglichkeiten zur Beteiligung bieten. Dies betrifft insbesondere Gebiete der Gemeinschaftsinitiative, die über keine größeren räumlichen Kapazitäten zum Aufbau einer Stadtteileinrichtung verfügen oder (bei ggf. vorhandenen Einrichtungen) einen besonderen sozialräumlichen Bedarf aufweisen.

Kultur und Bibliotheken im Stadtteil (KuBIST) hat die Förderung der Entwicklung benachteiligter Stadtquartiere mit den Potentialen der Kultur und der Bibliotheken (insbesondere Vermittlung von Medienkompetenz, politischer, demokratischer, musikalischer und kultureller Bildung, von Lese- und Sprachförderung sowie digitaler Kompetenzen) zum Gegenstand. Gefördert werden der Ausbau, die Modernisierung, Entwicklung und Nutzung der bezirklichen Kulturarbeit in Bibliotheken, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Regionalmuseen, Spielstätten und kommunalen Galerien. Ziel ist die Stärkung der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe für alle, der Erhalt oder die Schaffung eines niedrigrschwelligigen, barrierearmen Zugangs, die Entwicklung des sozialen Zusammenhalts und die Bekämpfung der sozialen, edukativen und digitalen Spaltung. Mit Hilfe der EFRE-Förderung sollen/

- neue zielgruppenspezifische Angebote erprobt und etabliert werden,
- die Einrichtungen als kulturgeleitete Raum- und Dienstleistungsanbieter entwickelt
- sowie als Partner von Bildungseinrichtungen gestärkt werden.

Ziel ist die Stärkung der sozial benachteiligten Quartiere über kulturbezogene Bildungs- und Teilhabeangebote.

Grundlage der Förderung sind integrierte Handlungskonzepte (GI-HK), in denen für jeden Handlungsraum der Gemeinschaftsinitiative unter Einbindung von lokalen Akteuren die spezifischen Problemlagen analysiert und Handlungsfelder identifiziert werden (siehe Hintergrundpapier). Durch die Einbindung von lokalen Akteuren soll sichergestellt werden, dass die Förderung der Bevölkerung in den sozial benachteiligten Quartieren zu Gute kommt. Prozessen der Segregation und Gentrifizierung soll dabei entgegengewirkt werden. Diese Prozesse werden allerdings auch von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, auf die die Förderung keinen direkten Einfluss hat

Alle Projekte, die über den EFRE eine Förderung erhalten, müssen sich aus dem jeweiligen integrierten Konzept ableiten lassen (z. B. als bereits definiertes Schlüsselprojekt oder durch einen erkennbaren Beitrag zu den Zielen der im Konzept definierten Strategie). Mittels mehrerer Projektauftrufe werden die Förderprojekte größtenteils über ein einheitlich strukturiertes Projektauswahlverfahren von der jeweiligen ZGS ausgewählt. Es ist vorgesehen, weitere fachlich betroffene Verwaltungsstellen im Sinne des integrierten Förderansatzes an der Projektauswahl mitwirken zu lassen.

Im Zuge der Projektauswahl tauschen sich die verantwortlichen ZGS regelmäßig zu den geplanten Vorhaben aus, um ihre Förderung aufeinander abzustimmen und den integrierten Förderansatz zu gewährleisten.

Ergänzend hierzu ist eine Förderung von **wirtschaftsdienlichen Maßnahmen im Rahmen der bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit** vorgesehen. Der Einsatz der EFRE-Förderung erfolgt bei diesem Instrument auf Grundlage der integrierten Aktionspläne der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit und trägt hierdurch zur integrierten Förderstrategie „Lokale Partnerschaften für Wirtschaft und Arbeit“ bei.

Ziel ist die Förderung und Stärkung der lokalen Ökonomie. Gefördert werden nicht-investive Wirtschaftsmaßnahmen mit besonderer Wirkung auf KMU, wie z. B. Konzepte zur wirtschaftlichen Entwicklung, Stadtmarketing, Standortmarketing, Standortmanagement, Aufbau von örtlichen

Wirtschaftsnetzwerken und Kooperationsvorhaben von mehreren kleinen Unternehmen. Förderfähig sind auch innovative Maßnahmen von Sozialunternehmen, Unternehmen oder Start-ups, die der Ressourcenschonung, der Stärkung von nachhaltigen Lieferketten und Stoffkreisläufen dienen (z. B. durch Reparatur, Wiederverwendung oder Remanufacturing) oder die die Erneuerbare-Energien-Branche unterstützen.

Die EFRE-Förderung wird so geplant, dass sie das Förderangebot des Bundes und des Landes in den genannten Bereichen ergänzt. Es wird in den Auswahlverfahren sichergestellt, dass der EFRE-Einsatz nur dort erfolgt, wo alternative Förderinstrumente nicht zur Verfügung stehen und keine Pflichtaufgaben des Landes Gegenstand sind. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere kommen weitere, nicht vom EFRE kofinanzierte Instrumente zum Einsatz. Aus nationalen Mitteln werden verschiedene weitere Programme zur Stärkung der Schulen, im Bildungsbereich, zur Gesundheitsförderung und Gewaltprävention unterstützt.

Die EFRE-Förderung baut auf den langjährigen guten Erfahrungen auf, die mit Förderansätzen integrierter Stadtentwicklung gesammelt wurden und durch verschiedene Evaluierungen belegt sind. In der Förderperiode 2014 bis 2020 konnte im Rahmen des EFRE bereits die ressortübergreifende Abstimmung erprobt werden, die durch die Beteiligung weiterer Verwaltungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative nun fortgeführt und intensiviert wird. Darüber hinaus wurden auf Grundlage von Zwischenergebnissen der begleitenden Evaluierung der nachhaltigen Stadtentwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020 Anpassungen zur Vereinfachung der Förderung (wie z. B. Reduzierung der Teilprogramme und der beteiligten Förderstellen) vorgenommen und inhaltliche Schwerpunktsetzungen bekräftigt (wie z. B. Abbau von Bildungsbenachteiligungen durch Verbesserung der Bildungsinfrastruktur, Förderung der sozialen Inklusion, Verbesserung der Umweltqualität und quartiersbezogener Klimaschutz).

Die integrierte Förderung der sozialen Stadtentwicklung in den Gebieten der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative trägt zu **SDG 11** (Nachhaltige Städte und Gemeinden) sowie **SDG 10** (weniger Ungleichheiten) bei. Dabei werden abhängig von der inhaltlichen Ausrichtung der einzelnen Strategien auch weitere SDGs angesprochen. Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Förderung soll den Bewohnern sowie Nutzern der Infrastruktureinrichtungen innerhalb der benachteiligten Stadtquartiere zugutekommen. Zielgruppe sind darüber hinaus KMU, die über die bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit unterstützt werden.

Begünstigte der Förderung sind sowohl Bezirks- und, Senatsverwaltungen als auch andere öffentliche und private Träger.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die EFRE-Förderung in den sozial benachteiligten Gebieten der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative zielt darauf ab, die Inklusion und Nichtdiskriminierung von benachteiligten Zielgruppen zu verbessern. Zudem werden bei der Planung und Umsetzung der integrierten Projekte auch unterschiedlichen Lebenslagen und Voraussetzungen von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen und benachteiligten Zielgruppen aus dem Quartier berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt für die Förderung generell: Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

In Berlin kommt ein "sonstiges territoriales Instrument" nach Artikel 27 Buchst. c der Allgemeinen Verordnung zur Anwendung, um die integrierte territoriale Entwicklung zu unterstützen. Dabei kann das Land auf seine langjährigen Erfahrungen mit der Förderung integrierter Stadtentwicklung im Rahmen des EFRE zurückgreifen, die von der Europäischen Kommission im Zuge der Vorbereitungen der aktuellen Förderperiode als best practice Ansatz herangezogen wurden.

Die EFRE-Förderung wird fast vollständig in den aktuell 13 Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative eingesetzt. Die Handlungsräume sind:

- Falkenhagener Feld/Spandauer Neustadt
- Heerstraße
- Märkisches Viertel
- Auguste-Viktoria-Allee
- Reinickendorf-Ost
- Wedding
- Moabit-Nord
- Kreuzberg-Nord
- Neukölln-Nord
- Neu-Hohenschönhausen

- Marzahn-Nord
- Hellersdorf-Nord
- Stadtrand Süd (Thermometer-Siedlung, Nahariyastraße, Gropiusstadt, Kosmosviertel)

Die Gebiete wurden auf Grundlage des Monitorings Soziale Stadtentwicklung sowie von Daten der Bildungs- und Gesundheitsverwaltung identifiziert. Die Handlungsräume wurden durch einen Senatsbeschluss vom 30. Oktober 2018 festgelegt und bilden die Gebietskulisse für die EFRE-Förderung der zum PZ 5 und die Grundlage für einen räumlich fokussierten Einsatz verschiedener Instrumente auch jenseits des EFRE im Rahmen lokaler integrierter Strategien. Die Gebietskulisse wird regelmäßig überprüft und angepasst.

Die EFRE-Förderung kann in begründeten Einzelfällen auch Einrichtungen außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe der Handlungsräume unterstützen. Dies ist dann möglich, wenn die erwarteten Wirkungen innerhalb der Gebietskulisse liegen (z.B. eine Infrastruktureinrichtung, die überwiegend auf festgestellten Bedarf innerhalb des Handlungsraums ausgerichtet ist).

Die Förderung der wirtschaftsdienlichen Maßnahmen im Rahmen der BBWA soll im gesamten Stadtgebiet auf der Ebene der Bezirke mit Blick auf die Wirkung in den Bezirken und den besonderen bezirklichen Bedarf erfolgen. Im Fokus stehen insbesondere die Gebiete in den Berliner Bezirken, die besondere wirtschaftliche und soziale Problemlagen aufweisen und Unterstützung bei der Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels und der Sicherung und sowie Schaffung von Beschäftigung benötigen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Im Rahmen des deutsch-österreichischen URBAN-Netzwerkes tauscht sich Berlin mit einer Reihe weiterer Städte aus Deutschland und Österreich zur Planung und Umsetzung von EU-kofinanzierten Aktivitäten der integrierten Stadtentwicklung aus. Auf den Tagungen, die jeweils in einer Mitgliedstadt stattfinden, werden jeweils gute Beispiele vorgestellt sowie konkrete stadtbezogene Probleme, Aufgaben und Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Jedes Treffen steht unter einem speziellen Schwerpunktthema.

Die Berliner Stadtteilzentren tauschen sich zudem im Rahmen von Angeboten des Verbands für soziokulturelle Arbeit e. V. (VskA) mit anderen Einrichtungen aus. Der Bundesverband ist Mitglied im „European Federation of local Solidarity“ sowie im „International Federation of Settlements and Neighborhood Centers (IFS)“, wodurch auch ein Erfahrungs- und Fachaustausch auf europäischer und internationaler Ebene ermöglicht wird.

Darüber hinaus wird die für Kultur zuständige Senatsverwaltung in der Förderperiode 2021 ihre Aktivitäten fortsetzen, insbesondere über das Städtenetzwerk Eurocities in den Erfahrungsaustausch zu treten, die Nutzung des EFRE betreffend. Dazu gehört die Präsentation von Förderinstrumenten wie auch ausgewählter einzelner Vorhaben ebenso wie die Diskussion von Outputs und Ergebnissen der Förderung mit den Verantwortlichen für Kultur in anderen europäischen Städten. Weitere Plattformen des Austauschs sind die Europäische Städteagenda (hier die Partnerschaft für „Kultur und Kulturelles Erbe“ und ihr Follow Up nach 2022) oder einzelne Kooperationsprojekte (z.B. im Rahmen von Erasmus Plus) wie das Projekt „Creative Ageing“.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt ausschließlich über Zuschüsse.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	88.203,00	983.425,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	8,00	24,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR70	Nutzer neuer oder modernisierter Kinderbetreuungseinrichtungen pro Jahr	Nutzer/Jahr	2.125,00	2021	2.475,00	Monitoringsystem	
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR71	Nutzer neuer oder modernisierter	Nutzer/Jahr	8.940,00	2021	9.140,00	Monitoringsystem	

					Bildungseinrichtungen pro Jahr							
--	--	--	--	--	--------------------------------	--	--	--	--	--	--	--

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	024. Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (einschließlich Dienstleistungen für Management, Marketing und Design)	3.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	043. Errichtung von neuen energieeffizienten Gebäuden	15.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	044. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	3.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	7.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	3.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	121. Einrichtungen für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung	8.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	122. Bildungseinrichtungen (Primar- und Sekundarbereich)	8.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	123. Bildungseinrichtungen (Tertiärbereich)	8.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	124. Bildungseinrichtungen (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)	8.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	127. Andere soziale Einrichtungen, die zur sozialen Inklusion vor Ort beitragen	11.150.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	3.150.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	166. Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	14.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	168. Erneuerung und Sicherheit des öffentlichen Raums	7.000.000,00
4	RSO5.1	Insgesamt			98.300.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	98.300.000,00
4	RSO5.1	Insgesamt			98.300.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	17. Sonstige territoriale Instrumente – Stadtviertel	95.300.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	3.000.000,00
4	RSO5.1	Insgesamt			98.300.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	81.300.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	17.000.000,00
4	RSO5.1	Insgesamt			98.300.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

(1) Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
			InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
EFRE*	Stärker entwickelt	0,00	116.162.882,00	118.031.558,00	119.938.073,00	121.882.712,00	50.500.037,00	50.500.037,00	51.511.646,00	51.511.646,00	680.038.591,00
Insgesamt EFRE		0,00	116.162.882,00	118.031.558,00	119.938.073,00	121.882.712,00	50.500.037,00	50.500.037,00	51.511.646,00	51.511.646,00	680.038.591,00
Insgesamt		0,00	116.162.882,00	118.031.558,00	119.938.073,00	121.882.712,00	50.500.037,00	50.500.037,00	51.511.646,00	51.511.646,00	680.038.591,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Beitrag der Union		Flexibilitätsbeitrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe c	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe i	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe j					
1	1	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	360.948.091,00	296.427.777,00	10.374.972,00	52.314.340,00	1.831.002,00	541.422.137,00	472.872.137,00	68.550.000,00	902.370.228,00	39,9999999778%
2	2	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	191.475.000,00	157.248.396,00	5.503.694,00	27.751.604,00	971.306,00	287.212.500,00	264.087.500,00	23.125.000,00	478.687.500,00	40,0000000000%
2	3	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	25.875.000,00	21.249.784,00	743.742,00	3.750.216,00	131.258,00	38.812.500,00	38.812.500,00	0,00	64.687.500,00	40,0000000000%
5	4	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	101.740.500,00	83.554.148,00	2.924.395,00	14.745.852,00	516.105,00	152.610.750,00	141.110.750,00	11.500.000,00	254.351.250,00	40,0000000000%
Insgesamt			EFRE	Stärker entwickelt	680.038.591,00	558.480.105,00	19.546.803,00	98.562.012,00	3.449.671,00	1.020.057.887,00	916.882.887,00	103.175.000,00	1.700.096.478,00	39,9999999882%
Gesamtbetrag					680.038.591,00	558.480.105,00	19.546.803,00	98.562.012,00	3.449.671,00	1.020.057.887,00	916.882.887,00	103.175.000,00	1.700.096.478,00	39,9999999882%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbeitrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: • https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ VGV: • https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ SektVO https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/ VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	siehe Angabe unter gV Nr. 1.1	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde; - Zahl der eingegangenen Angebote - Auftragswert

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			- Zahl der als direkte Bieterbeteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html	BMWK und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html • Rechtsgrundlagen Wettbewerbsregister: 	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html <ul style="list-style-type: none"> • Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html 	§ 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	Checkliste zur Antragsprüfung Prüfschema UiS mit Erläuterungen	Im Rahmen der Antragsprüfung bzw. der Beihilfengewährung werden der UiS-Status und der Vollzug einer Rückforderungsanordnung anhand einer Eigenerklärung überprüft. Zusätzlich werden Informationen zur Vermögens-, Finanz-, Ertragslage (Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Bank- und Registerauskünfte etc.) abgefordert und mit Hilfe eines Prüfschemas systematisch geprüft, so dass eine qualifizierte Aussage zum tatsächlichen UiS-Status getroffen werden kann. Nutzung folgender Informationsquellen: Für die Prüfung des Vorliegens von Rückforderungsbeschlüssen werden die Informationen auf der KOM-Webseite https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en herangezogen. Das Nichtvorliegen einer Insolvenz wird

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							mittels Portal für Insolvenzbekanntmachungen https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/ überprüft.
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	<p>BMWK Internetseite zur Beihilfekontrollpolitik</p> <p>Leitfaden für Staatliche Beihilfen</p> <p>Webseite der Senatsverwaltung für Wirtschaft – Staatliche Beihilfen</p>	Bereits bei der Erstellung von Förderprogrammen werden die beihilferechtlichen Bezüge von den ZGS, ggf. in Zusammenarbeit mit dem zentralen Beihilfenreferat III C der SenWiEnBe, geprüft. Die ZGS prüft alle für die Bewertung einer Beihilfe relevanten Sachverhalte. Das Referat III C der SenWiEnBe steht auf Landesebene allen öffentlichen Stellen in Fragen der Beihilfepolitik zur Verfügung und gibt Hilfestellung für die beihilferechtliche Beurteilung von Zuwendungen. Es informiert mittels landesweiter Rundschreiben sowie über ihre Webseite oder per Email über aktuelle Entwicklungen und bietet bei Bedarf auch beihilferechtliche Fortbildungen für Landesbedienstete an. Auch das Fachreferat für Beihilfenkontrollpolitik im BMWi steht den Ländern zur Klärung beihilfenrechtlicher Fragen zur Verfügung und informiert alle Beihilfereferate der Länder regelmäßig sowie anlassbezogen. In der Förderperiode 2021-2027 ist alle zwei Jahre eine Schulung für EFRE-Akteure geplant.
3. Wirksame Anwendung und			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Umsetzung der Charta der Grundrechte				<p>Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>		<p>Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01):</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO</p>	<p>Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie die Vereinbarungen mit den Zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA sowie weitere qualifizierte Stellen des Landes Berlin leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.</p>	Ja	<p>Bericht der EFRE-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße sowie ggf. Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p> <p>Webseite der Antidiskriminierungsstelle des Landes</p>	<p>Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) hingewiesen. Im BGA werden die Mitglieder über Beschwerden und</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						https://www.berlin.de/sen/lads/ Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html	Verstöße sowie ggfs. entsprechende Abhilfemaßnahmen durch die VB informiert. Die VB wird dem BGA eine entsprechend ergänzte Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorlegen. Beschwerdeführer erlangen z. B. durch die Schlichtungsstelle zum Landesgleichberechtigungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Landes bzw. ggf. des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten Zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die EFRE-VB wenden, ggf. erfolgt eine zielgerichtete Verweisberatung. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	NAP: https://bit.ly/3iU3Rxj Maßnahmen Bund; Statusbericht: https://bit.ly/3NjX665 Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention: https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/berliner-massnahmenplan/ Monitoringstelle Berlin des Deutschen Instituts für Menschenrechte: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-	Der Nationale Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UNBRK trat 2011 in Kraft. Evaluierung 2018 (Zwischenbericht), Fortschreibung 2020. Bundes- und Landesmaßnahmen zu UNBRK Umsetzung sind online (laufend aktualisiert + einsehbar). Der Bundesstatusbericht enthält nun zusätzl. die Handlungsfelder „Digitalisierung und Inklusion“ + „COVID-19“. Eine weitere Bundesevaluierung der UNBRK Umsetzung + Wirkung ist geplant. Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention „Berlin inklusiv“ (Vorlage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/berlin	<p>18/3353). Maßnahmenplan umfasst aktuell 183 ressortspezifische Maßnahmen auf Landesebene mit messbaren Zielmarken, die in einem Zwischenbericht analysiert, bewertet und aktualisiert werden.</p> <p>Gesamtkoordinierung/Begleitung; Focal Point nach Art. 33 UNBRK bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung unter Einbeziehung von Landesbeirat sowie Landes- und Bezirksbeauftragten für MmB, Kompetenz- und Koordinierungsstellen in allen Senatsverwaltungen.</p> <p>Überwacht wird der Umsetzungsprozess durch die unabhängige Monitoring-Stelle Berlin des Deutschen Instituts für Menschenrechte.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.</p>	Ja	<p>BehindertengleichstellungG (BGG): https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html</p> <p>Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG): https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/lgbg-573403.php</p> <p>LGBG in leichter Sprache</p> <p>Verfassung von Berlin</p> <p>Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin</p> <p>Kommunikationshilfe VO</p> <p>Allg Gleichbehandlungsg</p>	<p>Berücksichtigung im gesamten Planungs- u. Umsetzungsprozess, z. B. in den RL als auch im spezifischen Antragsstellungs- u. Bewilligungsverfahren. Die wesentl. Grundsätze werden bereits durch die verpflichtende durchgehende Beachtung des übergreifenden Antidiskriminierungsgrundsatzes sichergestellt. Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen ist Verfassungsauftrag (Art. 11 VvB). Rechtsgrundlage ist das LGBG, das den Senat u. alle öffentl. Stellen zur BRK-Umsetzung verpflichtet. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass Barrierefreiheitspolitik, Rechtsvor-</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>schriften und Standards Niederschlag finden, sind die Einrichtung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit und einer Schlichtungsstelle, die Verankerung durch die unabhängige Monitoringstelle sowie insb. die Schaffung von Umsetzungsstrukturen: Zentrale Steuerungsstelle, Koordinierungsstellen in allen Senats- u. Bez.-Verwaltungen zur Unterstützung u. Beratung der Fachbereiche in allen Entscheidungsprozessen sowie die gesetzliche Verankerung von „Arbeitsgruppen MmB“. Als BGA-Mitglied gewährleistet die BehindertenB die Beachtung der BRK in allen Phasen.</p>
				<p>3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.</p>	<p>Ja</p>	<p>Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit https://www.berlin.de/moderneverwaltung/barrierefreiheit/anlaufstellen/ueberwachungsstelle/artikel.988046.php Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen: https://www.berlin.de/lb/behi/</p>	<p>Als Ansprechpartner zur Anwendung und Umsetzung der UNBRK prüft die VB die Eingaben. Bei Stichhaltigkeit oder Zweifeln erfolgt die themenbezogene Einbeziehung z. B. des DIMR (s. glV 3), der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, der Landesschlichtungsstelle oder der Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport. Eingabemöglichkeiten: Behindertenbeauftragte oder Funktionspostfach der VB. VB prüft Eingaben auf Stichhaltigkeit und leistet unmittelbar Abhilfe, ggf. in Zusammenarbeit mit den ZGS. Sollte eine unmittelbare Abhilfe nicht möglich sein,</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							werden Betroffene gebeten, sich an den/die zuständigen Beauftragte/n zu wenden. Die erforderlichen Auskünfte und Einsichtnahmen werden gewährt. Die VB informiert den Begleitausschuss (BGA) über die (Nicht-) Beachtung der UNBRK und vorliegende Beschwerden. Die VB legt dem BGA eine entsprechend ergänzte GO zur Beschlussfassung vor. Sie unterstützt die Einhaltung der UNBRK. Informationen erfolgen über die EFRE-Webseite.
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Ja	Strategie oder Strategien für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch: 1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung;	Ja	Gemeinsame Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg Masterpläne der Innovationscluster Innovationserhebungen der Technologiestiftung Berlin 2018-2020 Wirtschafts- und Innovationsberichte 2019-2020 Digitalisierungsstrategie Berlin BerlinStrategie 2.0	Mit der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg liegt eine länderübergreifende Strategie vor, die die spezifischen Stärken der Hauptstadtregion in fünf länderübergreifenden Clustern bündelt. Mit der Fortschreibung der als Dachstrategie auf 5 bis 6 Jahre angelegten innoBB 2025 plus haben Berlin und Brandenburg vier übergreifende Schwerpunktthemen definiert. Die Untersetzung auf Clusterebene erfolgt in den jeweiligen Masterplänen, die die übergreifenden Zielstellungen konkretisieren und in Themenfokussierungen mit Relevanz für die jeweiligen Branchen, Wertschöpfungsketten und Forschungsbereiche übersetzen. Um entscheidende Engpässe und Herausforderungen für die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Innovationsverbreitung zu identifizieren und notwendige Handlungsmaßnahmen zu entwickeln, wurden eine Dokumentenanalyse sowie Experteninterviews zu Technologietrends und innovationspolitischen Herausforderungen durchgeführt. Das Monitoring beweist die Bedeutung der Cluster.
				2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist;	Ja	Senatsbeschluss zur innoBB 2025 Organisationsplan des Clustermanagements	Die innoBB2025 plus wurde unter Federführung der für Wirtschaft (Innovationspolitik) und Wissen-schaft zuständigen Ressorts der Länder Berlin und Brandenburg entwickelt. Die koordinierende Zuständigkeit für die Steuerung, Begleitung, Überprüfung der innoBB 2025 plus liegt bei den für die Innovationspolitik zuständigen Referaten in den Wirtschaftsressorts der Länder Berlin und Brandenburg. (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, III D, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie, Ref. 22). Für Berlin ist dies im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Aufgaben der Hauptverwaltung ivM Anlage zum Zuständigkeitskatalog geregelt (Nr. 7 und Nr. 17) geregelt. Die beiden Ressorts treffen regelmäßig im Len-kungskreis (Runde der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen) zusammen und nehmen darüber ihre Steuerungsfunktion und Entscheidungskompetenz wahr.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie;	Ja	Konzeption zum Ergebnis- und Wirkungsmonitoring Jahresbericht zum Ergebnis- und Wirkungsmonitoring der Innovationsstrategie 2020 EWM-Berichte	Die Umsetzung der Strategie, die Aktivitäten und Projekte und die Clusterentwicklung werden mit Hilfe des EWM gemessen und bewertet. Das IT-gestützte Tool ermöglicht die kontinuierliche Erhebung quantitativer und qualitativer Daten sowie eine regelmäßige Auswertung der Aktivitäten der Clustermanagements. Trends werden sichtbar gemacht und mittels Indikatoren wird nachvollzogen, wie die Clusteraktivitäten zur strategischen und spezifischen Zielerreichung beitragen und ob nachgesteuert werden muss. Die Konzeption wurde in den vergangenen Jahren stetig verfeinert. Dies erfolgt mit Unterstützung eines externen Gutachters im Gesamtkontext der RIS und der innovationspolitischen Entwicklung. Die Ergebnisse werden in Jahresberichten veröffentlicht. Um Effizienz, Effektivität, Relevanz und Kohärenz der wirtschaftsbezogenen RIS3-Maßnahmen zu analysieren und sicherzustellen, wird eine Evaluierung der Innovationsförderprogramme zum Ende der EFRE-Förderperiode 2021 - 2027 eingeplant.
				4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“);	Ja	Evaluation der Berliner Innovationsförderprogramme 2019 Stakeholder-Kooperation – BPTW und WFBB	In einem fortlaufenden Prozess zur Erstellung und Begleitung der innoBB 2025 plus sind nationale und internationale Akteure aus Politik, Wirtschaft, Forschung, Zivilgesellschaft („Vierfachhelix“) und öffentlicher Verwaltung eingebunden.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Wirtschafts- und Sozialpartner und andere. Akteure sind in die Weiterentwicklung einbezogen, um unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Evaluierungserkenntnissen Innovationsprioritäten zu identifizieren.</p> <p>Auch der Erstellungs- und Entwicklungsprozess der Cluster-Masterpläne ist breit angelegt und partizipativ organisiert (Konferenzen, Experteninterviews, Round-table-Strategiewerkstätten, Konsultationen). Dabei werden auch foresight-Analysen als Teil der strategischen Vorausschau in die Clusterentwicklung eingebracht. Clustermanagements unterstützen diesen Austausch, die Projektentwicklung in und zwischen den Branchen sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf Grundlage der Masterpläne.</p>
				<p>5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme;</p>	<p>Ja</p>	<p>Masterpläne zu den Clustern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitswirtschaft - Energietechnik - Optik und Photonik - Verkehr, Mobilität und Logistik - Informations- und Kommunikationstechnologien, Medien und Kreativwirtschaft 	<p>Um Verbesserungen dieser Systeme zu identifizieren, wurden u.a. die Länderberichte der EU- Kommission und die länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigt. Demnach haben KMU nach wie vor Schwierigkeiten, die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen zu ihren Gunsten zu nutzen. Die gut entwickelte Wissenschafts- und Forschungsstruktur zeichnet sich nicht nur durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus: Vor allem KMU u. Start-ups sind ein wichtiger</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Teil des Innovationssystems. Zur Stärkung von Innovationsprozessen sind Gründungszentren, Inkubatoren und Akzeleratoren nötig, ebenso die verstärkte Simulierung von Kooperationen zwischen Unterhemen und Forschungseinrichtungen mit Anwendungsbezug, die Abstimmung infrastruktureller Förderangebote sowie ein zielgerichteter Ausbau von Infrastrukturen für FuEuI. Konkrete Maßnahmen leiten sich u.a. aus den Masterplänen ab. Sie bilden den Rahmen, wie die Zielstellungen der innoBB 2025 im konkreten Clusterhandeln abgebildet werden sollen.
				6. gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels;	Ja	Masterplan Industriestadt Berlin 2018-2021	Die Cluster, allen voran die exportstarke Gesundheitswirtschaft, bieten eine ideale Plattform für die Vernetzung zwischen Wirtschaft u. Wissenschaft, zwischen KMU und Industrie. Die innoBB 2025 ist strategisch so angelegt, dass sie für bestimmte Themenfelder die konkrete Anknüpfung an andere Länderstrategien ermöglicht. In Bezug auf den industriellen Wandel erfolgt dies über die Verknüpfung von innoBB 2025 und dem Masterplan Industriestadt Berlin 2018-2021 (MPI). Er ist die Industriestrategie des Landes Berlin und umfasst in den Handlungsfeldern die zentralen Themen für die Entwicklung der Industriestadt Berlin und integriert sich stimmig in andere bestehende Strategien des Landes (insb. Smart-City-

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Strategie, Berliner Energie- u. Klimaschutzprogramm 2030, Stadtentwicklungsplan Wirtschaft, Integriertes Wirtschaftsverkehrskonzept). Der MPI definiert in jedem Handlungsfeld Ziele, die mit Aufgabenfeldern u. konkreten Maßnahmen sowie einer dazu passenden Umsetzungsstruktur hinterlegt sind.
				7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.	Ja	Konzept Internationale Wirtschaftskooperation Berlin Bericht Außenwirtschaftskonzept	Internationalisierung ist eine zentrale Leitlinie in der innoBB 2025. Alle Cluster haben ihre diesbezüglichen Maßnahmen in den Masterplänen definiert. Es werden sowohl Aktivitäten unterstützt, die vorwiegend der Initiierung und Implementierung internationaler Kooperationsprojekte (z.B. „PHOENIX+“ und „European Railway Cluster Initiative“) dienen, andererseits wird die internationale Vernetzung der Clustermanagements selbst vorangetrieben, insbesondere der Ausbau strategischer Forschungs- und Entwicklungskooperationen. Wichtigstes Ziel der Clustermanagements ist es, KMU beim Aufbau grenzüberschreitender Innovationskooperationen zu unterstützen und den internationalen Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu fördern. Dazu gibt es eine enge Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network Berlin Brandenburg (EU-Netz BB).

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Überdies werden Anknüpfungspunkte zu bestehenden Strategien der beiden Länder gesucht, hier insb. zur Außenwirtschaftsstrategie des Landes Berlin.
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält; b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksamen Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.	Ja	Übermittlung der Renovierungsstrategie (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU am 3.7.2020 an KOM.	LTRS beschreibt a. Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der LTRS inkl. Festlegung Meilensteine nach 2030 unter Berücksichtigung neuer nat./EU Ziele b. Breites Bündel an Maßnahmen und Anreizen für Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien insb. zu Investitionsförderung, Beratung und Kommunikation (vgl. Kap 2.3), u.a. CO2-Gebäudesanierungsprog./MAP bzw. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Haushaltsmittel 8,7 Mrd. in 2020 und 18,4 Mrd. Neuzusagevolumen in 2021 c. Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	Ja	Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP), Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra).	Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung und BEG. Übergeordnet legt EffStra Effizienzziel 2030 fest, bündelt

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Maßnahmen im neuen Nat. Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) und gestaltet den Dialog „Roadmap Energieeffizienz“ aus.
2.2. Governance des Energiesektors	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes: 1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;	Ja	Nationaler Energie- und Klimaplan	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU MS. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30% in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 30% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zudem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO2-armen Energie.	Ja	siehe Angabe unter gV 2.2 Nr. 1	siehe Angabe unter gV 2.2 Nr. 1
2.4. Wirksamer Rahmen für das	EFRE		Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler Katastrophenrisikomanagementp	Ja	Risikoanalysen Bund und Länder	Die Kriterien werden als erfüllt angesehen. Im Rahmen des EU-Berichtswesens zu Art 6 haben Bund

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Katastrophenrisikomanagement		RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen		lan, der auf der Grundlage von Risikobewertungen erstellt wurde und den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels und den derzeitigen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel gebührend Rechnung trägt und Folgendes umfasst:		Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement (Leitfaden für Unternehmen und Behörden)	und Länder 2015, 2018 und 2021 zur nationalen Risikobewertung und den Risikomanagementfähigkeiten berichtet. Der Bund erstellt zu Schlüsselrisiken im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz und hat eine Methodik zur Verfügung gestellt, mit der auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden können.
				1. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bewertet wurden, unter Berücksichtigung des derzeitigen und sich entwickelnden Risikoprofils mit einer indikativen Zeitspanne von 25 bis 35 Jahren. Die Bewertung stützt sich in Bezug auf klimabezogene Risiken auf Prognosen und Szenarien zum Klimawandel;			
				2. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung, mit denen den ermittelten wichtigsten Risiken begegnet wird. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den Risiken und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, Kapazitätslücken, der	Ja	Aktionsplan Anpassung (APA) zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie)	Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz. Nach der ersten Fortschreibung mit APA II im Jahr 2015 wurde der zweite Fortschrittsbericht zur DAS mit APA III im November 2020 vorgelegt. In der „Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“ (KRITIS-

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Wirksamkeit und der Effizienz unter Berücksichtigung möglicher Alternativen priorisiert werden;		Bericht „Auswirkungen des Klimawandels“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) LAWA-Strategie für ein effektives Starkregenrisikomanagement Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRMP)	Strategie), werden neben technischem bzw. menschlichem Versagen sowie Bedrohungen durch Terrorismus, Kriminalität oder Krieg auch Naturereignisse umfänglich berücksichtigt und die Herausforderungen an Betreiber explizit adressiert. Maßnahmen im Bereich Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement sind definiert: <ul style="list-style-type: none"> • in HWRMP • im LAWA-Bericht • LAWA-Strategie
				3. Angaben über die Finanzmittel und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Zusammenhang mit Prävention, Vorsorge und Bewältigung.	Ja	- Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK 2030) - Strategie Stadtlandschaft - Masterplan Wasser	Auf Berliner Ebene sind Maßnahmen zur Klimaanpassung im Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK 2030) im Handlungsbereich Anpassung (Gesundheit und Bevölkerungsschutz, Gebäude, Stadtentwicklung Grün und Freiflächen) dargestellt. Auch die Strategie Stadtlandschaft und der Masterplan Wasser nehmen die für Berlin erkannten Klimarisiken in den Fokus und weisen Maßnahmen aus, die auch unter der sehr hohen Unsicherheit der Risikoanalyse notwendig und sinnvoll sind (no-regret-Maßnahmen und adaptive Strategien). Die Fortschreibung des BEK und des Masterplans Wasser erfolgen noch in 2022. Die Programme sehen derzeit

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Finanzmittel bis 2024 vor, die Fortschreibung für die darauf folgenden Jahre erfolgt im Herbst 2022.
2.7. Priorisierter Aktionsrahmen für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der Union erforderlich ist	EFRE	RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	Ja	Für Interventionen zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates: Es besteht ein prioritärer Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der alle Elemente umfasst, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen für den Zeitraum 2021–2027 erforderlich sind, einschließlich der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.	Ja	Der Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027	Der Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027 liegt vor und wurde ist am 4. September 2020 und mit zusätzlichen Erklärungen am 9.6.2021 an die EU-Kommission übersandt. Der PAF gibt einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen, die zur Umsetzung des Natura-2000-Netzes und der damit verbundenen grünen Infrastruktur erforderlich sind. Er enthält die prioritären Maßnahmen und entsprechende Kostenschätzungen. Damit ist die grundlegende Voraussetzung der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß Art. 11 der DachVO für den Bereich Naturschutzmaßnahmen in Verbindung mit Natura-2000-Gebieten“ des spezifischen Ziels 7 unter dem politischen Ziel 2 erfüllt.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	Ellen Wadewitz	Leiterin EFRE-Verwaltungsbehörde	ellen.wadewitz@senweb.berlin.de
Prüfbehörde	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	Elisabeth Hagemann-Herwig	Leiterin EU-Prüfbehörde	Elisabeth.Hagemann-Herwig@senweb.berlin.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 423	Thomas Meyer		thomas.meyer@bafa.bund.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

Einbindung der Partner bei der Ausarbeitung des Programms

Aufbauend auf den Erfahrungen und den etablierten Verfahren im Rahmen der Programmierung der Förderperiode 2014-2020 wurde der enge partnerschaftliche Ansatz bei der Ausarbeitung des Programms 2021-2027 in einem mehrstufigen Beteiligungsprozess umgesetzt. Neben der Einbindung auf Programmebene wurden Wirtschafts-, Sozial-, Wissenschafts- und Umweltpartner sowie weitere Vertreter der Zivilgesellschaft durch die zuständigen Fachverwaltungen in unterschiedlichem Umfang in die Gestaltung der einzelnen Instrumente und Aktionen einbezogen, die durch das Programm mitfinanziert werden. Koordiniert wurde der Prozess der Programm-Erstellung durch die Verwaltungsbehörde des EFRE in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe in Berlin. Im Folgenden wird die Beteiligung der Partner auf Ebene des Programms dargestellt.

Auftakt für den Planungsprozess der neuen Förderperiode war ein von der EFRE-Verwaltungsbehörde gemeinsam mit dem Büro des Landes Berlin organisiertes mehrtägiges Seminar in Brüssel im November 2018. Auf Grundlage der ESIF-Verordnungsvorschläge vom Mai 2018 und den Bewertungen der Förderperiode 2014-2020 haben die teilnehmenden Partner mit Vertretern der Europäischen Kommission, des Ständigen Vertretung Deutschlands bei der Europäischen Union und des Ausschusses der Regionen erste Überlegungen zur künftigen EFRE-Förderung in Berlin diskutiert und sich auch mit Kollegen der Hauptstadtregionen Wien und Brüssel ausgetauscht. Die Partner nutzten die Gelegenheit, ihre Interessen und Expertise zu wichtigen Zukunftsthemen wie Innovation, Digitalisierung, Klimaschutz, Stadtentwicklung oder KMU-Förderung einzubringen und vor dem Hintergrund der Verordnungsvorschläge zu bewerten. Im Nachgang wurde das Seminar im Arbeitskreis EFRE - einem Untergremium des gemeinsamen Begleitausschusses für den EFRE und den ESF - ausgewertet.

Anschließend hat die für die Programmplanung verantwortliche Sen WiEnBe (EFRE-VB) Orientierungsgespräche mit allen für die EFRE-Förderung relevanten Behörden (Senatsverwaltungen) geführt, um Schwerpunkte herauszuarbeiten, die ein künftiges Programm unter Berücksichtigung der seinerzeit bekannten Vorgaben in den Entwürfen der Strukturfondsverordnungen und in den Investitionsleitlinien (Anhang D zum Länderbericht der Europäischen Kommission) aufweisen sollte. Die Auswahl der spezifischen Ziele erfolgte auf Basis der wichtigsten Herausforderungen, wie Investitionsbedarfe, Marktversagen, Komplementarität mit anderen Unterstützungsarten und der in den länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland ermittelten Bedarfe.

In einem breit angelegten Konsultationsprozess von Juni bis Juli 2019 wurden die Berliner Wirtschafts-, Sozial- und Wissenschaftspartner sowie relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, Partner des Umweltbereichs und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind, ergänzend zu den geführten Arbeitsgesprächen befragt, welche der spezifischen Ziele Berlin nach ihrer Auffassung adressieren soll.

Unter Berücksichtigung der Konsultationen präsentierte die EFRE-Verwaltungsbehörde in einem nächsten Schritt am 11. Dezember 2019 ihren Vorschlag für die Schwerpunkte des neuen EFRE-Programms im Arbeitskreis EFRE mit anschließender Diskussion und nahm in diesem Zusammenhang Stellung zu den Vorschlägen der Partner.

Auf dieser Basis arbeiteten die zuständigen Verwaltungen konkrete Instrumentenvorschläge aus und meldeten sie bis Ende Januar 2020 bei der Verwaltungsbehörde an. Rückfragen der Verwaltungsbehörde führten zu einer Reihe von Konkretisierungen einzelner Instrumente sowie zur Abgrenzung zwischen Instrumenten. In dieser Phase von Februar 2020 bis November 2020 fanden auch weitere

Abstimmungsgespräche u.a. mit der Industrie- und Handelskammer und der Landesarbeitsgemeinschaft der Bezirke statt.

Die Verwaltungsbehörde erarbeitete auf Grundlage der Instrumentenvorschläge einen Vorschlag für die Mittelverteilung und die Programmstruktur. Die Programmstrategie, Förderschwerpunkte sowie die Budgetaufteilung und die geplanten Maßnahmen wurden im März 2021 - pandemiebedingt im Rahmen einer Videokonferenz - im AK EFRE den Partnern vorgestellt und diskutiert. Anschließend hat die EFRE-VB ein weiteres Konsultationsverfahren gestartet, mit welchem allen Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und Wissenschaftspartnern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft einschließlich der Berliner Bezirke bis Ende April 2021 eine abschließende Gelegenheit zu Stellungnahmen zum Entwurf des EFRE-Programms gegeben wurde. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gemeinsam mit den Fachverwaltungen ausgewertet und im Begleitausschuss am 27. Mai 2021 vorgestellt. Die Konsultation erbrachte wichtige Anregungen für die spätere Ausgestaltung der Förderung aus dem Programm und für eine intensivere und breite Öffentlichkeitsarbeit, um die Fördermöglichkeiten stärker bekannt zu machen.

Die frühzeitige Einbindung der Partner und der Bezirke führte zu einem breiten Grundkonsens über die strategische Ausrichtung und inhaltliche Ausgestaltung des neuen Programms. Eine Anregung, die den Mehrwert der Beteiligung beispielhaft verdeutlicht, ist die Diskussion um den Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen. Dieser muss erstmalig in dieser Förderperiode für alle Maßnahmen im Programm dargestellt und begründet werden.

Rolle der Partner bei der Durchführung, Überwachung und Evaluierung

Die Beteiligung der Partner erfolgt vor allem über die Mitwirkung im gemeinsamen Begleitausschuss für den EFRE und den ESF+ (BGA), der nach der Genehmigung des Programms gemäß den Artikeln 38 bis 40 der Dach-VO eingesetzt wird. Der BGA nimmt alle Aufgaben gem. Artikel 40 Dach-VO wahr. Damit wird die in der Phase des Planungsprozesses etablierte Partnerschaft im Rahmen der Programmbegleitung fortgesetzt. Mitglieder des BGA sind die für die Europäische Strukturförderung zuständige Senatsverwaltung, die zuständigen Bundesministerien und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Umweltverbände, der Wohlfahrtspflege, des Frauenbundes, des Berliner Sportbundes, des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen, der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, der Evangelischen und der Katholischen Kirche, der Technologiestiftung und der Berlin Partner GmbH für Wirtschaft und Technologie. Außerdem sind alle als zwischengeschaltete Stellen betroffenen Senatsverwaltungen sowie stellvertretend für die kommunale Ebene zwei Vertreter der Berliner Bezirke Mitglieder im Begleitausschuss. Die Europäische Kommission beteiligt sich wie auch die Prüfbehörde und die Bescheinigungsbehörde des Landes Berlin und das Büro des Landes Berlin bei der Europäischen Union mit beratender Stimme an der Arbeit des Begleitausschusses. Damit bildet der Berliner Begleitausschuss alle für eine konstruktive Begleitung der Regionalpolitik relevanten Akteure der Gesellschaft ab und stellt eine ausgewogene Vertretung nach Art. 8 Abs. 1 Dach-VO sicher. Mitgliedschaft und Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Begleitausschusses, die gem. Art. 38 Abs. 4 der Dach-VO im Internet veröffentlicht wird. Als ergänzendes Beteiligungsgremium erfüllt der Arbeitskreis EFRE eine sehr wichtige Funktion bei der Partnereinbindung im Sinne des Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der ESIF. Die Einbindung von Vereinen, Stiftungen und NGOs repräsentiert das breite Spektrum der Berliner Zivilgesellschaft. Der Vorsitz steht einem Vertreter aus dem Kreis der Partnerorganisationen zu. Im Arbeitskreis werden fondsspezifische Themen ausführlicher und vertiefter – mitunter auch in anderen Veranstaltungsformaten - als im gemeinsamen Begleitausschuss bearbeitet und diskutiert. Es können Empfehlungen für den Begleitausschuss erarbeitet werden. Damit gibt der AK wichtige unterstützende Impulse und ist in alle Phasen der Programmumsetzung, des Monitorings und der Evaluation des Programms einbezogen. Um eine breite zivilgesellschaftliche Repräsentanz sicherzustellen, ist der AK beteiligungsoffen organisiert. Zur Stärkung der Partnerkapazitäten mit Blick auf die Vorbereitung und Umsetzung des Programms können dem AK bedarfsgerecht Mittel aus der Technischen Hilfe zur Verfügung gestellt werden, um

damit z.B. vertiefende Studien, Schulungen, Informationsveranstaltungen oder Workshops durchzuführen.

Der Begleitausschuss konstituiert sich binnen drei Monaten nach der Genehmigung der Programme und tritt während der Programmumsetzung mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter, zusammen. Den Vorsitz führt die Referatsleitung „Europäische Struktur fondsförderung“ der zuständigen Senatsverwaltung. Die Protokolle der Sitzungen werden nach ihrer Genehmigung durch die Mitglieder im Internet veröffentlicht. Der Begleitausschuss kann Fragestellungen zur vertiefenden Bearbeitung an den Arbeitskreis übermitteln.

Die konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit der Partner untereinander und mit der Verwaltungsbehörde soll wie in den bisherigen Förderperioden maßgeblich zu einer hohen praxis- und ergebnisorientierten Umsetzung des EFRE-Programms im Land Berlin beitragen.

Über den BGA und den EFRE-AK hinaus gibt es weitere von der EFRE-VB angebotene Beteiligungsmöglichkeiten, die eine Mitwirkung der Partner gewährleisten: Auch zukünftig sollen die Evaluationen durch Steuerungsgruppen begleitet werden, in denen neben den Fachreferaten repräsentativ ausgewählte Partner (Kammern, Verbände, Akteure der Zivilgesellschaft) vertreten und aktiv beteiligt sind. Darüber hinaus bestehen anlassbezogen direkte und enge bilaterale Kontakte mit allen beteiligten Partnern.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die Maßnahmen im Rahmen des Programms verfolgen die Ziele:

- Sicherstellung der Sichtbarkeit und Transparenz der Unterstützung durch die EU für Berlin auf allen Ebenen der Förderung, insbesondere auch bei den Vorhaben von strategischer Bedeutung, sowie Information über ihre Ziele und Ergebnisse,
- Information der Bürger Berlins über die Rolle und Errungenschaften der Unionsförderung,
- Information von Stakeholdern und potenziell Begünstigten über die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms.

Zielgruppen

Dabei werden zielgruppengerecht adressiert:

- die Berliner Öffentlichkeit (differenziert nach niedrigschwelligen Angeboten für Bürger mit wenig EU-Vorkenntnissen, Angeboten für Europa-affine Bürger),
- (potenziell) Begünstigte,
- Multiplikatoren und Interessenverbände, die als Partner in die Kommunikationsstrategie eingebunden werden: die Vertretungen der EU-Kommission und des EP in Berlin, das Europa-Direct Informationszentrum, die Partner gemäß Artikel 8 Abs. 1 AVO, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Medien- und Pressevertreter, umsetzende Stellen und weitere Organisationen, die in den Themenbereichen des EFRE tätig sind;
- Printpresse und Medien (Radio, Social Media, TV).

Zudem werden ausgewählte Sichtbarkeitsmaßnahmen mit dem ESF+ und der Europakommunikation des Berliner Senats abgestimmt sowie für bezirksspezifische Aktivitäten der Austausch mit den Europabeauftragten der Berliner Bezirke genutzt.

Zielgruppenspezifische Ansprache potenziell Begünstigter und Stakeholder

Die gezielte Information der potenziell Begünstigten und Stakeholder über die Förderangebote erfolgt parallel zu den o. g. Maßnahmen durch die ZGS über ihre zielgruppenspezifischen Kommunikationskanäle, wie z.B. in PZ 1 unternehmensspezifische Veranstaltungen, Anzeigen in (Fach-)Presse und Medien, internetgestützte Förderfinder, Newsletter und Social Media Kanäle, Wettbewerbe für entsprechende Zielgruppen (z.B. Kulturschaffende, innovative Start-ups) und in PZ 2 und 3 Energietage und partizipative Ansprechformen für Akteure im Bereich des Klimaschutzes und der nachhaltigen Stadtentwicklung.

Kommunikationskanäle

Die Kommunikationsmaßnahmen der VB EFRE richten sich in der Regel an die Öffentlichkeit und die Multiplikatoren.

Hierzu sollen schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Jährliche Durchführung einer größeren Informations- und Kommunikationsmaßnahme;
- zur Bekanntmachung und gezielten Bewerbung des Programms die Bekanntmachung der Förderangebote und erzielten Ergebnisse; dabei Herstellung größtmöglicher Synergien durch die Nutzung geeigneter Formate von Zwischengeschalteten Stellen (ZGS), Wirtschafts- und Sozialpartnern und weiteren Multiplikatoren (z.B. Europawoche, Europa- und Kiezfeste, Lange Nacht der Wissenschaften usw.);
- Weiterentwicklung eines mit dem ESF+ abgestimmten nutzerfreundlichen Internetauftritts, der den Informationsbedürfnissen aller Interessierten Rechnung trägt und mit dem die rechtlichen

Informationsvorgaben der Verordnung gemäß Art. 49 Abs. 1-3 AVO, einschließlich der Verknüpfung mit dem nationalen Webportal und weiteren Programmwebseiten, erfüllt werden;

- Regelmäßige Veröffentlichung von Projektbeispielen (Infoblätter, Filme, auch in englischer Sprache) auf der eigenen Website, über Social Media Kanäle und als Angebot für die Projektdatenbank der Europäischen Kommission;
- Publizierung von Informationsmaterial (z.B. Newsletter für Multiplikatoren und Partner, Flyer für potenzielle Förderungsempfänger);
- Kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Programm 2021-2027, einschließlich der Erarbeitung und Platzierung redaktioneller Beiträge, der Realisierung von Sonderbeilagen in Tageszeitungen und anderen Medien sowie der Organisation und Durchführung von Presseterminen;
- Kontinuierliche Medienbeobachtung und -auswertung im Hinblick auf die Bekanntmachung des Operationellen Programms des EFRE und die Ergebnisse der EFRE-Förderung in Berlin.

Sichtbarkeitsmaßnahmen der Begünstigten

Die Information der Begünstigten über die ihnen obliegenden Sichtbarkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 50 AVO sowie deren Überwachung erfolgen i.d.R. durch die ZGS unter Verwendung von Merkblättern und Handreichungen (Anleitungen, Templates), die die VB EFRE zur Verfügung stellt.

In diesem Kontext kommt der Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit der Vorhaben von strategischer Bedeutung sowie Vorhaben mit einem Finanzierungsvolumen von mehr als 10 Mio. Euro eine besondere Bedeutung zu. Die Verwaltungsbehörde trägt dafür Sorge, dass die Begünstigten ihrer Verpflichtung nachkommen, bei solchen Vorhaben Informationsaktionen durchzuführen, in die die EU-Kommission und die Verwaltungsbehörde eingebunden werden.

Budget 2021-2027

Insgesamt 660.000 € (förderfähige Gesamtausgaben)

Indikatoren

Outputindikatoren:

Anzahl jährlich durchgeführter Kampagnen, Zielwert: 1 / Jahr

Ergebnisindikatoren:

Anzahl über EU-geförderte Projekte und EU-Förderung in Berlin veröffentlichter Medienberichte, Zielwert: 5 / Jahr

Anzahl Internetzugriffe auf der Website der EFRE-VB, Zielwert: 5000 / Jahr

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Die folgenden Förderaktionen leisten einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des EFRE-Programms:

PZ 1: Förderung im Rahmen von ProFIT – Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien:

·**ProFIT Zuschuss und**

·**ProFIT Darlehen.**

Beide Förderaktionen unterstützen technologieorientierte Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit Sitz in Berlin bei der Finanzierung von Innovationsvorhaben, wie Forschungs-, Entwicklungs- und Markteinführungsprojekten. Das Förderangebot erlaubt es, Innovationsprozesse von marktfernen Entwicklungsphasen (industrielle Forschung) über experimentelle Entwicklung bis hin zu Produktionsaufbau, Marktvorbereitung und Markteinführung zu begleiten und zu unterstützen. Die Förderung trägt zum Ziel des Ausbaus von Forschungs- und Innovationskapazitäten bei.

PZ 2: Förderung im Rahmen des Berliner Programms für nachhaltige Entwicklung (BENE).

Der grüne und CO₂-ärmere Übergang zur Klimaneutralität bedarf Anstrengungen in allen Bereichen der Politik, der Wirtschaft und der Gesellschaft. Dabei werden Tempo und Umfang der Investitionen in öffentliche Infrastruktur und Unternehmen durch die Förderung aus dem BENE-Programm erhöht, insbesondere im Bereich der energetischen Gebäudesanierung. Auch die Verkehrswende, die langfristige Anpassung der Stadt an die Auswirkungen des Klimawandels sowie Investitionen in den langfristigen Erhalt öffentlicher grüner und blauer Infrastruktur werden durch BENE unterstützt.

PZ 5: Förderung im Rahmen der Aktion „Europa im Quartier“.

Das Bevölkerungswachstum Berlins der letzten Jahre erfordert Anpassungen im Bereich der sozialen Infrastrukturen, der Bildungsinfrastruktur, der grünen Infrastruktur und der Verkehrsinfrastruktur. Zugleich werden Nutzungskonflikte zwischen diesen Bereichen verstärkt. Sozial benachteiligte Gebiete mit einer Konzentration und Überlagerung von sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Problemlagen stehen vor besonders hohen Anpassungsbedarfen. Diese adressiert **Europa im Quartier** durch die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und -chancen in Berlin auch in sozial benachteiligten Quartieren.

Zeitplan:

Die vier Vorhaben werden während der gesamten Laufzeit des Programms durchgeführt.

DOCUMENTS

Document title	Document type	Document date	Local reference	Commission reference	Files	Sent date	Sent by
Anlage_9_Erläuterung zur gV 3 "Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte"	Ergänzende Informationen	28.04.2022		Ares(2022)3396066	Erläuterung zur gV 3 "Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte"	03.05.2022	Grabbert, Inga
Anlage 1_Hintergrundpapier STIV_PZ1	Ergänzende Informationen	02.05.2022		Ares(2022)3396066	Anlage 1_Hintergrundpapier STIV_PZ1	03.05.2022	Grabbert, Inga
Anlage 2_Hintergrundpapier 1_PZ 5	Ergänzende Informationen	02.05.2022		Ares(2022)3396066	Anlage 2_Hintergrundpapier 1_PZ 5	03.05.2022	Grabbert, Inga
Anlage 3_Hintergrundpapier 2_PZ 5	Ergänzende Informationen	02.05.2022		Ares(2022)3396066	Anlage 3_Hintergrundpapier 2_PZ 5	03.05.2022	Grabbert, Inga
Anlage 4_ SUMP Berlin	Ergänzende Informationen	02.05.2022		Ares(2022)3396066	Anlage 4_ SUMP Berlin	03.05.2022	Grabbert, Inga
Anlage 5_Methodikpapier für die Erstellung des Leistungsrahmens_überarbeitet sowie Anhänge	Ergänzende Informationen	02.05.2022		Ares(2022)3396066	Anlage 5, Anhang 1_Methodikpapier_PZ1_überarbeitet Anlage 5_Methodikpapier für die Erstellung des Leistungsrahmens_überarbeitet Anlage 5, Anhang 2_Methodikpapier_PZ2_überarbeitet Anlage 5, Anhang 3 Methodikpapier_PZ5	03.05.2022	Grabbert, Inga
Anlage 6_Umweltbericht_EFRE_Berlin_2021-2027_final	Ergänzende Informationen	02.05.2022		Ares(2022)3396066	Anlage 6_Umweltbericht_EFRE_Berlin_2021-2027_final	03.05.2022	Grabbert, Inga
Anlage_7_Berlin_Zusammenfassende_Erklärung_SUP_final	Ergänzende Informationen	02.05.2022		Ares(2022)3396066	Anlage_7_Berlin_Zusammenfassende_Erklärung_SUP_final	03.05.2022	Grabbert, Inga
Anlage_8_Unterlagen_DNSH-Prüfung	Ergänzende Informationen	02.05.2022		Ares(2022)3396066	Anlage_8a_01.02.2022_Vermerk_DNSH_Prüfung Anlage_8b_Übersicht_Ergebnisse_Fördermaßnahmen Anlage_8c_DNSH_Pruefschema_Aktionsspez_PZ2u5 Anlage_8d_DNSH_Pruefschema_Aktionsspez_PZ1_aktual_nachPrifS Anlage_8e_Dokumentationspapier_DNSH_Prüfung_IfS Anlage_8f_DNSH_Prüfung_IfS_211104	03.05.2022	Grabbert, Inga
Programme snapshot 2021DE16RFPR003 1.1	Snapshot der Daten vor dem Senden	03.05.2022		Ares(2022)3396066	Programme_snapshot_2021DE16RFPR003_1.1_de.pdf - Machine Translated Programme_snapshot_2021DE16RFPR003_1.1_de.pdf Programme_snapshot_2021DE16RFPR003_1.1_en.pdf	03.05.2022	Grabbert, Inga

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE05SFPR004
Bezeichnung auf Englisch	Programme ESF Plus 2021 - 2027 Berlin
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - ESF Plus Programm 2021 - 2027 Berlin
Version	1.1
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2022)3647
Datum des Kommissionsbeschlusses	08.06.2022
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE3 - Berlin DE30 - Berlin DE300 - Berlin
Betroffene(r) Fonds	ESF+
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	6
Tabelle 1	15
2. Prioritäten	22
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	22
2.1.1. Priorität: 1. Priorität 1	22
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)	22
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	22
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	22
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	24
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	24
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	25
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	25
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	25
2.1.1.1.2. Indikatoren	25
Tabelle 2: Outputindikatoren	25
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	26
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	26
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	26
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	26
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	26
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	27
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	27
2.1.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)	28
2.1.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	28
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	28
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	30
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	30
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	31
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	31
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	31
2.1.1.1.2. Indikatoren	31
Tabelle 2: Outputindikatoren	31
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	32
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	32

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	32
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	32
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	32
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	33
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	33
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)	34
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	34
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	34
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	36
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	37
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	37
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	37
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	38
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	38
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	38
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	38
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	38
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	38
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	39
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	39
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	39
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	39
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern (ESF+)	41
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	41
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	41
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	43
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	43
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	44
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	44
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	45
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	45
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	45
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	45
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	46

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	46
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform.....	46
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	47
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	47
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	47
2.2. Priorität technische Hilfe.....	48
3. Finanzierungsplan.....	49
3.1. Übertragungen und Beiträge (1).....	49
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	49
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung).....	49
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen..	50
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren).....	50
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	50
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	50
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	50
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	51
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	51
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	51
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben	51
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	51
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	51
3.4. Rückübertragungen (1).....	52
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)	52
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)	52
3.5. Mittelausstattung nach Jahr	53
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	53
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	54
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	54
4. Grundlegende Voraussetzungen.....	55
5. Programmbehörden	73
Tabelle 13: Programmbehörden	73
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.....	73
6. Partnerschaft	74
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	77
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	79
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	79
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	80
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	80
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	81
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	81
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	81

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	81
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	81
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	81
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	82
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	83
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	83
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	84
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan	85
DOCUMENTS	86

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

1.1 Zentrale Entwicklungstrends und Aufgaben für den ESF+ in Berlin

Die Strategie des ESF+ in Berlin in der Förderperiode 2021-2027 basiert auf den zentralen Entwicklungen der letzten Jahre in Wirtschaft, Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Bildungssystem:

1. *Berlin wächst weiter, wird jünger und vielfältiger:* Von 2014 bis 2020 stieg die Bevölkerungszahl deutlich an, v. a. bei den unter 25-Jährigen sowie der nicht-deutschen Bevölkerung. Prognostiziert wird ein weiteres Bevölkerungswachstum von knapp 5% bis 2030 (StaBu 2021).
2. *Wirtschaftliches Wachstum und steigende Erwerbstätigkeit:* Berlins Wirtschaft ist bis zum Beginn der COVID-19-Pandemie überdurchschnittlich gewachsen, sodass die Erwerbstätigkeit anstieg (auf 78,5% 2019). 2020 hat die Pandemie einen merklichen Rückgang verursacht (77,1%, Eurostat 2021c) Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nahm zwischen 2014 und 2020 um ca. ein Fünftel zu (BA 2021a).
3. *Weiterhin Geschlechterungleichheiten am Arbeitsmarkt:* Am Arbeitsmarkt sind nach wie vor signifikante Geschlechterungleichheiten festzustellen, die sich u. a. in einem überproportionalen Anteil von Frauen in Teilzeit sowie in geringfügiger Beschäftigung und einem im Vergleich zu Männern geringeren Arbeitsvolumen manifestieren. Vom Anstieg der Erwerbstätigkeit und der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung haben Männer stärker profitiert als Frauen, deren Erwerbsbeteiligung deutlich unter der der Männer liegt (Eurostat 2021c, BA 2021a).
4. *Zunehmender Fachkräftebedarf:* Mit der Belegung des Arbeitsmarkts war ein zunehmender Fachkräftebedarf verbunden. Dies galt bis März 2020 v. a. für die Bereiche Gesundheit, Pflege, Sozialwesen, Bildung, Handwerk, Ingenieurwesen sowie Tourismus, Gastronomie und Kulturwesen. Danach ist pandemiebedingt die Nachfrage in Tourismus, Gastronomie und Kultur stark gesunken (BA 2021d).
5. *Strukturschwächen bei Wirtschaft und Arbeitsmarkt bestehen fort:* Trotz der bis März 2020 ausgeprägt positiven wirtschaftlichen Entwicklung sind die bereits langjährig bestehenden Strukturschwächen in Berlin noch nicht beseitigt. Die gesamtwirtschaftliche Produktivität liegt unter dem deutschen Durchschnitt. Industrie und höherwertige unternehmensbezogene Dienstleistungen spielen eine relativ geringe Rolle und die FuE-Tätigkeit der Unternehmen ist relativ gering. Dies schlägt sich in zu wenig anspruchsvollen, zukunftsorientierten und gut bezahlten Tätigkeiten nieder. Die Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft an den digitalen, technologischen und ökologischen Wandel und die Erhöhung der Innovationstätigkeit von Unternehmen sind auch in Zukunft von großer Bedeutung. Eine Schlüsselrolle kommt hierbei der dynamischen, innovativen und kreativen Gründungsszene der Stadt zu.
6. *Überdurchschnittliche Betroffenheit von Armut und sozialer Ausgrenzung:* Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sind anteilig mehr Menschen von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen (Statistische Ämter 2020b). Besonders große Armutsrisiken bestehen für Kinder und Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Menschen mit niedrigem Bildungsabschluss, frühe Schulabgänger/-innen, Alleinerziehende sowie Menschen mit Migrationshintergrund (Indikatorenbericht 2021).
7. *Integrationserfolge am Arbeitsmarkt unterschiedlich stark ausgeprägt:* Zwar haben von der günstigen Arbeitsmarktentwicklung bis Anfang 2020 auch Langzeitarbeitslose profitiert. Nach wie vor zeigen sich jedoch große Schwierigkeiten bei der Heranführung von Menschen ohne Bildungsabschlüsse, Nichtdeutschen (und hier v. a. Frauen), Älteren und gesundheitlich Beeinträchtigten an den Arbeitsmarkt (BA 2021b).
8. *Besonders große Herausforderungen im allgemeinbildenden Schulsystem:* Nach wie vor verlassen rd. 10% der Schüler/-innen und damit ein höherer Anteil als im Bundesdurchschnitt die Schule ohne allgemeinbildenden Abschluss (Statistische Ämter 2020a). Ein guter Bildungsabschluss hängt in Berlin signifikant von der sozialen Herkunft und v. a. von einem Migrationshintergrund

ab (Neumann et al. 2017, S. 488 ff.).

9. *Geringe Effektivität beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf:* Trotz der vielfältigen Angebote im Übergangssystem gelingt es nur unzureichend, benachteiligten jungen Menschen tragfähige Anschlussperspektiven zu bieten und sie effektiv beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen. Folgen sind anhaltend überdurchschnittliche NEET-Quoten (Not in Education, Employment or Training), Arbeitslosenquoten bei den unter 25-Jährigen und Ausbildungsabbruchsquoten. Humanressourcen, die für die Fachkräftesicherung von großer Bedeutung sind, werden bislang nur unzureichend entwickelt.

Zusammenfassend ergeben sich die folgenden zentralen Aufgaben für den ESF+:

1. *Aufgabe: Verbesserung der Chancen und Erfolge junger Menschen in der Schule und beim Übergang in Ausbildung und Beruf*
2. *Aufgabe: Integration von besonders von Ausgrenzung und Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen in Arbeit und Gesellschaft*
3. *Aufgabe: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen*
4. *Aufgabe: Verbesserung der Anpassungsfähigkeit und Innovationskraft der Wirtschaft durch Unterstützung von Gründungen*
5. *Aufgabe: Verbesserte Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Bildung, Erwerbstätigkeit und Gesellschaft*

Die COVID-19-Pandemie hat zu einem abrupten wirtschaftlichen Einbruch geführt, der sich entsprechend negativ auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt hat. Da Berlins Wirtschaftsstruktur in hohem Maße durch Branchen wie Tourismus, Kultur und Veranstaltungswirtschaft geprägt ist, ist der Einbruch stärker als in vielen anderen Bundesländern. Trotz massiver Ausweitung von Kurzarbeitsregelungen und Hilfen für Betriebe ist die Arbeitslosigkeit drastisch gestiegen und lag auch im Spätsommer 2021 deutlich über dem Niveau vor Beginn der Pandemie. Schulschließungen, die Einführung digitaler Lernformate und von Wechselunterricht haben zu einer weiteren Verschärfung von Bildungsungleichheiten geführt. Die soziale Lage vulnerabler Bevölkerungsgruppen hat sich verschlechtert.

1.2 Grundlagen der Strategieentwicklung

Für die Entwicklung der Strategie für den ESF+ in Berlin wurden neben den o. g. Entwicklungen und Herausforderungen weitere Grundlagen herangezogen:

1. Europäische Säule sozialer Rechte
2. Länderspezifische Empfehlungen des Rates
3. Länderbericht Deutschland der Europäischen Kommission (2019) mit den Investitionsleitlinien zu den Strukturfonds
4. Nationale Reformprogramme Deutschlands
5. deutsche Partnerschaftsvereinbarung
6. landespolitische Prioritäten (Koalitionsvereinbarung, Richtlinien der Regierungspolitik, zentrale landespolitische Strategiedokumente)
7. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und der im Herbst 2020 vorgelegten sozioökonomischen Analyse

1.3 Strategie, Ziele und Programmschwerpunkte des Berliner ESF+-Programms „Bilden! – Fördern! – Chancen nutzen!“

Im Zentrum der ESF+-Strategie in der Förderperiode 2021-2027 steht das politische Ziel 4 „Ein sozialeres Europa – Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“.

Basierend auf den Analyseergebnissen zu den Herausforderungen und den Schwerpunktsetzungen, die sich aus den zentralen Dokumenten auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene ergeben, trägt das Berliner ESF+-Programm den Titel „Bilden! – Fördern! – Chancen nutzen!“. Mit dem Titel werden die drei *Programmschwerpunkte* beschrieben. Für das Programm werden vier spezifische Ziele (SZ) der

ESF+-Verordnung ausgewählt:

1. *Programmschwerpunkt „Bilden!“*

1. Im Fokus des Berliner ESF+-Programms steht in strategischer wie finanzieller Hinsicht der Programmschwerpunkt „Bilden!“. Ziel ist es, Bildungserfolge zu erhöhen und bestehende Bildungsungleichheiten in der Schule sowie beim Übergang in Ausbildung und Beruf zu reduzieren. Der ESF+ konzentriert sich hierbei auf junge Menschen, die aufgrund von sozialen Faktoren, eines Migrationshintergrunds oder von individuellen Problemen beim Zugang zur Bildung und beim Bildungserfolg benachteiligt sind.
2. Der Programmschwerpunkt „Bilden!“ ist dem SZ f zugeordnet. Er greift unmittelbar die länderspezifische Empfehlung auf, die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau von benachteiligten Gruppen zu verbessern, und spricht in besonderer Weise die in den Investitionsleitlinien betonte Notwendigkeit an, Bildungsungleichheiten aufgrund der sozialen Herkunft und der nicht-deutschen Herkunftssprache zu beseitigen und die Übergänge im Bildungssystem zu verbessern.

2. *Programmschwerpunkt „Fördern!“*

1. Der ESF+ wird wie bereits in den früheren Förderperioden besonders benachteiligte Menschen entsprechend ihrer vielfältigen Lebenslagen zielgerichtet unterstützen, um Armuts- und Ausgrenzungsprozesse zu verhindern, soziale Integration zu ermöglichen und die Grundlagen für eine Eingliederung in Bildung, Ausbildung oder Beschäftigung zu schaffen.
2. Der Programmschwerpunkt „Fördern!“ richtet sich auf das SZ l und greift die in den Investitionsleitlinien hervorgehobene Notwendigkeit zur Förderung von Menschen auf, die am stärksten von Armut, sozialer Ausgrenzung und Benachteiligten betroffen sind.

3. *Programmschwerpunkt „Chancen nutzen!“*

1. Mit diesem Programmschwerpunkt sollen Erwerbspotenziale von Frauen gehoben werden, indem der (Wieder-)Einstieg in eine Beschäftigung, die Gründung eines eigenen Unternehmens und die Verstetigung bzw. Ausweitung einer bestehenden Erwerbstätigkeit unterstützt werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen des SZ c. Sie trägt der zentralen Bedeutung der Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen für die Bewältigung des Fachkräftemangels Rechnung, die im Länderbericht 2019 herausgearbeitet wurde.
2. Zudem zielt der Programmschwerpunkt auf die Steigerung von Erfolg und Dauerhaftigkeit von Gründungen in technologieorientierten, innovativen und kreativen Bereichen. Durch Unterstützung von Gründungen soll zum weiter notwendigen Strukturwandel, zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und zur Schaffung zusätzlicher attraktiver Beschäftigungsmöglichkeiten beigetragen werden. Die Förderung, die im SZ d realisiert wird, greift den Investitionsbedarf auf, der in den Investitionsleitlinien für das politische Ziel 1 („Ein intelligenteres Europa“) hinsichtlich der Stärkung von KMU und v. a. von Startups identifiziert wurde. Wie in der ESF+-Verordnung vorgesehen, soll der ESF+ in Berlin Beiträge auch zum politischen Ziel 1 leisten.

Mit den Programmschwerpunkten werden die Kernziele des von der Kommission vorgelegten Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte unterstützt (Beschäftigungsziel, Weiterbildungsziel, Armutsbekämpfungsziel).

Die strategische Schwerpunktsetzung des Programms schlägt sich in einer ausgeprägten finanziellen Konzentration nieder: 35% der ESF+-Mittel sind für die Unterstützung der Jugendbeschäftigung (Jugendgarantie) vorgesehen, weitere 4% für die Bekämpfung von Kinderarmut (SZ f). 25% der ESF+-Mittel sind für die Unterstützung der sozialen Inklusion eingeplant (SZ l).

Der Strategie für den ESF+ in Berlin berücksichtigt die bereichsübergreifenden Grundsätze „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Gleichstellung der Geschlechter“:

- Zur Unterstützung von *Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung* wird wie bislang eine Doppelstrategie verfolgt. Dies beinhaltet einen integrierten Ansatz, durch den die Förderung allen Personen mit Unterstützungsbedarf zugänglich sein soll. Ergänzend werden Instrumente

eingesetzt, die den spezifischen Unterstützungsbedarf von Gruppen aufgreifen, die von zu geringen Chancen oder von Diskriminierung betroffen sind. Besonderes Anliegen des ESF+ ist eine auf alle Lebenslagen bezogene Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund.

- Auch in Bezug auf die *Gleichstellung der Geschlechter* wird eine Doppelstrategie verfolgt. Zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Männern zu allen Förderangeboten hinzu kommt die gleichstellungsspezifische Förderung der Frauenerwerbstätigkeit im SZ c.

Zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter bei der Umsetzung des ESF+ wird sich der Arbeitskreis ESF regelmäßig mit diesem Thema befassen. Darüber hinaus legt die Verwaltungsbehörde ab 2024 alle zwei Jahre einen Bericht zum Gender Budgeting vor.

Beiträge zur *ökologischen Nachhaltigkeit* soll der ESF+ vor allem durch die Heranführung von jungen Menschen an Grundlagen des klimaneutralen und umweltschonenden Wirtschaftens bzw. an eine Berufswahl in umweltrelevanten Bereichen sowie die Unterstützung von Gründungsvorhaben aus den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft leisten. Positive Effekte für ökologische Nachhaltigkeit sollen zudem durch eine Sensibilisierung in allen Förderinstrumenten abgesichert werden, indem z. B. Aspekte des ressourcen- und umweltschonenden Wirtschaftens angesprochen und in Beziehung zum Handeln der Teilnehmer/-innen gesetzt werden. Der ESF+ wird damit im Rahmen seiner Möglichkeiten Beiträge zur neuen Wachstumsstrategie des europäischen Grünen Deal leisten und den Übergang zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft ohne Netto-Treibgasemissionen unterstützen. Er orientiert sich hierbei an den UN-Nachhaltigkeitszielen sowie an den Zielen des Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplanes.

Einen weiteren wichtigen Querschnittsaspekt, der alle spezifischen Ziele und Zielgruppen betrifft, stellt die *Stärkung der digitalen Kompetenzen* dar. Durch den ESF+-Einsatz wird der digitale Wandel im Sinne der europäischen Digitalstrategie unterstützt und dazu beigetragen, dass gemäß der „Digitalen Dekade“ Europas mindestens 80% der Erwachsenen bis 2030 über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen. Durch den Kompetenzaufbau wird ein Beitrag zur Schaffung von Synergien mit europäischen Programmen wie „Digitales Europa“ geleistet.

Die ESF+-Förderung wird auf die schulische Bildung, die aktive Arbeitsmarktpolitik sowie auf Förderansätze der sozialen Inklusion konzentriert. Die Förderung ist damit auf die Bereitstellung von öffentlichen Gütern und so per se auf die Beseitigung von Marktversagen gerichtet.

1.4 Herausforderungen im Programmschwerpunkt „Bilden!“ und Antworten des ESF+

Die Analyse der für den *Programmschwerpunkt „Bilden!“* relevanten Entwicklungen legt die strukturellen Probleme im Berliner Bildungssystem offen:

- Der Anteil der Schulabgänger/-innen, die die Schule ohne allgemeinbildenden Abschluss bzw. Berufsbildungsreife verlassen, liegt seit 2015 in der Größenordnung von 10% der altersgleichen Bevölkerung und damit erheblich über dem bundesweiten Wert (Kultusministerkonferenz 2021). Bei den Schüler/-innen nicht-deutscher Herkunftssprache ist der Anteil der Abgänger/-innen ohne Abschluss besonders hoch (SenBJF 2021).
- Berlin hat das EU 2020-Ziel, den Anteil der 18- bis 24-Jährigen, die weder eine Berufsausbildung abschließen noch die Hochschulreife erwerben, auf unter 10% zu senken, in den letzten Jahren durchgehend nicht erreicht. Der Anteil lag 2020 mit 10,6% weiter über dem bundesweiten Referenzwert (10,1%, Eurostat 2021a).
- Schwierig ist auch die Situation junger Menschen, die weder in Beschäftigung stehen noch an einer Qualifizierung oder Bildungsmaßnahme teilnehmen (NEET). 2020 lag der NEET-Anteil in Berlin (10,0%) wie in den Vorjahren über dem bundesweiten Wert (7,3%, Eurostat 2021b).
- Auf dem Ausbildungsmarkt sind anhaltend hohe Anteile von unversorgten Bewerber/-innen, darunter viele Nichtdeutsche, zu verzeichnen. Ende des Vermittlungsjahres 2019/2020 waren 17,8% der Bewerber/-innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit noch nicht vermittelt (vgl. BA 2020). Nach wie vor stellt der Ausbildungsabbruch ein großes Problem dar: Die Quote der vorzeitigen Vertragsauflösungen lag im Jahr 2019 bei 35,7% (BiBB 2021).

- Die Vielzahl der Unterstützungsmaßnahmen unterschiedlicher Akteure aus Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Senatsverwaltungen sowie die Komplexität von Regelfördersystem und ergänzenden Maßnahmen erschwerten in der Vergangenheit eine transparente, koordinierte und zielgerichtete Förderung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung und den Beruf.

Die dargestellten Entwicklungen bestätigen die Relevanz der im Länderbericht 2019 ausgesprochenen Empfehlungen für Berlin: Mehr Durchlässigkeit im Bildungssystem, Erhöhung der Bildungschancen von Benachteiligten, v. a. von jungen Menschen mit Migrationshintergrund, und eine verbesserte strategische Planung des Übergangs von Schule in Ausbildung und Beruf sind in Berlin mehr denn je wichtige Themen. Frühzeitige und präventive Ansätze zur Erhöhung der Bildungschancen und zur Erzielung größerer Bildungserfolge stehen auch deshalb im Fokus des ESF+ in Berlin, da mit ihnen die Teilhabechancen von bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen erhöht werden. Mit dem Programmschwerpunkt „Bilden!“ kann so auch ein Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut geleistet werden.

Der ESF+ wird deshalb einen deutlichen finanziellen sowie inhaltlich-strategischen Fokus auf den Programmschwerpunkt „Bilden!“ setzen, um strukturelle Effekte bei der Weiterentwicklung des Berliner Systems für den Übergang von der Schule in die Ausbildung und den Beruf zu erzielen. Im Programmschwerpunkt „Bilden!“ werden Förderinstrumente besondere Bedeutung haben, die über die Jugendberufsagentur Berlin (JBA) koordiniert werden.

Die 2015 geschaffene JBA basiert auf einer Vereinbarung zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, den für Bildung und für Arbeit zuständigen Senatsverwaltungen, Bezirken, Sozial- und weiteren Partnern. Durch die JBA erhalten unter 25-Jährige, die noch keine abgeschlossene Ausbildung haben, ein abgestimmtes Beratungs- und Unterstützungsangebot „unter einem Dach“.

Teil des Aufbauprozesses der JBA ist die Koordinierung, Bündelung und Verzahnung der Unterstützungsangebote durch eine kohärente Maßnahmeplanung, die mit Hilfe des ESF+ weiter gestärkt werden soll. Ziel ist es, Transparenz, Bedarfsgerechtigkeit und Effektivität der Angebote aus den verschiedenen Regelsystemen und den weiteren Förderangeboten einschließlich des ESF+ zu erhöhen. Die verbesserte Abstimmung soll dazu beitragen, dass junge Menschen entsprechend ihrem individuellen Bedarf und im Sinne ineinandergreifender Bildungsketten erfolgreich unterstützt werden können.

Aus dem ESF+ sollen im Rahmen der JBA sowohl bewährte Förderinstrumente fortgeführt und weiterentwickelt als auch neue eingeführt werden: So soll die Förderung der Bildungsbegleitung im Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ der beruflichen Schulen zukünftig auf den Unterstützungsbedarf von besonders benachteiligten Lernenden zugeschnitten und der Ansatz auf die Sekundarstufe I ausgeweitet werden. Fortgeführt werden soll die Förderung von besonders schwer erreichbaren jungen Menschen mit dem Ziel, sie an eine Förderung aus den Regelsystemen heranzuführen. Mit einem neuen Förderinstrument sollen Förderlücken geschlossen werden, die im Rahmen der kohärenten Maßnahmeplanung bei jungen Menschen identifiziert werden, die von besonders schwerwiegenden Problemen betroffen sind. Ein weiteres neues Instrument richtet sich auf die Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen und die schnelle Eingliederung von Abbrecher/-innen in ein alternatives Ausbildungsangebot.

Neben der Forcierung der kohärenten Maßnahmeplanung über die JBA wird der ESF+ weitere Akzente bei der Vorbereitung junger Menschen auf Berufsausbildung und Studium im Rahmen der Freiwilligenjahre, bei spezifischen Maßnahmen für junge Menschen mit Migrationshintergrund sowie bei der Vorbereitung auf das Nachholen des Mittleren Schulabschlusses setzen.

1.5 Herausforderungen im Programmschwerpunkt „Fördern!“ und Antworten des ESF+

Der *Programmschwerpunkt* „Fördern!“ fokussiert den ESF auf die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung vor dem Hintergrund folgender Herausforderungen:

- Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt besteht in Berlin nach wie vor ein höheres Armutsrisiko: 2019 waren 19,3% der Menschen armutsgefährdet (Deutschland: 15,9%, Statistische Ämter 2020b).

- Ein ausgeprägtes Armutsrisiko besteht in Berlin v. a. für Kinder und junge Menschen, Langzeitarbeitslose, Menschen mit niedrigem Bildungsabschluss, Menschen in Haushalten mit vielen Kindern, Alleinerziehende und Menschen mit Migrationshintergrund (Indikatorenbericht 2021).
- Langzeitarbeitslosigkeit, eine zentrale Ursache für Armut und Ausgrenzung, hat in den Jahren vor der Pandemie stark an Bedeutung verloren. Für eher marktnahe Langzeitarbeitslose haben sich die Beschäftigungschancen als Folge der positiven Wirtschaftsentwicklung verbessert. Für eher Marktfernere wurden seit Anfang 2019 (Einführung des Teilhabechancengesetzes und des Berliner Solidarischen Grundeinkommens) attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am zweiten Arbeitsmarkt geschaffen.
- Allerdings zeigt sich, dass von der Arbeitsmarktbelegung einzelne Personengruppen nur wenig profitiert haben. So nehmen z. B. die Anteile von Nicht-Deutschen, Menschen ohne schulischen und/oder beruflichen Abschluss sowie Geringqualifizierten innerhalb der Langzeitarbeitslosen zu (BA 2021b).
- Insgesamt werden die Problemlagen, auf die die Förderung reagieren muss, individueller und komplexer, da häufig die nicht vermittelten Arbeitslosen durch mehrfache, sich überlagernde Vermittlungshemmnisse gekennzeichnet sind. Aufgrund der voneinander abweichenden Sozialstruktur stellen sich die Problemlagen zudem in den Bezirken und Stadtteilen unterschiedlich dar (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2020).

Die im Länderbericht Deutschland 2019 festgestellten Herausforderungen in Bezug auf die Armutsbekämpfung lassen sich damit für Berlin bestätigen. Im Vordergrund des Programmschwerpunkts „Fördern!“ stehen in Übereinstimmung mit den Investitionsleitlinien Personen, die in besonderem Maß von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind. Die Strategie des ESF+-Programms zugunsten der entsprechenden Gruppen ist durch drei Elemente charakterisiert:

1. *Weites Verständnis von Integration*

Die Interventionen im Programmschwerpunkt „Fördern!“ folgen einem umfassenden Verständnis von Integration, das sowohl die ökonomische als auch die soziale Teilhabe anspricht. Da v. a. Menschen mit mehrfachen Benachteiligungen und/oder in schwierigen Lebenslagen erreicht werden sollen, wäre eine einseitig auf direkte Erwerbsintegration ausgerichtete Förderung weder angemessen noch zielführend. Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 zeigen, dass niedrigschwellige, längerfristig angelegte und individuell zugeschnittene Unterstützungsangebote erforderlich sind.

2. *Konzentration auf ausgewählte Zielgruppen*

Die Förderung aus dem Programmschwerpunkt „Fördern!“ wird auf ausgewählte Zielgruppen mit besonderem Unterstützungsbedarf konzentriert. Wie schon in der Vergangenheit werden gering literalisierte Erwachsene, Menschen mit Suchtproblemen und Menschen mit Behinderungen im Fokus stehen.

Für die Fokussierung auf Menschen mit Suchtproblematiken spricht v. a. die Notwendigkeit von langfristigen, durch die Regelsysteme nicht sichergestellten Unterstützungsangeboten. Mit der Förderung für gering Literalisierte, die in hohem Maße Menschen mit Migrationshintergrund erreicht, können Zugangsbarrieren für die Zielgruppe, die sich häufig Stigmatisierungen ausgesetzt sieht, abgebaut und Vertrauen geschaffen werden.

Für Menschen mit Behinderungen wird zukünftig ein neuer Ansatz verfolgt, der die Situation in einem umfassenden Sinn verbessern soll und über die Erhöhung der Arbeitsmarktchancen hinausgeht. Hierzu soll an den Sozialräumen angesetzt werden, um strukturelle Veränderungen anzustoßen, die den Umbau Berlins zu einer inklusiven Stadt befördern.

3. *Lokale Initiativen fördern und soziale Innovationen ermöglichen*

Ein weiteres Element ist das Aufgreifen der Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten, die in den Bezirken bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung bestehen. Hierzu sollen bewährte Fördermöglichkeiten im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit weiterentwickelt

werden. Damit wird der räumlichen Vielfalt sozialer Problemlagen Rechnung getragen und berücksichtigt, dass die bezirklichen Akteure zentral für die Entstehung und Erprobung neuer Ideen und Lösungsansätze sind. Die Förderung soll noch systematischer zur sozialen Innovation bzw. zur sozialen Erprobung genutzt werden. Zielgruppe sollen v. a. Personen sein, bei denen Armuts- und Ausgrenzungsgefahren auf multiple Problemlagen zurückgehen.

1.6 Herausforderungen im Programmschwerpunkt „Chancen nutzen!“ und Antworten des ESF+

Der Einsatz des ESF+ im *Programmschwerpunkt* „Chancen nutzen!“ umfasst zwei Bereiche. Zum einen sollen Chancen einer erhöhten Erwerbstätigkeit von Frauen für die Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit und die Sicherung des Fachkräftebedarfs genutzt werden, zum anderen die Chancen, die von erfolgreichen Gründungen und selbstständigen Existenzen auf die Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt ausgehen.

Hinsichtlich der Frauenerwerbstätigkeit steht Berlin v. a. vor folgenden Herausforderungen:

- Die Zahl erwerbstätiger Frauen lag 2020 knapp 10% höher als 2014, und die Erwerbstätigenquote erhöhte sich um 4,6 Prozentpunkte. Allerdings liegt die Erwerbsbeteiligung von Frauen weiter deutlich unter der der Männer und die von Frauen mit Migrationshintergrund weit unter dem Durchschnitt (Eurostat 2021c).
- Teilzeitarbeit betrifft Frauen weitaus häufiger als Männer. 2020 arbeiteten 45% der weiblichen, aber nur 23% der männlichen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Teilzeit (Statistische Ämter 2021).
- Deutschlandweite Untersuchungen (BMFSFJ 2018 und IAB 2018) belegen, dass deutlich mehr Frauen als Männer ihr Arbeitsvolumen erhöhen möchten. Dem Wunsch zur Ausweitung der Arbeitszeit stehen aber häufig fehlende oder zu kostspielige Angebote zur Kinderbetreuung, tradierte Rollenmuster, partnerschaftliche Arrangements usw. entgegen.
- Frauen sind im Gründungsgeschehen unterrepräsentiert. Ihr Anteil an den Gewerbebeanmeldungen lag 2020 bei lediglich 30,5% (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2021).
- Von besonderer Bedeutung am aktuellen Rand sind die pandemiebedingten Effekte, von denen in besonderer Weise Frauen betroffen sind. So zeigen Studien, dass Frauen deutlich häufiger ihre Lohnarbeit zugunsten der Sorgearbeit reduzieren. Die COVID-19-Pandemie hat also zu Retraditionalisierungseffekten geführt (Kohlrausch und Zucco 2020).

Die dargestellten Entwicklungen machen deutlich, dass die im Länderbericht für Deutschland festgestellte zu geringe Erwerbsbeteiligung der Frauen auch für Berlin zutrifft. Daher wird der ESF+ dazu genutzt, Erwerbspotenziale von Frauen zu heben und mehr Frauen den Zugang zu einer existenzsichernden und nachhaltigen Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Angesprochen werden sollen v. a. Frauen, die aufgrund verschiedener Gründe (Sorgetätigkeit in der Familie, Krankheit, nicht mehr aktuelle oder fehlende Qualifikationen) bislang erwerbslos oder nur prekär erwerbstätig sind und denen der (Wieder-)Einstieg ermöglicht werden soll. Dazu zählen u. a. Alleinerziehende, Migrantinnen mit früher Familienphase, mehreren Kindern und/oder geringen Sprachkompetenzen sowie Frauen mit fehlender Grundbildung. Zudem sollen weibliche Gründungsinteressierte auf eine Gründung vorbereitet, Unternehmerinnen bei der Entwicklung ihrer Unternehmen unterstützt und so ein Beitrag zur Steigerung der selbstständigen Erwerbstätigkeit von Frauen geleistet werden. Bei den frauenspezifischen Angeboten spielen Frauen mit Migrationshintergrund und alleinerziehende Frauen mit ihren spezifischen Voraussetzungen und Problemlagen eine wichtige Rolle.

Die Förderung erfolgt auf Basis des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms des Senats, das weitere Förderansätze zur Steigerung der Geschlechtergerechtigkeit am Arbeitsmarkt vorsieht, die mit nationalen Mitteln realisiert werden. Dies betrifft auch die in den Investitionsleitlinien hervorgehobene Öffentlichkeitsarbeit zur Bekämpfung der Geschlechtersegregation und des Gender-Pay-Gaps.

Im Bereich der Gründungen und der selbstständigen Erwerbstätigkeit steht Berlin vor den folgenden Ausgangsbedingungen und Herausforderungen:

- Neugründungen und hier v. a. solche von innovativen Unternehmen sind für die Dynamik von Wirtschaft und Arbeitsmarkt zentral. Durch neue oder verbesserte Technologien, Produkte und

Dienstleistungen können sie entscheidend dazu beitragen, Strukturschwächen zu beseitigen, Anpassungsfähigkeit und Innovationskraft zu steigern und zusätzlich attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen (IfM 2017).

- In den letzten Jahren zeichnete sich Berlin durch die bundesweit höchste Existenzgründungsintensität aus (IfM 2021). Dies gilt auch für die Gründung von Startups, also von wachstumsorientierten Unternehmen mit innovativen Technologien und/oder innovativen Geschäftsmodellen (Creditreform 2017, Kritikos 2016).
- Bei den für Gründungen wichtigen Gruppen der Studierenden und der Mitarbeiter/-innen an Hochschulen fehlt es häufig an Informationen über die Chancen und die Anforderungen einer Gründung und an gründungsrelevanten Kenntnissen (IfM 2014 und IfM 2017).
- Für die Dynamik und Attraktivität Berlins hat die freie Szene aus Kunstschaffenden und künstlerisch geprägten Kreativen große Bedeutung. Jedoch ist diese Gruppe von einer prekären Auftrags- und Beschäftigungslage, niedrigen Einkommen und geringer sozialer Absicherung betroffen (Schulz und Zimmermann 2020).

Der ESF+ soll eingesetzt werden, um im Zusammenwirken mit dem EFRE sowie national finanzierten Förderprogrammen zu einer weiterhin hohen Gründungsdynamik beizutragen, mit der die Wirtschaftsstruktur verbessert, die Anpassungsfähigkeit und Innovationskraft der Unternehmen gestärkt und attraktive Beschäftigung geschaffen wird. Im Sinne der Investitionsleitlinien wird der ESF+-Einsatz auf die Unterstützung von technologieorientierten bzw. innovativen Gründungen und von Selbstständigen aus dem Bereich der Kulturwirtschaft fokussiert.

Auf Basis dieser Schwerpunktsetzung wird die erfolgreiche Unterstützung von Gründungsinteressierten und Gründer/-innen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Gründungszentren, privaten Inkubatoren etc. weiterentwickelt. Durch Information, Sensibilisierung, Beratung und Qualifizierung an den Hochschulen sollen Gründungspotenziale systematisch erkannt und aktiviert sowie Ausgründungen vorbereitet werden. Dies entspricht der Empfehlung des Länderberichts 2019, die Vermittlung von unternehmerischen Kompetenzen in der tertiären Bildung zu stärken. Im weiteren Gründungsprozess werden Gründer/-innen mit technologieorientiertem Gründungskonzept durch ein ESF+-finanziertes Stipendium und ergänzende Qualifizierung und Beratung unterstützt. Zur Verbesserung der Erwerbssituation von Selbstständigen aus der Kulturwirtschaft werden Qualifizierungsmaßnahmen eingesetzt, die das für eine erfolgreiche selbstständige Erwerbstätigkeit erforderliche nicht-künstlerische Wissen vermitteln.

1.7 Komplementaritäten und Synergien mit anderen Formen der Unterstützung, Kohärenz des ESF+-Einsatzes

Der ESF+ ist Teil einer komplexen Förderstruktur aus europäischen Fonds und nationalen Programmen. Für das ESF+-Programm gelten die grundlegenden Ausführungen der Partnerschaftsvereinbarung zu den Komplementaritäten und Abgrenzungen der Fonds und Programme.

Das Berliner ESF+-Programm wurde in Abstimmung mit dem EFRE-Programm konzipiert. Beide Fonds wirken komplementär zueinander, in wichtigen Bereichen (Gründungsförderung, Förderung in Stadtteilen) sind die Förderinstrumente der beiden Fonds so gestaltet, dass Synergien erzielt werden können.

Der Einsatz des ESF+ wird entsprechend den Kohärenzabsprachen von Bund und Ländern erfolgen. Es wird sichergestellt, dass die Förderung aus dem Berliner ESF+ klar von der Förderung aus dem ESF+-Bundesprogramm abgegrenzt ist.

Zum Asyl- und Migrationsfonds (AMIF) besteht auf strategischer Ebene insofern eine klare Abgrenzung, als keine Förderinstrumente speziell für die neu zuwandernden Asylsuchenden und Drittstaatenangehörigen vorgesehen sind, die die Zielgruppe des AMIF bilden. Auf der Projektebene werden bei Bedarf Abstimmungen zwischen den Fachstellen und der Umsetzungsstruktur für den AMIF durchgeführt, um Förderkonkurrenzen zu vermeiden und das Ineinandergreifen der Förderansätze im Sinne der Integration der Betroffenen zu gewährleisten.

Das Programm ist in Kohärenz zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) ausgestaltet. In den

Bereichen, in denen humanressourcenorientierte Förderinstrumente des DARP greifen (Stabilisierung der Berufsausbildung als Antwort auf die COVID-19-Pandemie, Weiterbildungsverbände, Bildungsplattform und Bildungskompetenzzentren für die Fortbildung von Lehrkräften in der digitalen Bildung), ist keine Förderung aus dem ESF+ geplant.

Zum ESF-Einsatz im Rahmen von REACT-EU bestehen insofern Komplementaritäten in der Förderstrategie, als auch das ESF+-Programm zur Gesundung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt nach der Pandemie dient und hierzu Beiträge zur grünen und digitalen Transformation leisten soll. Wo vergleichbare Förderinstrumente zum Einsatz kommen (Bildungsbegleitung, Startup-Stipendien) wird mit der Förderung aus dem ESF+ erst nach Ende der Förderung aus REACT-EU begonnen.

Der ESF+-Einsatz ist zudem komplementär zu den Maßnahmen der gesetzlichen Arbeitsförderung sowie zu den Förderinstrumenten des Landes. Was den besonders wichtigen Programmschwerpunkt „Bilden!“ anbelangt, kommt der Abstimmung in der Jugendberufsagentur eine besondere Bedeutung zu.

1.8 Governance und Vereinfachungsmaßnahmen

Berlin hat in der Förderperiode 2014-2020 weitreichende Maßnahmen realisiert, um die Governance der ESF-Förderung zu optimieren und administrative Vereinfachungen zu erreichen. Besonders wichtig waren die starke Reduzierung der Zahl der zwischengeschalteten Stellen und der Einsatz von vereinfachten Kostenoptionen. In der Förderperiode 2021-2027 sollen die Vereinfachungsmaßnahmen aufgrund positiver Erfahrungen weiter vorangetrieben werden, indem die Umsetzung der Förderung nur noch durch eine zwischengeschaltete Stelle erfolgt, vereinfachte Kostenoptionen noch konsequenter eingesetzt werden und die Zahl der Förderinstrumente weiter reduziert wird.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen</p>	<p>1. Weiterhin ausgeprägte geschlechterbezogene Ungleichheiten bei Beschäftigung und Selbstständigkeit: • Die Erwerbsbeteiligung von Frauen hat sich in Berlin in den letzten Jahren erhöht, liegt aber weiter unter der der Männer. Besonders niedrig ist die Erwerbsbeteiligung bei Migrantinnen. • Das Beschäftigungsvolumen ist zwischen Frauen und Männern ungleich verteilt: Teilzeitbeschäftigung ist nach wie vor weiblich geprägt. • Frauen werden häufiger als Männer nicht qualifikationsadäquat beschäftigt und arbeiten überdurchschnittlich häufig in Branchen mit vergleichsweise schlechten Einkommensperspektiven. • Der Gender-Pay-Gap ist zwar niedriger als im Bundesdurchschnitt, auch in Berlin verdienen Frauen aber im Durchschnitt weniger als Männer (unbereinigter Gender-Pay-Gap von 13%). • Frauen sind bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit und bei den Gründungen deutlich unterrepräsentiert. • Unbezahlte Familienarbeit wird nach wie vor hauptsächlich von Frauen geleistet. • Die COVID-19-Pandemie hat zu Retraditionalisierungseffekten, der Verschlechterung der Beschäftigungssituation von Frauen und der Schmälerung ihrer Chancen auf eine eigenständige Existenzsicherung geführt. • Die Evaluation der Förderung aus den Prioritätsachsen B und C der Förderperiode 2014-2020 zeigt, dass Frauen nach Maßnahmeteilnahme seltener als Männer in Erwerbstätigkeit einmünden bzw. häufiger in geringfügiger Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung sind. 2. Große Übereinstimmung mit den von der EU-Kommission festgestellten Bedarfen: Die im Länderbericht 2019 und in den Investitionsleitlinien abgeleiteten Schlussfolgerungen zur Beseitigung von bestehenden strukturellen Problemen bei der Gleichstellung sind in besonderem Maße für</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Berlin relevant. 3. Hohe landespolitische Priorität: Ein zentraler Schwerpunkt der Landespolitik ist die Gleichstellungsförderung. Im Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm III bildet die Förderung der existenzsichernden Beschäftigung, die auch im SZ c im Vordergrund steht, eines von fünf zentralen Handlungsfeldern. 4. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Der Einsatz von anderen Finanzierungsarten (Darlehen etc.) ist aufgrund der Förderinhalte und der vorgesehenen Arten der Begünstigten nicht möglich.</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden</p>	<p>1. Großer Stellenwert von Existenzgründungen: • Berlin weist bundesweit die höchste Gründungsintensität auf, und zwar auch bei der Gründung von innovativen und wachstumsorientierten Unternehmen (Startups). Das dynamische Gründungsgeschehen war ein wichtiger Faktor für die positive Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt in den letzten Jahren. • Wirtschaft und Arbeitsmarkt weisen noch Strukturschwächen auf (unterdurchschnittliche Produktivität, geringer Industriebesatz, noch zu wenig attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten etc.). Für die Bewältigung dieser Schwächen ist eine weiterhin hohe Gründungsdynamik von großer Bedeutung. • Bei den für innovative Gründungen zentralen Gruppen der Studierenden und der Beschäftigten von Hochschulen sind Kenntnisse über die Chancen einer Selbstständigkeit und das für eine Gründung benötigte Wissen zu wenig ausgeprägt. Frauen sind bei innovativen Gründungen weiter unterrepräsentiert. • Die für die Dynamik und Attraktivität Berlins sehr wichtige Kulturwirtschaft besteht in hohem Maße aus Freiberufler/-innen, von denen viele von einer prekären Erwerbssituation und von niedrigen Einkommen betroffen sind. 2. Enger Bezug zu den Empfehlungen der EU-Kommission, innovative Existenzgründungen zu unterstützen: Durch die Auswahl des SZ wird dem Investitionsbedarf entsprochen, der in den Investitionsleitlinien für die Unterstützung von KMU und v. a. von Startups herausgearbeitet wurde. Der ESF+-Einsatz im SZ d erbringt Beiträge zum politischen Ziel 1 („Ein intelligenteres</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Europa“) und ergänzt die EFRE-Förderung. 3. Förderung innovativer Gründungen und Stabilisierung der Kulturwirtschaft wichtige landespolitische Themen: Die Unterstützung von innovativen und wissensbasierten Gründungen ist ein besonderes Anliegen der Landespolitik. Dies schlägt sich u. a. im Masterplan Industrie und in der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlins und Brandenburgs nieder. Auch die Stärkung der Kulturwirtschaft hat einen großen landespolitischen Stellenwert. 4. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Der Einsatz von anderen Finanzierungsarten (Darlehen etc.) ist aufgrund der Förderinhalte und der vorgesehenen Arten der Begünstigten nicht möglich.</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen</p>	<p>1. Großer Handlungsbedarf bei der Überwindung struktureller Ungleichheiten im Bildungssystem und der kohärent abgestimmten Förderung in der Schule und beim Übergang in Ausbildung und Beruf: • Berlin weist gegenüber dem Bundesdurchschnitt anhaltend hohe Anteile von jungen Menschen ohne Schulabschluss, frühen Schul- und Ausbildungsabgänger/-innen sowie von NEET auf. In den letzten Jahren konnten die Anteile nicht substanziell reduziert werden. • Überdurchschnittlich hohe Bedeutung haben auch Ausbildungsabbrüche. • In allen Bereichen schneiden junge Menschen mit Migrationshintergrund schlechter als solche ohne Migrationshintergrund ab. Bildungserfolge korrelieren besonders stark mit der sozialen Herkunft und der Herkunftssprache. Dies bestätigen die Ergebnisse der Evaluation zur Prioritätsachse C des ESF-Programms 2014-2020. • Die zunehmend heterogenen individuellen Problemlagen stellen Fachkräfte im Bildungsbereich vor steigende Herausforderungen. • Ausbildungs- und Berufswahl folgen nach wie vor tradierten Geschlechtermustern. • Die COVID-19-Pandemie hat Bildungsungleichheiten weiter verstärkt. • Die Vielzahl von Unterstützungsmaßnahmen an den Schulen sowie beim Übergang in Ausbildung und Beruf führte in der Vergangenheit häufig zu Intransparenz, unklaren Zuständigkeiten und fehlenden</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Schnittstellen. 2. Besondere Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission festgestellten Bedarfen: Die Beseitigung von Bildungsungleichheiten ist zentrales Anliegen der länderspezifischen Empfehlungen und des Länderberichts Deutschland 2019. Die dort beschriebenen Herausforderungen treffen in besonderer Weise für Berlin zu und werden daher im ESF+ gezielt adressiert.: 3. Landespolitisch hohe Priorität bei der Reduzierung von Bildungsungleichheiten: Die Beseitigung der Bildungsungleichheiten hat hohe landespolitische Priorität. Dies wird z. B. in der Einrichtung der Jugendberufsagentur Berlin (JBA) deutlich. In der JBA werden die Förderangebote der verschiedenen Akteure für den Übergang von der Schule in die Ausbildung abgestimmt und verzahnt. 4. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Der Einsatz von anderen Finanzierungsarten (Darlehen etc.) ist aufgrund der Förderinhalte und der vorgesehenen Arten der Begünstigten nicht möglich.</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern</p>	<p>1. Handlungsbedarf insbesondere aufgrund der zunehmend heterogenen Problemlagen: • Berlin weist ein anhaltend überdurchschnittliches Armutsrisiko auf, wobei u. a. Kinder und Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Geringqualifizierte, Alleinerziehende und Menschen mit Migrationshintergrund besonders betroffen sind. • Langzeitarbeitslosigkeit hat bis zur Pandemie aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung und der verbesserten Förderung aus nationalen Programmen stark an Bedeutung verloren • Von der Arbeitsmarktbelegung haben nicht alle Gruppen in gleichem Ausmaß profitiert. Insbesondere Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen und komplexen Profillagen verbleiben häufig in Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug. • Armuts- und Ausgrenzungsrisiken sind individueller und komplexer geworden. Dies erfordert niedrigschwellige Angebote, die auf individueller Ebene ansetzen sowie den lokalen bzw. sozialräumlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. • Die Evaluation</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>der Prioritätsachse B des ESF-Programms 2014-2020 zeigt für die angesprochenen Zielgruppen ebenfalls zunehmenden Bedarf an individueller, niedrigschwelliger und langfristig angelegter Unterstützung. Dabei stehen – ganz im Sinne der Europäischen Säule sozialer Rechte – Aspekte sozialer Teilhabe im Fokus. 2. Hohe Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission identifizierten prioritären Handlungserfordernissen: In den Investitionsleitlinien wird angeregt, den ESF+-Einsatz im Bereich der sozialen Inklusion auf in besonderem Maße von Armut und Ausgrenzung betroffene Gruppen zu fokussieren und hierbei individualisierte Unterstützung anzubieten. 3. Hohe Bedeutung für die Landespolitik: Armutsbekämpfung und Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhaben bilden eine wichtige Säule der Landespolitik. Das Land verfolgt die Strategie, die besonders von Armut und Ausgrenzung betroffenen Zielgruppen gezielt zu fördern. Eine wichtige Bedeutung kommt hierbei der Nutzung der Potenziale der Bezirke und der bezirklichen Akteure sowie der Stärkung des sozialraumorientierten Ansatzes zu. 4. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Der Einsatz von anderen Finanzierungsarten (Darlehen etc.) ist aufgrund der Förderinhalte und der vorgesehenen Arten der Begünstigten nicht möglich.</p>

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. Priorität 1

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die ESF+-Förderung im SZ c ist darauf ausgerichtet, strukturellen Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken, Erwerbspotenziale von Frauen zu heben und mehr Frauen den Zugang zu einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Hierdurch soll sie zugleich einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in Berlin leisten. Vorgesehen ist die Förderung von frauenspezifischen Projekten in zwei Bereichen: (1) die berufliche Orientierung und Qualifizierung und (2) die Qualifizierung von Gründungsinteressierten, Gründerinnen und Unternehmerinnen. Damit sollen die frauenspezifischen Förderangebote der Förderperiode 2014-2020 fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Qualifizierung

Mit Angeboten zur *beruflichen Orientierung und Qualifizierung* sollen im Wesentlichen Frauen angesprochen werden, die aus verschiedenen Gründen (u. a. Sorgetätigkeit in den Familien, längere Krankheit, nicht mehr aktuelle oder fehlende Qualifikationen) arbeitslos oder nicht erwerbstätig bzw. die prekär beschäftigt sind oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die unter ihrem Qualifikationsniveau liegt. Mit der Förderung werden sowohl gering qualifizierte Frauen als auch Frauen mit beruflichen oder akademischen Abschlüssen angesprochen. Wichtige Zielgruppen sind hierbei Frauen mit Migrationshintergrund sowie alleinerziehende Frauen.

Um den unterschiedlichen Qualifikationsniveaus und Bedarfslagen der Zielgruppen gerecht zu werden, soll mit den geförderten Projekten ein ausdifferenziertes Spektrum von Unterstützungsarten zur Verfügung gestellt werden, wie es sich in der letzten Förderperiode auch nach den Ergebnissen der Evaluation zur Prioritätsachse A bewährt hat:

- In Kursen zur beruflichen Information und Orientierung wird Frauen, die wieder erwerbstätig werden oder sich beruflich umorientieren möchten, das hierzu benötigte Wissen vermittelt, und ihre Beschäftigungsfähigkeit wird gestärkt. Die Angebote umfassen z. B. die Feststellung der vorhandenen Kompetenzen, die Vermittlung von Informationen zu den Wiedereinstiegsmöglichkeiten, die Berufswegeplanung, die Durchführung von Kommunikations- und Bewerbungstrainings, die Förderung von Lerntechniken und die Vermittlung von Fähigkeiten im Zeit- und Stressmanagement.
- Durch die Möglichkeit zum Nachholen von Schulabschlüssen werden die Voraussetzungen für eine anschließende berufliche Ausbildung geschaffen.

- Durch berufsfeldbezogene Qualifizierungskurse werden die konkreten Kompetenzen für die von den Teilnehmerinnen angestrebte Berufstätigkeit verbessert. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung von Fachwissen im jeweiligen Berufsfeld und in der digitalen Arbeitswelt, fachsprachlichen Deutschkenntnissen und beruflichen Schlüsselkompetenzen (z. B. Teamfähigkeit).

Bei allen Angeboten der beruflichen Orientierung und Qualifizierung spielen die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben und die Unterstützung der Teilnehmerinnen bei der Bewältigung von Vereinbarkeitsproblemen eine wichtige Rolle.

Die ESF+-geförderten Angebote der Orientierung und Qualifizierung sollen durch die Verbesserung der Qualifikationen und Kompetenzen dazu beitragen, dass mehr Frauen einer existenzsichernden und qualifikationsgerechten Beschäftigung nachgehen können. Bei einem Teil der erreichten Frauen sind die entsprechenden Effekte kurzfristig zu erwarten. Bei einem anderen Teil schafft erfahrungsgemäß die Teilnahme an den ESF+-geförderten Projekten die Voraussetzungen für weitere Qualifizierungsschritte, an die sich die Verbesserung der Erwerbssituation anschließen kann.

Maßnahmen zur Qualifizierung von Gründungsinteressierten, Gründerinnen und Unternehmerinnen

Die *frauenspezifischen Qualifizierungsangebote* richten sich an Frauen im Vorfeld einer Gründung, an Frauen im konkreten Gründungsprozess sowie an Frauen, die bereits als Selbstständige bzw. als Unternehmerinnen tätig sind. Gründungsinteressierte und Gründerinnen sollen mit Hilfe der ESF+-Förderung bei der Entscheidungsfindung für eine Gründung unterstützt und durch Vermittlung von spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die selbstständige Erwerbstätigkeit vorbereitet werden. Frauen, die bereits selbstständig sind, sollen durch die vermittelten Inhalte bei der Stabilisierung und weiteren Entwicklung ihrer Unternehmen unterstützt werden. Migrantinnen sind auch in diesem Bereich eine wichtige Zielgruppe: Zum einen stellt die Gründung eines eigenen Unternehmens für Frauen mit im Ausland erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen eine Alternative zu einer Beschäftigung auf dem hoch regulierten deutschen Arbeitsmarkt dar. Zum anderen stellt eine Gründung auch für viele Migrantinnen mit in Deutschland erworbenen Berufsabschlüssen eine Möglichkeit zur eigenständigen Existenzsicherung dar.

Die ESF+-geförderten Projekte beinhalten Qualifizierung und Coaching zu Themen wie der Weiterentwicklung der Geschäftsidee, den für eine Gründung und selbstständigen Erwerbstätigkeit notwendigen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnissen sowie der Stärkung der Unternehmerinnenpersönlichkeit (z. B. Verhandlungsstrategien, Selbstpräsentation etc.).

Mit der frauenspezifischen Förderung im Gründungsbereich wird darauf reagiert, dass Frauen in Berlin wie in Deutschland insgesamt unter den Gründungen merklich unterrepräsentiert sind und die Potenziale weiblicher Gründungen zu wenig ausgeschöpft werden. Die geförderten Projekte sollen dazu beitragen, dass mehr Frauen von den Vorteilen profitieren können, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit sowohl im Hinblick auf eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit als auch – aufgrund der Flexibilität – im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben bieten kann. Hierbei kann auf den von der Evaluation festgestellten positiven Erfahrungen der Förderperiode 2014-2020 aufgebaut werden. Es ist zu erwarten, dass die ESF+-Förderung über die Unterstützung von mehr und erfolgreicheren Gründungen einen positiven Effekt auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen ausübt.

Beiträge des spezifischen Ziels zum digitalen und ökologischen Wandel

Digitale Kompetenzen und die Vorbereitung auf eine zunehmend digitalisierte Wirtschaft und Arbeitswelt sind wesentliche Inhalte der im Rahmen des spezifischen Ziels unterstützten Projekte der Orientierung und Berufsvorbereitung. Aufbauend auf den bereits bislang eingesetzten Curricula werden digitale Wissensvermittlungsformen an Bedeutung gewinnen, und die Entwicklung digitaler Kompetenzen bei den Teilnehmerinnen und den Beschäftigten der Träger wird unter Beachtung geschlechter- und zielgruppenspezifischer Herausforderungen weiter forciert.

Die vorgesehenen Maßnahmen können zudem genutzt werden, um den Teilnehmerinnen die Perspektiven aufzuzeigen, die in ökologisch ausgerichteten

Berufsfeldern bestehen. Insgesamt wird aber aufgrund von Zielgruppen und inhaltlicher Ausrichtung im spezifischen Ziel c der Beitrag des ESF+ zum ökologischen Wandel nicht besonders stark ausgeprägt sein. Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da von ihnen aufgrund ihrer Natur keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Mit dem ESF+-Einsatz im spezifischen Ziel c werden vor allem die folgenden Zielgruppen angesprochen:

- Arbeitslose Frauen, nichterwerbstätige Frauen, Frauen in prekärer Beschäftigung, unterqualifiziert beschäftigte Frauen;
- Gründungsinteressierte Frauen und Gründerinnen (unabhängig vom Erwerbsstatus vor Gründung), Unternehmerinnen.

Frauen mit Migrationshintergrund und alleinerziehende Frauen werden wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 eine hohe Bedeutung innerhalb der angesprochenen Zielgruppen haben.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Maßnahmen im SZ c sind vollständig auf die spezifische Förderung von Frauen und insbesondere die Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen sowie deren eigenständige Existenzsicherung ausgerichtet. Daher tragen sie unmittelbar zum bereichsübergreifenden Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter bei.

Hinsichtlich des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung werden in allen Angeboten die unterschiedlichen Lebenslagen der Frauen durch die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Projekte berücksichtigt. Besonders im Fokus steht dabei der Unterstützungsbedarf von Frauen mit Migrationshintergrund, z. B. im Rahmen der Vermittlung fachsprachlicher Deutschkenntnisse oder der Information über und der Vorbereitung auf eine Gründung als Alternative zu einer abhängigen Beschäftigung.

Auf formeller Ebene ist ein diskriminierungs- und barrierefreier Zugang von Teilnehmerinnen zu den Projekten wichtige Voraussetzung für eine Förderung aus dem ESF+. Träger von ESF+-geförderten Projekten müssen überdies im Rahmen der Antragsstellung dezidierte Angaben zum Beitrag der Projekte zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen machen. Die Angaben gehen in die Prüfung und Bewertung der Anträge ein. Die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist in den Zwischen- und Endberichten der Träger zu beschreiben. Der Beitrag der Förderung im SZ c zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen ist zudem Gegenstand der unabhängigen Bewertung der Umsetzung des ESF+-Programms.

Um die systematische Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter im ESF+ abzusichern, befassen sich – auch aufbauend auf den Erkenntnissen zu den Querschnittszielen aus der Evaluation des ESF-Programms 2014-2020 – die für die Förderung im SZ c

Verantwortlichen, Partner und Verwaltungsbehörde regelmäßig mit dem Thema im Rahmen des AK ESF. Die Förderung aus dem SZ c geht überdies in die alle zwei Jahre vorzulegenden Gender Budgeting-Berichte ein.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist auf die gesamte Stadt ausgerichtet. Sie zielt nicht auf bestimmte Bezirke oder Stadtteile.
Der Einsatz besonderer territorialer Mechanismen im Sinne der Dach-Verordnung (insbesondere integrierte territoriale Investitionen – ITI, von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung – CLLD) ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grenzüberschreitende und transnationale Kooperationen mit Begünstigten aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Rahmen des spezifischen Ziels nicht geplant.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Finanzierungsinstrumente sind im spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	EECO02+04+05	Teilnehmer in jedem Arbeitsmarktstatus	Personen	1.266,00	4.524,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	82,00	2015-2020	82,00	Monitoringsystem	Der Indikator wird als Prozentwert gebildet

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	10.000.001,00
1	ESO4.3	Insgesamt			10.000.001,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	10.000.001,00
1	ESO4.3	Insgesamt			10.000.001,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	10.000.001,00
1	ESO4.3	Insgesamt			10.000.001,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	10.000.001,00
1	ESO4.3	Insgesamt			10.000.001,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	10.000.001,00
1	ESO4.3	Insgesamt			10.000.001,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Förderung aus dem SZ d soll v. a. genutzt werden, um die Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten durch Förderansätze im Bereich der Gründungsaktivitäten an Hochschulen und der innovativen Gründungen zu stärken. Darüber hinaus sind Maßnahmen im Bereich der Kulturwirtschaft vorgesehen.

Maßnahmen im Bereich der Gründungsaktivitäten an Hochschulen und der innovativen Gründungen

Wie schon in der Förderperiode 2014-2020 sollen auch in der Förderperiode 2021-2027 mit Hilfe des ESF+ Gründungsinteressierte und Gründer/-innen im Kontext der Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Gründungszentren und forschungsintensiven Unternehmen unterstützt werden. Hierdurch wird im Zusammenwirken mit und in klarer Abgrenzung zum EFRE und nationalen Förderinstrumenten ein Segment des Gründungsgeschehens adressiert, das für die Entwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung in Berlin besondere Bedeutung hat.

Fortgeführt und fortentwickelt sollen im Wesentlichen Maßnahmenarten, die sich bereits in der Förderperiode 2014-2020 bewährt haben.

- Zum einen sollen Projekte zur *Stärkung von Entrepreneurship an den Hochschulen* und zur Stärkung des Gründungsgeschehens im Umfeld der Hochschulen unterstützt werden. Mit der Förderung aus dem ESF+ sollen Gründungspotenziale erkannt und gehoben werden. Zielgruppen sind die Studierenden und die an den Hochschulen beschäftigten Mitarbeiter/-innen. Die Projekte konzentrieren sich auf die Phase vor der Gründung und die Vermittlung der für eine erfolgreiche Gründung erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen. Dies umfasst Elemente wie die Gründungssensibilisierung (vor allem bei Studierenden), Vorlesungsreihen zu Entrepreneurship, die Identifizierung von Gründungspotenzialen aus der Forschungstätigkeit der Wissenschaftler/-innen, Workshops zur Qualifizierung von Gründungsinteressierten, Qualifizierung und Beratung von Gründungsteams mit konkreter Geschäftsidee und Veranstaltungen, die auf die Chancen einer Gründung aufmerksam machen und Gründungsinteressierte vernetzen.
- Als weiterer Förderansatz ist die *Förderung innovativer Startups* im Rahmen von Startup-Inkubatoren und ähnlichen Formaten vorgesehen, die an Hochschulen, Gründungszentren und bei Unternehmen mit intensiver Forschungstätigkeit bzw. bei privaten Inkubatoren angesiedelt sein können. Die entsprechenden Projekte bauen inhaltlich auf der Förderung von Entrepreneurship auf. Sie richten sich vor allem an Gründer/-innen mit einem technologiebasierten Gründungskonzept, aber auch an solche im Bereich der „Social Entrepreneurship“. Die ausgewählten Gründer/-innen müssen über einen Prototypen bzw. ein fortgeschrittenes Gründungskonzept verfügen. Sie werden durch *Startup-Stipendien* bei der Finanzierung ihres Lebensunterhalts unterstützt und erhalten zudem ein umfassendes Coaching zu betriebswirtschaftlichen und technischen Themen. Darüber hinaus können sie die Infrastruktur der Hochschulen oder der privaten Inkubatoren zum Vorantreiben ihrer Gründung nutzen (z. B. Labore, Werkstätten oder Co-Working-Spaces). Die Gründer/-innen bzw. die von ihnen gebildeten Gründungsteams können so in einem selbst organisierten Prozess die

Kompetenzen entwickeln, die für eine erfolgreiche Gründung erforderlich sind. Die Unterstützung der Gründer/-innen wird so umfangreich und individuell ausgestaltet, dass die neuen Unternehmen mit hoher Wahrscheinlichkeit langfristig am Markt bestehen können.

Es ist zu erwarten, dass die ESF+-Gründungsförderung wie schon in der Förderperiode 2014-2020 das Entstehen zusätzlicher innovativer KMU ermöglicht (siehe die Ergebnisse der Evaluationsstudie zur Prioritätsachse A). Hierdurch werden die Anpassungsfähigkeit und die Innovationskraft der Berliner Wirtschaft gestärkt, und es wird dazu beigetragen, dass mehr attraktive Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Gründungsförderung aus dem ESF+ soll auch einen Beitrag zur Verbreitung von „Social Entrepreneurship“ in Berlin leisten. Sie soll Gründungsinteressierte und Gründer/-innen durch die Vermittlung entsprechender Kompetenzen dabei unterstützen, unternehmerisches Denken und Handeln mit Beiträgen zur Lösung sozialer Probleme und zur Stärkung des Gemeinwohls zu verbinden.

Die Ausgestaltung der Förderung erfolgt entsprechend den Absprachen, die Bund und Länder zu einem kohärenten Einsatz des ESF+ in Deutschland getroffen haben. Für die Förderung mit den Berliner Startup-Stipendien kommen nach den Absprachen nur Gründer/-innen mit fortgeschrittenen Gründungsvorhaben in Frage, die bereits über einen Business Plan verfügen. Die finanzielle Förderung von innovativen Gründungsvorhaben, ist Gegenstand des ESF+-Programms des Bundes und des auch in Zukunft aus diesem finanzierten Förderinstruments EXIST. Beide Programme grenzen sich voneinander ab.

Qualifizierung in der Kulturwirtschaft

Mit der ESF+-Förderung im SZ d sollen künstlerisch geprägte Freiberufler/-innen sowie Selbstständige der Kulturwirtschaft, die in Berlin eine große Bedeutung haben und das kulturelle Leben der Stadt maßgeblich prägen, durch Maßnahmen der Qualifizierung und Beratung in ihrer Anpassungsfähigkeit gestärkt werden. Mit der Förderung soll auf die prekären Verhältnisse reagiert werden, in denen große Teile der Zielgruppe arbeiten und leben. Durch die ESF+-geförderten Projekte der *Qualifizierung in der Kulturwirtschaft* soll dazu beigetragen werden, dass die erreichten Freiberufler/-innen sowie Selbstständigen wirtschaftlich erfolgreicher werden und so auch in die Lage versetzt werden, sich sozial besser abzusichern.

Die aus dem ESF+-geförderten Angebote konzentrieren sich auf die Vermittlung des nichtkünstlerischen berufsrelevanten Wissens, wie z. B. Wissen zu Selbstvermarktung, Markterweiterung, Urheber- und Leistungsschutzrechten, spezifischen IT-Inhalten, Projektmanagement, Kulturpädagogik sowie zu relevanten Themen aus Recht und Betriebswirtschaftslehre. Auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre sollen auch in Zukunft insbesondere Qualifizierungs- und Beratungsprojekte unterstützt werden, die auf die einzelnen relevanten Teilmärkte ausgerichtet sind (bildende Kunst, Musik, Buch und Literatur, darstellende Kunst etc.). Entsprechend den Präferenzen der Zielgruppen erfolgt die Wissensvermittlung in flexiblen Formaten (z. B. Workshops, Gruppenarbeit, moderierte Peer-Learning-Situationen, Mentoring). Die Projekte werden modularisiert ausgestaltet, so dass die Teilnehmer/-innen die Möglichkeit haben, sich ein individuelles Qualifizierungsportfolio zusammenzustellen, das sowohl ihrem Weiterbildungsbedarf als auch ihrer aktuellen Auftragslage entspricht.

Beiträge des spezifischen Ziels zum digitalen und ökologischen Wandel

Von der ESF+-Gründungsförderung sind ausgeprägte Beiträge zur Digitalisierung der Wirtschaft und zum digitalen Wandel zu erwarten. Dies gilt v. a. für das Startup-Stipendium. Auf Basis der Förderung der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass mit Hilfe der Stipendien in hohem Maße Geschäftsmodelle im Bereich digitaler Innovationen unterstützt werden. Mit den Maßnahmen im Bereich der Kulturwirtschaft sollen die Teilnehmer/-innen u. a. hinsichtlich ihrer Anpassungsfähigkeit an den digitalen Wandel gestärkt werden.

Von der ESF+-Gründungsförderung sind zugleich positive Effekte für das „Greening“ der Wirtschaft und für die ökologische Stadtentwicklung in Berlin zu

erwarten. So soll ein Teil der Förderung mit den Startup-Stipendien auf spezielle Schwerpunkte wie die Energiewende, die Elektromobilität, die Optimierung des ÖPNV oder die urbanen sauberen Industrien ausgerichtet werden. Auf diese Weise wird zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Umwelt und Klimaschutz beigetragen.

Die im spezifischen Ziel d vorgesehenen Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da von ihnen aufgrund ihrer Natur keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Mit dem ESF+-Einsatz im SZ d werden vor allem die folgenden Zielgruppen angesprochen:

- Studierende und Beschäftigte von Hochschulen, die an einer Gründung interessiert sind bzw. die eine Gründung beabsichtigen;
- Gründer/-innen, insbesondere solche im Bereich von innovativen Gründungen, Startups, Social Entrepreneurship;
- Freiberufler/-innen sowie Selbstständige aus der Kulturwirtschaft, Arbeitslose mit entsprechendem Hintergrund.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

In allen Maßnahmen des SZ d werden im Sinne des Mainstreamings sowohl die Gleichstellung der Geschlechter als auch die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den jeweiligen Prozessen und Verfahren verankert und von allen an Planung, Umsetzung, Monitoring und Bewertung der Förderung Beteiligten berücksichtigt. Auf formeller Ebene ist ein diskriminierungs- und barrierefreier Zugang von Teilnehmer/-innen zu den Projekten wichtige Voraussetzung für eine Förderung aus dem ESF+.

Auf formeller Ebene wird in der Förderrichtlinie sowie den Projektaufrufen auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze hingewiesen. Träger von ESF+-geförderten Projekten haben in den Anträgen den erwarteten Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen darzustellen. Die entsprechenden Ausführungen werden bei der Prüfung und Bewertung der Anträge berücksichtigt. Die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist in den Zwischen- und Endberichten der Träger zu beschreiben. Der Beitrag der Förderung im SZ d zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen ist zudem Gegenstand der unabhängigen Bewertung der Umsetzung des ESF+-Programms.

Inhaltliche Impulse für die Gleichstellung sollen mit dem SZ d v. a. durch eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an innovativen Gründungen bzw. an Gründungen im Kontext der Hochschulen erreicht werden. Hierzu soll bei der Entwicklung und Durchführung der Projekte sowie bei der Gewinnung der Teilnehmer/-innen noch stärker auf Spezifika der Geschlechter eingegangen werden.

Um die systematische Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter im ESF+ abzusichern, befassen sich –

auch aufbauend auf den Erkenntnissen zu den Querschnittszielen aus der Evaluation des ESF-Programms 2014-2020 – die für die Förderung im SZ d Verantwortlichen, Partner und Verwaltungsbehörde regelmäßig mit dem Thema im Rahmen des AK ESF. Die Förderung aus dem SZ d geht überdies in die alle zwei Jahre vorzulegenden Gender Budgeting-Berichte ein.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist auf die gesamte Stadt ausgerichtet. Sie zielt nicht auf bestimmte Bezirke oder Stadtteile. Der Einsatz besonderer territorialer Mechanismen im Sinne der Dach-Verordnung (insbesondere integrierte territoriale Investitionen – ITI, von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung – CLLD) ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grenzüberschreitende und transnationale Kooperationen mit Begünstigten aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Rahmen des spezifischen Ziels nicht geplant.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Finanzierungsinstrumente sind im spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	--------------------	--------------------

1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	OId1	Gründer/-innen und Gründungsinteressierte	Personen		765,00	3.372,00
---	--------	------	--------------------	------	---	----------	--	--------	----------

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	EId1	Gründer/-innen und Gründungsinteressierte, die nach der Teilnahme selbstständig sind	Anteil	32,00	2015-2020	32,00	Monitoringsystem	Der Indikator wird als Prozentwert gebildet.

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	137. Unterstützung von Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen	19.641.916,00
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	5.200.000,00
1	ESO4.4	Insgesamt			24.841.916,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	24.841.916,00

1	ESO4.4	Insgesamt			24.841.916,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	24.841.916,00
1	ESO4.4	Insgesamt			24.841.916,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	03. Investitionen in Forschung und Innovation und intelligente Spezialisierung	14.000.000,00
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	24.841.916,00
1	ESO4.4	Insgesamt			38.841.916,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	24.841.916,00
1	ESO4.4	Insgesamt			24.841.916,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Mit dem SZ f soll der ESF+ dazu beitragen, dass Bildungserfolge erhöht und Bildungsungleichheiten abgebaut werden. Im Vordergrund steht v. a. die Unterstützung von jungen Menschen, die aufgrund von sozialen Faktoren, eines Migrationshintergrunds oder individueller Problemlagen benachteiligt sind.

Besondere Bedeutung werden Förderinstrumente haben, die im Zusammenhang mit der JBA stehen und Teil der kohärenten Maßnahmeplanung der JBA für den Übergang von der Schule in die Berufsausbildung sind. Vorgesehen sind hierbei im Wesentlichen die folgenden Maßnahmenarten:

- In der Förderperiode 2014-2020 wurde mit dem ESF erfolgreich das Instrument *Bildungsbegleitung in den Klassen der Integrierten Berufsvorbereitung (IBA-Klassen) der beruflichen Schulen* aufgebaut. Die IBA-Klassen richten sich an junge Menschen, denen es nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule noch an den nötigen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung fehlt. In der Förderperiode 2021-2027 soll die ESF+-geförderte Bildungsbegleitung in modifizierter Form fortgeführt werden. Sie soll sich zukünftig auf die besonders benachteiligten Schüler/-innen der IBA-Klassen konzentrieren (z. B. junge Menschen mit Fluchthintergrund, sonstige Jugendliche mit Sprachlernbedarf oder mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf). Durch die Tätigkeit der Bildungsbegleiter/-innen, v. a. im Zusammenhang mit einem ausgedehnten Betriebspraktikum, sollen mehr junge Menschen befähigt werden, nach Absolvierung der IBA-Klassen eine Berufsausbildung aufzunehmen.
- Der Ansatz der *Bildungsbegleitung* soll auch *in der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen* implementiert werden. Die Bildungsbegleiter/-innen bzw. Schulcoaches sollen an ausgewählten Schulen zum Einsatz kommen, die besonders hohe Quoten von Schulabgänger/-innen ohne Schulabschluss aufweisen. Sie sollen Schüler/-innen, bei denen das Erreichen des Schulabschlusses gefährdet ist, individuell begleiten (so z. B. durch die Erstellung von Förderplänen in den Kernfächern und durch die Unterstützung bei der Auswahl und Absolvierung von Betriebspraktika). Zugleich sollen Schüler/-innen, die beim Übergang in eine Ausbildung vor besonderen Problemen stehen, frühzeitig an das Beratungs- und Unterstützungsangebot der JBA herangeführt werden. Mit der entsprechenden Förderung soll der ESF+ in Berlin einen expliziten Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarmut im Sinn von Art. 7 der ESF+-Verordnung leisten.
- Wie schon bislang sollen *besonders schwer erreichbare junge Menschen durch aufsuchende Sozialarbeit und sozialpädagogisches Casemanagement* unterstützt werden. Der Fokus liegt auf jungen Menschen, die nicht in allgemeiner oder beruflicher Bildung oder in Beschäftigung sind (NEETs) und von den Regelsystemen (v. a. SGB II und SGB VIII) nicht erreicht werden. Die Maßnahmen zielen darauf, den Teilnehmer/-innen erste Orientierungs- und Qualifizierungsangebote zu machen, sie wieder an die Unterstützung aus den Regelsystemen heranzuführen und so einen Prozess der Integration in Bildung, Ausbildung und Gesellschaft einzuleiten. Durch den ESF+-Einsatz soll die Kooperation zwischen den Akteuren der

Regelsysteme gestärkt werden.

- Ein neuer Förderansatz zielt auf die *Schließung von Förderlücken*, die bei jungen Menschen mit besonderen Problemlagen entstehen. Vorgesehen ist die Unterstützung von Modellprojekten, mit denen die von den Akteurinnen und Akteuren der JBA für die Zielgruppen ermittelten Förderlücken kurzfristig geschlossen werden. Auf diese Weise wird verhindert, dass es bei den Teilnehmer/-innen zu kritischen Unterbrechungen der Bildungswege kommt. Im Vordergrund steht die flexible Öffnung bestehender Angebote auch während des Schuljahres und der üblichen Laufzeit von Berufsvorbereitungsmaßnahmen. Durch die Zusammenarbeit der Partner in der JBA und die rechtskreisübergreifende Kooperation (SGB II, SGB III, SGB VIII, Schule) soll die Nachhaltigkeit des Förderinstruments gewährleistet werden.
- Ein weiterer neuer Förderansatz ist auf die *Bekämpfung von Ausbildungsabbrüchen* ausgerichtet. Junge Menschen, bei denen ein Ausbildungsabbruch droht, sollen durch Maßnahmen wie z. B. Mentoring oder Coaching befähigt werden, ihre Ausbildung fortzusetzen. Jungen Menschen, die eine Ausbildung bereits ohne Anschlussperspektive abgebrochen haben, sollen durch alternative außerbetriebliche und schulische Angebote dazu gebracht werden, doch noch eine Ausbildung abzuschließen. Auch mit diesem Instrument wird darauf gezielt, Brüche in den Bildungsbiographien und deren negativen Konsequenzen für die Erwerbsverläufe zu vermeiden.

Zusätzlich zur Förderung im Kontext der JBA sind *weitere Förderansätze zur Stärkung der Bildungserfolge der jungen Menschen und zur Verbesserung der Übergänge* von der Schule in die Berufsausbildung bzw. ein Studium vorgesehen, so insbesondere:

- Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind aufgrund ihrer signifikant schlechteren Chancen, eine Berufsausbildung aufzunehmen, für die gesamte ESF+-Förderung des spezifischen Ziels f eine besonders wichtige Zielgruppe. Darüber hinaus ist ein spezifischer Ansatz zur Verbesserung der Übergangschancen von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und zur *Förderung von mehr Vielfalt in Ausbildung und Beruf* vorgesehen. Angesprochen werden sollen in erster Linie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die für eine stärkere Einbeziehung der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in die berufliche Ausbildung relevant sind, z. B. Lehrkräfte, Ausbildungsfachkräfte, Personalverantwortliche und Leitungskräfte aus Unternehmen und Behörden. Ziel ist es, die Übergänge von der Schule in die Ausbildung nachhaltig diversitätsorientiert zu öffnen und den jungen Menschen mit Migrationshintergrund den Zugang zu einer Ausbildung strukturell zu erleichtern.
- Durch die Förderung von Projekten der Jugendfreiwilligendienste v. a. in den Bereichen Ökologie und Kultur (*Jugend-Ökologisch-Kultur*) sollen junge Menschen durch praktische Tätigkeiten und begleitende Seminare auf die Ausbildungs- bzw. Studienwahl vorbereitet werden, zugleich soll das ehrenamtliche Engagement gestärkt werden. Junge Menschen ohne bzw. mit niedrigem Schulabschluss, junge Menschen mit Fluchthintergrund und solche mit Behinderungen sollen stärker als bislang erreicht werden. Hierbei wird eine engere Verzahnung der Freiwilligendienste mit den Maßnahmen der JBA angestrebt.
- Mit Projekten der *fachkräftesichernden Qualifizierung zum Nachholen des Mittleren Schulabschlusses (MSA)* sollen in erster Linie junge Menschen unter 30 Jahren erreicht werden und hierbei v. a. Arbeitslose und Nichterwerbstätige sowie benachteiligte junge Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund oder mit Behinderungen. Die Projekte umfassen neben der Vermittlung des schulischen Wissens Betriebspraktika und eine sozialpädagogische Betreuung. Durch den MSA werden die Chancen auf eine qualifizierte Berufsausbildung wesentlich verbessert und die Teilnehmer/-innen erhalten Zugang zu Ausbildungsgängen, die ihnen mit niedrigeren Schulabschlüssen i. d. R. nicht offenstehen. Die so mögliche qualifiziertere Berufsausbildung von mehr jungen Menschen lässt mittelfristig einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs erwarten.

Die Evaluation der Prioritätsachse C in der Förderperiode 2014 bis 2020 ergab bei einigen Förderinstrumente sehr hohe Anteile von jungen Menschen, die die Maßnahmen vorzeitig beenden und so die angestrebten Qualifikationen und Kompetenzen nur zum Teil erreichen. Bei der Weiterentwicklung der

Instrumente wird darauf gezielt, den Anteil der vorzeitigen Austritte zu senken.

Beiträge des spezifischen Ziels zum digitalen und ökologischen Wandel

Beiträge zum digitalen Wandel werden als Querschnittsaspekt im gesamten SZ f verfolgt. Die jungen Menschen sollen in ihren digitalen Kompetenzen gestärkt und in die Lage versetzt werden, erfolgreich mit digitalisierten Lernformen umzugehen. Auf diese Weise sollen sie auf die immer stärker an Bedeutung gewinnende Digitalisierung von Ausbildung und Beruf vorbereitet werden. Zugleich soll die digitale Kluft reduziert werden, die die Chancen der benachteiligten jungen Menschen beeinträchtigt.

Mit einem Teil der Instrumente soll zudem der ökologische Wandel unterstützt werden. Eine Schlüsselrolle kommt den im Rahmen von Jugend-Ökologisch-Kultur geförderten Projekten des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) zu. Die Teilnehmer/-innen am FÖJ erwerben vertiefte Kenntnisse zu Themen des Klima- und Umweltschutzes, der Steigerung der Ressourceneffizienz und des Erhalts der biologischen Vielfalt. Sie werden auf eine Ausbildung bzw. ein Studium in umwelt- und naturnahen Bereichen vorbereitet oder sie können die erworbenen Kenntnisse als „grüne Querschnittskompetenzen“ in andere Ausbildungs- oder Studiengänge einbringen. Auch mit einem Teil der weiteren Maßnahmen werden die Teilnehmer/-innen für die Bedeutung ökologischer Inhalte in Ausbildung und Beruf sensibilisiert.

Die vorgesehenen Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da von ihnen aufgrund ihrer Natur keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Förderung aus dem SZ f richtet sich in erster Linie an junge Menschen. Personen, die im Hinblick auf den Bildungszugang und den Bildungserfolg benachteiligt sind, werden besonders angesprochen, hierzu gehören v. a.:

- Junge Menschen aus von Armut betroffenen/bedrohten Familien;
- Junge Menschen mit Migrationshintergrund;
- Junge Menschen mit Behinderungen;
- Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf;
- Schüler/-innen, bei denen das Erreichen des Schulabschlusses gefährdet ist;
- Junge Menschen, die weder in allgemeiner oder beruflicher Bildung sowie Beschäftigung sind (NEETs) und von den Angeboten der Regelsysteme nicht mehr erreicht werden;
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die für eine stärkere Einbeziehung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in die berufliche Ausbildung relevant sind.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

In allen Maßnahmen des SZ f werden im Sinne des Mainstreamings sowohl die Gleichstellung der Geschlechter als auch die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den jeweiligen Prozessen und Verfahren verankert und von allen an Planung, Umsetzung, Monitoring und Bewertung der Förderung Beteiligten berücksichtigt. Auf formeller Ebene ist ein diskriminierungs- und barrierefreier Zugang von Teilnehmer/-innen zu den Projekten wichtige Voraussetzung für eine Förderung aus dem ESF+.

Auf formeller Ebene wird in der Förderrichtlinie sowie den Projektaufrufen auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze hingewiesen. Träger von Projekten haben in den Anträgen den erwarteten Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen darzustellen. Die entsprechenden Ausführungen werden bei der Prüfung und Bewertung der Anträge berücksichtigt. Die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist in den Berichten der Träger zu beschreiben. Der Beitrag der Förderung im SZ f zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen ist zudem Gegenstand der unabhängigen Bewertung der Umsetzung des ESF+-Programms.

Besondere Impulse gehen vom SZ f für die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung aus: Den Benachteiligungen junger Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund wird zum einen durch einen spezifischen Förderansatz (*Förderung von mehr Vielfalt in Ausbildung und Beruf*) entgegengewirkt. Zum anderen steht diese Zielgruppe auch im Fokus anderer Instrumente, die sich an benachteiligte junge Menschen richten. Diese Instrumente adressieren auch junge Menschen mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf. Ein wichtiger Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter wird v. a. von den berufsorientierenden Förderansätzen ausgehen, mit denen Ausbildungs- und Berufsperspektiven jenseits tradierter Rollenmuster vermittelt werden.

Um die systematische Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter abzusichern, befassen sich – auch aufbauend auf den Evaluierungsergebnissen zum ESF-Programms 2014-2020 – die für die Förderung im SZ f Verantwortlichen, Partner und Verwaltungsbehörde regelmäßig mit dem Thema im Rahmen des AK ESF. Die Förderung aus dem SZ f geht überdies in die alle zwei Jahre vorzulegenden Gender Budgeting-Berichte ein.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist auf die gesamte Stadt ausgerichtet. Sie zielt nicht auf bestimmte Bezirke oder Stadtteile.

Der Einsatz besonderer territorialer Mechanismen im Sinne der Dach-Verordnung (insbesondere integrierte territoriale Investitionen – ITI, von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung – CLLD) ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grenzüberschreitende und transnationale Kooperationen mit Begünstigten aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Rahmen des spezifischen Ziels nicht geplant.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Finanzierungsinstrumente sind im spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	EECO06+07	Kinder und junge Menschen	Personen	7.271,00	19.707,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	75,00	2015-2020	74,00	Monitoringsystem	Der Indikator wird als Prozentwert gebildet.

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	15.000.000,00
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	57.359.948,00
1	ESO4.6	Insgesamt			72.359.948,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	72.359.948,00
1	ESO4.6	Insgesamt			72.359.948,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	72.359.948,00
1	ESO4.6	Insgesamt			72.359.948,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	9.625.000,00
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	06. Bekämpfung der Kinderarmut	5.500.000,00
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	72.359.948,00
1	ESO4.6	Insgesamt			87.484.948,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	72.359.948,00
1	ESO4.6	Insgesamt			72.359.948,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Förderung aus dem SZ I zielt darauf, Menschen in Arbeit und Gesellschaft zu integrieren, die in besonderem Maße von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Hierzu sind zum einen zielgruppenspezifische Förderansätze und zum anderen die Unterstützung lokaler Initiativen auf Ebene der Bezirke vorgesehen.

Zielgruppenspezifische Förderansätze

Die Förderung in diesem Bereich richtet sich primär an Menschen mit mehrfachen Benachteiligungen bzw. in besonders schwierigen Lebenslagen. Hierbei wird ein weiter Integrationsbegriff zugrunde gelegt, der neben der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Arbeitsmarktchancen auch die Verbesserung der sozialen Teilhabe beinhaltet. Im Vordergrund sollen Zielgruppen stehen, die bereits in der Förderperiode 2014-2020 eine wichtige Rolle spielten, wobei das eingesetzte Förderinstrumentarium weiterentwickelt wird:

- Durch *Qualifizierung und sozialpädagogische Betreuung* sollen *Suchtgefährdete/ Abhängige* an Arbeit und Beschäftigung herangeführt und bei der (Re-)Integration in die Gesellschaft unterstützt werden. Mit *niedrigschwelligen Maßnahmen* werden v. a. langjährige, auch aktuell konsumierende Abhängige angesprochen. Die Maßnahmen zielen v. a. auf die Erlangung von arbeitsrelevanten Grundkompetenzen und Schlüsselqualifikationen. Damit die Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen greifen kann, sind sozialpädagogische Unterstützungsangebote zur Stabilisierung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse der Teilnehmer/-innen vorgesehen. Mit *hochschwelligen Maßnahmen* werden aktuell nicht konsumierende bzw. abstinente Abhängige sowie Suchtgefährdete adressiert. Die Maßnahmen beinhalten die Vermittlung von vorberuflichen und berufsbezogenen Qualifizierungsinhalten, Praktika und Arbeitserprobungen, mit denen erste Schritte in eine regelmäßige Erwerbstätigkeit gemacht werden können sowie bei Bedarf auch eine sozialpädagogische Unterstützung. Zukünftig ist vorgesehen, im Rahmen der ESF+-geförderten Projekte auch die Kinder der unterstützten *Suchtgefährdeten/ Abhängigen* in den Blick zu nehmen und für diese begleitende Angebote (z. B. ergotherapeutische Kinderbetreuung oder Hilfe bei den Schularbeiten) und Kompetenztrainings für die Eltern zu erziehungs- und haushaltsbezogenen Themen zu realisieren.
- Durch die Förderung der *Armutsprävention und Teilhabe durch Grundbildung* soll darauf reagiert werden, dass *gering literalisierte Erwachsene* aufgrund ihrer schlechteren Erwerbschancen besonders stark Armutsrisiken und zugleich regelmäßig Ängsten, Scham und Ausgrenzungserfahrungen ausgesetzt sind. In den ESF+-geförderten Projekten wird der Erwerb der Grundkompetenzen im Schreiben und Lesen mit Alltagskompetenzen in verschiedenen Bereichen verbunden. Vorgesehen sind niedrigschwellige, passgenaue Angebote sowie offene Lernformate, mit denen Grundkompetenzen lebensnahorientiert in Bereichen wie Familie und Elternarbeit, Gesundheit oder Finanzen vermittelt werden. Durch Lernerfolge sollen auch das Selbstbewusstsein und die Unabhängigkeit der Teilnehmer/-innen gestärkt und so deren Ausgrenzungsbetroffenheit gesenkt werden. Die ESF+-geförderten Projekte sollen – auch in Zusammenhang mit anschließenden Qualifizierungsschritten – zur Verbesserung der Erwerbschancen beitragen. Als neues Element der Förderung sind Projekte vorgesehen, die Schlüsselpersonen sensibilisieren und schulen, die in Behörden und

öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bürger-, Jugend- oder Gesundheitsämter sowie Jobcenter) mit der Zielgruppe in Kontakt stehen. Die Schlüsselpersonen sollen in die Lage versetzt werden, gering literalisierte Erwachsene angemessen anzusprechen, sie kompetent zu unterstützen und zu beraten sowie sie in ein Lernangebot weiterzuleiten.

- Bei der Unterstützung von *Menschen mit Behinderungen* soll an die Stelle des auf die berufliche Integration ausgerichteten Förderansatzes der Förderperiode 2014-2020 ein neuer Förderansatz treten, der die Situation der Zielgruppe in einem umfassenderen Sinne verbessert und weit über die Erwerbssituation hinausreicht. Hierzu wird an den Sozialräumen angesetzt, in denen Menschen mit Behinderungen leben. Mit Hilfe des ESF+ soll ein *teilhabeorientiertes Sozialraummanagement* an den Berliner Stadtteilzentren (Nachbarschaftszentren und -häusern, soziale Treffpunkte) etabliert werden, um die Sozialräume rund um die Zentren inklusiv zu öffnen. Die teilhabeorientierten Sozialraummanager/-innen sollen zum einen *personenbezogene* Aufgaben wahrnehmen, indem sie Menschen mit Behinderung bei der Verbesserung ihrer konkreten Teilhabesituation im Sozialraum unterstützen. Zum anderen sollen sie Aufgaben auf *struktureller* Ebene übernehmen, indem sie Inklusionsdefizite identifizieren, lokale Aktionspläne zum Abbau von Teilhabebarrrieren erarbeiten, die für die Verbesserung der Inklusion im Sozialraum relevanten Akteurinnen und Akteuren miteinander vernetzen und die öffentliche Bewusstseinsbildung für ein inklusives Gemeinwesen stärken. Für den neuen Förderansatz ist zunächst eine Pilotphase in einer kleinen Zahl von Sozialräumen vorgesehen. Auf Basis der Erfahrungen aus der Pilotphase soll der Ansatz weiterentwickelt und in einer großen Zahl von Sozialräumen umgesetzt werden. Insgesamt wird erwartet, dass das teilhabeorientierte Sozialraummanagement durch die auf individueller und struktureller Ebene geleistete Arbeit dazu beiträgt, Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung im Quartier zu ermöglichen. Die Förderung der Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum soll einen wichtigen Schritt auf dem Weg Berlins zu einer inklusiven Stadt darstellen.

Förderung lokaler Initiativen und sozialer Innovation

Um neue Wege der Förderung von Beschäftigung und sozialer Integration zu identifizieren und zu erproben, sollen auch in Zukunft lokale Initiativen im Rahmen der bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit unterstützt werden. Hiermit wird zum einen darauf reagiert, dass sich die Herausforderungen bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in den Bezirken und Stadtteilen sehr unterschiedlich darstellen. Zum anderen wird die lokale Ebene als Ausgangspunkt und Entstehungsort neuer Ideen und als Handlungsort für die Erprobung dieser Ideen genutzt. Das geplante Förderinstrument „*Lokal-Sozial-Innovativ – lokale Förderung sozialer Integration und Innovation (LSI)*“ zielt auf die Integration von Personen, die in besonderem Maße von Armut und Ausgrenzung betroffen sind, also v. a. Arbeitslose und Nichterwerbstätige, prekär Beschäftigte, Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund, Alleinerziehende und andere Familien mit Kindern, die von Armut bedroht oder betroffen sind. Durch das Instrument soll auch ein Beitrag zur Reduzierung von Kinderarmut geleistet werden.

LSI soll soziale Innovation bzw. soziale Erprobung im Sinne von Art. 14 der ESF+-Verordnung ermöglichen. Die Entwicklung und Erprobung neuer Ideen und Konzepte soll noch systematischer als bislang erfolgen. Hierfür sind neben niedrigrschwelligem Mikroprojekten v. a. zwei Arten von Projekttypen vorgesehen:

- Als neuer Projekttyp sind *Entwicklungsprojekte* vorgesehen, in denen Ideen und Konzepte für innovative Lösungsansätze der Armutsbekämpfung und Integration erarbeitet werden. Entscheidende Bedeutung hat hierbei die Kooperation mit Akteuren aus den Bezirksämtern und aus weiteren relevanten lokalen Institutionen. Entwicklungsprojekte haben keine Teilnehmer/-innen, sondern zielen auf die Erarbeitung von Konzepten mit konkretisierten und abgestimmten Ideen für sozial-innovatives lokales Handeln.
- Auf Basis von erfolgreich bewerteten Entwicklungsprojekten werden *Modellprojekte* unterstützt. Dies sind experimentelle Projekte mit Teilnehmer/-

innen, in denen die in den Entwicklungskonzepten erarbeiteten neuen Ideen in Bezug auf ihren Beitrag zur Förderung von Beschäftigung und sozialer Integration und auf ihre Übertragbarkeit hin überprüft werden. Auch für die Modellprojekte ist die enge Kooperation mit den relevanten Akteuren auf bezirklicher Ebene von zentraler Bedeutung. Förderansätze, die sich in den Modellprojekten bewährt haben, sollen kommuniziert und in einen weiteren Förderkontext transferiert werden.

Mit dem Instrument LSI wird die integrierten Förderstrategie „Lokale Partnerschaften für Wirtschaft und Arbeit“ umgesetzt, bei der die EFRE-Förderung und die ESF+-Förderung auf Grundlage der integrierten Aktionspläne der Bezirke zusammenwirken.

Beiträge des spezifischen Ziels zum digitalen und ökologischen Wandel

Die Maßnahmen des SZ 1 beinhalten u. a. Qualifizierungsinhalte im Bereich der Digitalisierung. Auf diese Weise soll ein Beitrag zum Ausbau digitaler Kompetenzen geleistet werden, die bei benachteiligten Zielgruppen häufig nur eingeschränkt vorhanden sind.

Zum ökologischen Wandel wird das SZ aufgrund der explizit sozial-inklusiven Ausrichtung der Förderung in aller Regel keine Beiträge leisten. Die vorgesehenen Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da von ihnen aufgrund ihrer Natur keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel richtet sich an Menschen, die in hohem Maße von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Suchtgefährdete/ Abhängige;
- Gering literalisierte Erwachsene;
- Menschen mit Behinderungen;
- Arbeitslose und Nichterwerbstätige;
- Von Armut bedrohte Alleinerziehende/Familien mit Kindern.

Mit einem Teil der Förderinstrumente werden zudem strukturelle Effekte angestrebt. Diese Förderinstrumente richten sich insoweit auch an die Akteure, die in den Bezirken, Stadtteilen und Sozialräumen für die Bekämpfung von Armut und die Förderung der sozialen Integration und Inklusion relevant sind.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

In allen Maßnahmen des SZ I werden im Sinne des Mainstreamings sowohl die Gleichstellung der Geschlechter als auch die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den jeweiligen Prozessen und Verfahren verankert und von allen an Planung, Umsetzung, Monitoring und Bewertung der Förderung Beteiligten berücksichtigt. Auf formeller Ebene ist ein diskriminierungs- und barrierefreier Zugang von Teilnehmer/-innen zu den Projekten wichtige Voraussetzung für eine Förderung aus dem ESF+.

Auf formeller Ebene wird in der Förderrichtlinie sowie den Projektaufrufen auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze hingewiesen. Träger von ESF+-geförderten Projekten haben in den Anträgen den erwarteten Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen darzustellen. Die entsprechenden Ausführungen werden bei der Prüfung und Bewertung der Anträge berücksichtigt. Die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist in den Zwischen- und Endberichten der Träger zu beschreiben. Der Beitrag der Förderung im SZ I zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen ist zudem Gegenstand der unabhängigen Bewertung der Umsetzung des ESF+-Programms.

Besondere Impulse gehen vom SZ I für die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung aus, da die Förderangebote den spezifischen Benachteiligungen von Menschen mit Suchtproblematiken, gering Literalisierten sowie Menschen mit Behinderungen gezielt entgegenwirken. Auch in den Projekten der bezirklichen Bündnisse werden Lösungen für spezifische Zielgruppen, darunter häufig auch Menschen mit Migrationshintergrund, entwickelt, erprobt und umgesetzt.

Um die systematische Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter im ESF+ abzusichern, befassen sich – auch aufbauend auf den Erkenntnissen zu den Querschnittszielen aus der Evaluation des ESF-Programms 2014-2020 – die für die Förderung im SZ I Verantwortlichen, Partner und Verwaltungsbehörde regelmäßig mit dem Thema im Rahmen des AK ESF. Die Förderung aus dem SZ I geht überdies in die alle zwei Jahre vorzulegenden Gender Budgeting-Berichte ein.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist auf die gesamte Stadt ausgerichtet. Ein wichtiger Teil des ESF+-Einsatzes zielt hierbei auf die Unterstützung bei der Armutsbekämpfung und der sozialen Integration auf bezirklicher Ebene und im Sozialraum. Die Förderung wird damit entsprechend den lokalen Bedarfen und den lokalen Strategien ausgestaltet.

Der Einsatz besonderer territorialer Mechanismen im Sinne der Dach-Verordnung (insbesondere integrierte territoriale Investitionen – ITI, von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung – CLLD) ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grenzüberschreitende und transnationale Kooperationen mit Begünstigten aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Rahmen des spezifischen Ziels nicht geplant.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Finanzierungsinstrumente sind im spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	EECO02+04	Nichterwerbstätig	Personen	1.949,00	7.672,00
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	OII1	Geförderte teilhabeorientierte Sozialraummanager/-innen - Jahresvollzeitäquivalente	Anzahl	5,00	226,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	EECR031	Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	80,00	2015-2020	80,00	Monitoringsystem	Es handelt sich um den gemeinsamen Indikator EECR03, der zurzeit im SFC-System

											für das SZ 1 nicht ausgewählt werden kann. Der Indikator wird als Prozentwert gebildet.
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	EII1	Von den teilhabeorientierten Sozialraummanagern/-innen auf personenebene implementierte Maßnahmen	Anzahl	0,00	2015-2020	5.650,00	Monitoringsystem	
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	EII2	Von den teilhabeorientierten Sozialraummanagern/-innen auf struktureller Ebene implementierte Maßnahmen	Anzahl	0,00	2015-2020	1.356,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	153. Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	9.500.000,00

1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	26.272.052,00
1	ESO4.12	Insgesamt			35.772.052,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	35.772.052,00
1	ESO4.12	Insgesamt			35.772.052,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	35.772.052,00
1	ESO4.12	Insgesamt			35.772.052,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	26.272.052,00
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	35.772.052,00
1	ESO4.12	Insgesamt			62.044.104,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	35.772.052,00
1	ESO4.12	Insgesamt			35.772.052,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

(1) Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren

Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt
--------------------	--------------------	------	------	------	-----------

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
			InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu								
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds		
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt			

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+*	Stärker entwickelt	0,00	25.399.430,00	25.808.023,00	26.224.889,00	26.650.091,00	11.042.014,00	11.042.014,00	11.263.206,00	11.263.206,00	148.692.873,00
Insgesamt ESF+		0,00	25.399.430,00	25.808.023,00	26.224.889,00	26.650.091,00	11.042.014,00	11.042.014,00	11.263.206,00	11.263.206,00	148.692.873,00
Insgesamt		0,00	25.399.430,00	25.808.023,00	26.224.889,00	26.650.091,00	11.042.014,00	11.042.014,00	11.263.206,00	11.263.206,00	148.692.873,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Beitrag der Union		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe c	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe i	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe j					
4	1	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	148.692.873,00	121.526.590,00	4.861.063,00	21.447.327,00	857.893,00	223.039.310,00	211.887.345,00	11.151.965,00	371.732.183,00	39,9999999462%
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	148.692.873,00	121.526.590,00	4.861.063,00	21.447.327,00	857.893,00	223.039.310,00	211.887.345,00	11.151.965,00	371.732.183,00	39,9999999462%
Gesamtbetrag					148.692.873,00	121.526.590,00	4.861.063,00	21.447.327,00	857.893,00	223.039.310,00	211.887.345,00	11.151.965,00	371.732.183,00	39,9999999462%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ VGV: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016 SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/ VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstato/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	Siehe Angaben unter grundlegender Voraussetzung Nr. 1.1	Zu den nach den o. g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: • Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde • Zahl der eingegangenen Angebote

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			<ul style="list-style-type: none"> • Auftragswert - Zahl der als direkte Bieterbeteiligten KMU sowie • Vertragswert nach Abschluss
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html Wettbewerbsregister: https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						internet.de/wregv/index.html Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html	
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	Checkliste zur Antragsprüfung Prüfschema UiS mit Erläuterungen	Im Rahmen der Antragsprüfung bzw. der Beihilfengewährung werden der UiS-Status und der Vollzug einer Rückforderungsanordnung anhand einer Eigenerklärung überprüft. Zusätzlich werden Informationen zur Vermögens-, Finanz-, Ertragslage (Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Bank- und Registerauskünfte etc.) abgefordert und mit Hilfe eines Prüfschemas systematisch geprüft, so dass eine qualifizierte Aussage zum tatsächlichen UiS-Status getroffen werden kann. Nutzung folgender Informationsquellen: Für die Prüfung des Vorliegens von Rückforderungsbeschlüssen werden die Informationen auf der KOM-Webseite https://ec.europa.eu/competitionpolicy/state-aid/procedures/recoveryunlawful-aid_en herangezogen. Das Nichtvorliegen einer Insolvenz wird mittels Portal für Insolvenzbekanntmachungen https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/ überprüft.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	<p>Informationen auf der BMWK Internetseite zur Beihilfekontrollpolitik: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfenkontrollpolitik.html</p> <p>Leitfaden für Staatliche Beihilfen:</p> <p>Webseite der Senatsverwaltung für Wirtschaft – Staatliche Beihilfen https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/europa-und-internationales/europaeische-wirtschaftspolitik/staatliche-beihilfen/artikel.486708.php</p>	Bereits bei der Erstellung von Förderprogrammen werden die beihilferechtlichen Bezüge von der ZGS, ggf. in Zusammenarbeit mit dem zentralen Beihilfenreferat III C der SenWiEnBe, geprüft. Die ZGS prüft alle für die Bewertung einer Beihilfe relevanten Sachverhalte. Das Referat III C der SenWiEnBe steht auf Landesebene allen öffentlichen Stellen in Fragen der Beihilfepolitik zur Verfügung und gibt Hilfestellung für die beihilferechtliche Beurteilung von Zuwendungen. Es informiert mittels landesweiter Rundschreiben sowie über ihre Webseite oder per E-Mail über aktuelle Entwicklungen und bietet bei Bedarf auch beihilferechtliche Fortbildungen für Landesbedienstete an. Auch das Fachreferat für Beihilfenkontrollpolitik im BMWK steht den Ländern zur Klärung beihilfenrechtlicher Fragen zur Verfügung und informiert alle Beihilfereferate der Länder regelmäßig sowie anlassbezogen. In der Förderperiode 2021-2027 ist alle zwei Jahre eine Schulung für ESF-Akteure geplant.
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01):	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie die Vereinbarung mit der Zwischengeschalteten Stelle die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.		https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO	zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort-Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA sowie weitere staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	Berichterstattung der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta Zukünftige Webseite der Schlichtungsstelle bei der Beauftragten des Berliner Senats für Menschen mit Behinderungen (hat Arbeit noch nicht aufgenommen) Webseite der Antidiskriminierungsstelle des Landes https://www.berlin.de/sen/lads/ Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes	Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) hingewiesen. Dem BGA wird eine entsprechend ergänzte GO zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Beschwerdeführer erlangen z. B. durch die Schlichtungsstelle zum Landesgleichberechtigungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html	Landes bzw. ggf. des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Die an der Umsetzung beteiligte Zwischengeschaltete Stelle kann sich bei Fragen an die VB wenden, die dann ggf. eine Verweisberatung an die externe Unterstützungsstruktur vornimmt. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK: www.gemeinsam-einfach-machen.de Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK): http://www.behindertenbeauftragter.de Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Link s. Anlage Monitoringstelle Berlin des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Link s. Anlage	Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 04. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK,

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens. Auf Berliner Ebene verfolgt der Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in 13 Handlungsfeldern u. a. Ziele wie Inklusion und Barrierefreiheit
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	Behindertengleichstellungsgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/ Art. 11 Verfassung von Berlin Landesgleichberechtigungsgesetz: Link s. Anlage BMAS: Weiterentwicklung und Überblick BGG - Behindertengleichstellungsgesetz: Link s. Anlage Kommunikationshilfverordnung: Link s. Anlage Verordnung über die Zugänglichkeit von Bescheiden: Link s. Anlage Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung: Link s. Anlage Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Link s. Anlage Arbeitshilfe Inklusion: Link s. Anlage	Die Anforderungen der UN-BRK werden im Programm im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z. B. in der Richtlinie als auch im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt werden. Zur weiteren Orientierung dient die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF des Bundes zur barrierearmen und inklusiven Planung, Gestaltung und Umsetzung von ESF-Maßnahmen. Die Agentur für Querschnittsziele des Bundes hatte in der FP 2014-2020 den Auftrag, die Querschnittsaufgaben Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit fachlich, inhaltlich sowie prozessual in den ESF-Programmen zu verankern.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.	Ja	Berichterstattung der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK Fachstelle Barrierefreiheit Bund: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Ueber-Uns/ueberuns_node.html Zukünftige Webseite der Schlichtungsstelle bei der Beauftragten des Berliner Senats für Menschen mit Behinderungen (hat Arbeit noch nicht aufgenommen)	Die Berliner ESF-Verwaltungsbehörde übernimmt in der ESF Plus FP 2021-2027 die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Die VB richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des ESF Plus angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum ESF Plus hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die Schlichtungsstelle Berlin oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die VB gewährleistet die Einhaltung der UN-BRK. Im BGA wird sie über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informieren. Dem BGA wird eine entsprechend ergänzte GO zur Beschlussfassung vorgeschlagen.
4.2. Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	ESF+	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren	Ja	Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter;	Ja	Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/ Gleichstellungsatlas: http://www.bmfsfj.de/gleichstellungsatlas	Die Bundesregierung hat mit den Gleichstellungsberichten eine regelmäßige und auf Handlungsempfehlungen ausgerichtete Berichterstattung zur Lage der Gleichstellung etabliert. Der Dritte Gleichstellungsbericht wurde am 7. Juni 2021 vom Kabinett beschlossen. Das Sachverständigen Gutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht wurde im Januar 2021 vorgelegt.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen					<p>Zudem liefert der Gleichstellungsatlas einen umfassenden Überblick über die regionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von Männern und Frauen in Deutschland. Anhand von 41 Indikatoren zeigt er auf, wie hoch der Anteil von Frauen an Führungspositionen in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft ist, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede es bei Bildung und Berufswahl gibt oder wie sich Männer und Frauen Erwerbs- und Sorgearbeit aufteilen.</p> <p>Die im Aufbau befindliche Bundesstiftung Gleichstellung soll eine evidenzbasierte Gleichstellungspolitik durch ihre Arbeit unterstützen.</p>
				<p>2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen, Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten, unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner;</p>	Ja	<p>Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1 Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/</p>	<p>Maßnahmen zur Stärkung der Gleichstellung sind im Koalitionsvertrag vorgesehen und werden entsprechend der politischen Willensbildung umgesetzt. Die am 08.07.2020 beschlossene Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung benennt auf dieser Basis 3 zentrale gleichstellungspolitische Herausforderungen: Gleiche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit, gleiche Teilhabe in Wirtschaft und Gesellschaft, gleiche Teilhabe in Politik und öffentlichem Dienst. Die Gleichstellungsstrategie wird in der laufenden Legislaturperiode fortgeschrieben und weiterentwickelt.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden, basiert auf nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten;	Ja	Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/ Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/	Der Umsetzungsstand der Gleichstellungsstrategie wurde zum Ende der 19. Legislaturperiode erhoben. Die Ergebnisse fließen in die Fortschreibung der Gleichstellungsstrategie ein. Weitere Vorkehrungen für Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens: <ul style="list-style-type: none">• Laufendes Monitoring zur Umsetzung des Koalitionsvertrages• Evaluationen sind Bestandteile der meisten Maßnahmen• Ressortberichte, Evaluationen und Fortschreibungen zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Die Darstellung der Gleichstellungswirkung im Haushalt ist ein wichtiges Instrument der kontinuierlichen Überprüfung von Gesetzesfolgen, das fiskalisch von großem Interesse ist. Die Bundesregierung führt seit längeren alljährliche themenbezogene Haushaltsanalysen durch, so genannte Spending Reviews. In 2020 wurden erstmals auch Genderaspekte mitaufgenommen.
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung,	Ja	Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/ GFMK-Konferenz der Gleichstellungs-	Die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung bauen jeweils auf dem Gutachten einer

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.		<p>und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder: http://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/</p> <p>Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG): http://www.frauenbeauftragte.de/</p>	<p>Sachverständigenkommission auf, die die ihr Gutachten auch unter Anhörung von Expert*innen aus der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner verfasst. Die fertigen Gleichstellungsberichte werden auf zahlreichen Veranstaltungen der Zivilgesellschaft thematisiert.</p> <p>Die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei Gesetzgebungsprozessen ist durch Verbändeanhörungen geregelt. Bei vielen Maßnahmen sind Verbände als Zuwendungsnehmer direkt beteiligt. Darüber hinaus gibt es eine enge Zusammenarbeit mit gleichstellungspolitischen Verbänden und anderen Stakeholdern.</p> <p>Der Bund nimmt als Gast an den Gleichstellungsministerkonferenzen der Länder (GFMK) teil. Der Austausch mit der kommunalen Ebene ist über den regelmäßigen Kontakt sowie Kooperationsprojekten mit der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG) gewährleistet.</p>
4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des	Ja	<p>Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html</p> <p>Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung: http://www.empirischebildungsforschung-bmbf.de/</p>	Die genannten Maßnahmen stellen dar, dass in DE faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung wie auch für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung. Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen		Qualifikationsbedarfs;		<p>Fachkräftebarometer Frühe Bildung: https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb</p> <p>Prognose Ausbildungssituation: https://www.bibb.de/de/1638.php</p> <p>Ausbildungsberichterstattung: https://www.bibb.de/iABE</p> <p>Weiterbildungsmonitor: https://www.bibb.de/de/2160.php</p> <p>AES Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: Link s. Anlage</p>	Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2 GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die vorstl. Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt die regelmäßige Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt.
				2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;	Ja	<p>Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW: https://www.dzhw.eu/forschung/bildung</p> <p>Adult Education Survey - AES: https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Weiterbildungsverhalten_in_Deutschland_2018.pdf</p> <p>Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: https://www.bibb.de/de/9228.php</p>	<p>In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE) wie auch die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.</p> <p>Der Adult Education Survey - AES als</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							„Datenerhebung über die Beteiligung und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen“ ersetzt als mittlerweile verpflichtende Erhebung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland.
				3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;	Ja	Berufsbildungsgesetz: https://www.bmbf.de/de/das-berufsbildungsgesetz-bbig-2617.html Das neue BAföG: Link s. Anlage Aufstieg-BAföG: Link s. Anlage Weiterbildungsstipendium: Link s. Anlage Initiative Bildungsketten: Link s. Anlage Integration durch Qualifizierung: Link s. Anlage Einstieg Deutsch: Link s. Anlage Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen: Link s. Anlage §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) –Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Durch das Berufsbildungsgesetz wird die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insb. im Hochschulbereich erhalten. Das „Aufstiegs-BAföG“ fördert die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung insb. durch Unterstützung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ erhält Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;</p>	Ja	<p>Konferenz der Kultusminister: https://www.kmk.org/ Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91b ff. GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160 Gemeinsame Wissenschaftskonferenz - GWK: https://www.gwk-bonn.de/ Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html Berufsbildungsgesetz - BBIG: Link s. Anlage Nationale Weiterbildungsstrategie: https://www.bmbf.de/de/nationale-weiterbildungsstrategie-8853.html#trategie:</p>	<p>Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer. Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK). Im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) stimmen sich Bund und Länder ab. Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Bildung und Forschung bestehen z.B. für die außerschulische berufliche Aus-/Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder hier abweichende Regelungen treffen dürfen. Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.</p>
				<p>5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;</p>	Ja	<p>Bildungsbericht: https://www.bildungsbericht.de/ Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html Nationales Bildungspanel - NEPS: https://www.neps-data.de/:</p>	<p>Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher, dass in Deutschland Vorkehrungen für</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>das (Bildungs-) Monitoring sowie Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und Foresight des BMBF der Analyse und Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken. Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z. B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe.</p>
				<p>6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;</p>	<p>Ja</p>	<p>Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/ Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung: https://www.alphadekade.de/de/ziele-1698.html Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“: http://www.ses-bonn.de/aktivitaeten/deutschland/vera-verhinderung-von-ausbildungsabbruechen BMBF-Maßnahme ValiKom / ValiKom-Transfer</p>	<p>Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren. Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert.</p> <p>Das BMBF fördert während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Ausbildung.</p> <p>Mit den BMBF-Maßnahmen ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene Bewertung und Zertifizierung non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss ermöglichen.</p>
				<p>7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;</p>	<p>Ja</p>	<p>DigitalPakt Schule: Link s. Anlage Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel: Link s. Anlage Qualifizierung Digital: Link s. Anlage Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte: Link s. Anlage Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ Qualitätsoffensive Lehrerbildung: Link s. Anlage Überbetriebliche Berufsbildungsstätten: Link s. Anlage Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Link s. Anlage Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Link s. Anlage Fachkräftebarometer: Link s. Anlage</p>	<p>Ziel des „DigitalPakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik, Administratoren und Endgeräten für Lehrkräfte.</p> <p>Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet.</p> <p>Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ 2020 auf den Weg gebracht.</p> <p>Mit der Förderung von „Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel seitens des Bundes verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Stiftung „Haus der kleinen Forscher“	<p>Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen.</p> <p>Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu begleiten.</p> <p>Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur</p>
				8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.	Ja	<p>Mobilitätsprogramme (incoming und outgoing): http://www.daad.de/ Incomings: https://www.study-in-germany.de/de: Outgoings: https://www.studieren-weltweit.de Übergreifende Stipendien: https://www.stipendienlotse.de/ Erasmus+: https://www.erasmusplus.de/ Datenbank aller schulischen, hochschulischen, in D anerkannten Abschlüsse: Link s. Anlage Europäische Kommission - The European Higher Education Area: Link</p>	<p>Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperation deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer (für landesrechtliche Berufe wie z. B.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						s. Anlage www.anererkennung-in-deutschland.de	Lehrerin, Erzieher oder Ingenieurin) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft werden. Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit fördert.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat Europäische Strukturfondsförderung	Herr Pierre Triantaphyllides		pierre.triantaphyllides@senweb.berlin.de
Prüfbehörde	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Stabsstelle EU-Prüfbehörde Finanzkontrolle	Frau Elisabeth Hagemann-Herwig		elisabeth.hagemann-herwig@senweb.berlin.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Abteilung IV, EU-Bescheinigungsbehörde des Landes Berlin für die EU-Strukturfonds	Herr Rene Tietz		rene.tietz@senweb.berlin.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die Einbindung der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Vertreter der Zivilgesellschaft und der Bezirke in die Erstellung des ESF+-Programms für die Förderperiode 2021-2027 erfolgte kontinuierlich ab dem Start der ersten Planungen im Jahr 2018: Hierzu wurden zum einen die zentralen Foren für die Partnerschaft im ESF in Berlin genutzt, der Begleitausschuss und sein Arbeitskreis ESF (AK ESF). Zum anderen kamen spezifische Beteiligungsformate zum Einsatz.

Im Oktober 2018 fand ein erster AK ESF zum Thema „Start der ESF-Förderperiode 2021-2027“ statt. Gegenstand der Arbeitskreissitzung waren erste inhaltliche Diskussionen zur Förderperiode 2021-2027 im Rahmen von thematischen Workshops zur (1) arbeitsmarktlichen, ökonomischen und sozialen Entwicklung in Berlin, (2) zur sozialen Innovation sowie (3) zur Europäischen Säule sozialer Rechte.

Im April 2019 wurde im Rahmen einer weiteren Arbeitskreissitzung über das weitere Vorgehen des ESF+-Planungsprozesses berichtet. Im weiteren Verlauf fanden im April und Mai 2019 bilaterale Orientierungsgespräche zu möglichen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in der Förderperiode 2021-2027 zwischen der Verwaltungsbehörde und Vertreter/-innen der Senatsverwaltungen statt. Grundlage der Orientierungsgespräche war ein von der wissenschaftlichen Begleitung in enger Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde erstelltes Hintergrundpapier, welches die inhaltliche Ausrichtung des ESF+ und den dazugehörigen Berliner Bedarf zum damaligen Zeitpunkt zusammenfasste. Die Orientierungsgespräche dienten den Vertreter/-innen der Senatsverwaltungen als Hilfestellung bei der begründeten Auswahl von Förderinstrumenten des ESF+ und ihrer inhaltlichen Ausrichtung. Im Ergebnis wurden von den involvierten Akteuren drei Handlungsschwerpunkte für den ESF+ in Berlin identifiziert: (1) Allgemeine und berufliche Bildung, (2) Förderung besonders benachteiligter Zielgruppen und (3) Stärkung vorhandener Potenziale, insbesondere im Bereich der Gründungen und der Frauenerwerbstätigkeit.

Im Juni 2019 wurde den Partnern im Rahmen des BGA ein Ausblick auf die Förderperiode 2021-2027 gegeben. Berichtet wurde über die Ergebnisse der durchgeführten Orientierungsgespräche und die darauf aufbauenden Schritte zur Programmierung der Förderperiode 2021-2027. Den Teilnehmenden wurde berichtet, dass der ESF+ mit Blick auf die Verordnungsentwürfe das politische Ziel 4 „Ein soziales Europa – Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“ abdecken werde. Informiert wurde auch über den Stand der Kohärenzgespräche zwischen Bund und Ländern. Die Verwaltungsbehörde teilte mit, von einem deutlich geringeren ESF-Mittelvolumen im Vergleich zur Förderperiode 2014-2020 auszugehen.

Im Juni und Juli 2019 begannen die einzelnen Senatsverwaltungen als Ergebnis der Orientierungsgespräche Vorschläge für konkrete ESF+-Förderinstrumente der Förderperiode 2021-2027 zu entwickeln, die in sog. Eckpunktepapieren im August 2019 mit der Verwaltungsbehörde und der wissenschaftlichen Begleitung besprochen wurden. Weitergehende Abstimmungsgespräche erfolgten im September 2019 als Austauschformate zu den eingereichten Vorschlägen künftiger ESF+-Förderinstrumente. Am Austausch nahmen die Mitglieder des AK ESF, die Fachverantwortlichen für die eingereichten Vorschläge, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Verwaltungsbehörde teil. Die Fachverantwortlichen präsentierten ihre eingereichten Vorschläge und diskutierten diese mit den Partnern, die eigene Erkenntnisse und Erfahrungen in den Austausch mit den Fachverantwortlichen einfließen lassen konnten.

Auf der Sitzung des AK ESF im Februar 2020 und einem weiteren virtuellen Austausch im November 2020 wurden die Partner über die zwischenzeitlichen Entwicklungen bei den Planungen zur Förderperiode 2021-2027 und die von den Senatsverwaltungen vorgeschlagenen Förderinstrumente informiert. Schwerpunkt des virtuellen Austauschs war zudem die strategische Ausrichtung des Programms. Mit den Partnern wurden dabei die Programmstrategie sowie die Herausforderungen und Antworten des ESF+ in der Förderperiode 2021-2027 diskutiert.

Anfang 2021 wurden die Mitglieder des AK ESF in einer (pandemiebedingt) virtuellen Sitzung über den aktuellen Stand der EU-Verordnungen unterrichtet sowie über die sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen zur Umsetzung des ESF+. Besondere Aufmerksamkeit galt dabei u. a. dem

Erfordernis, zukünftig 60% der Kosten aus nationalen Mittel zu tragen, der verpflichtende Anwendung von Pauschalen und dem Fokus auf das Europäische Semester. Die Teilnehmenden wurden auf den aktuellen Stand des Planungsprozesses gebracht und über die finanzielle Ausstattung des ESF+ in Berlin informiert.

Ende März 2021 tagte der gemeinsame Begleitausschuss für den EFRE und den ESF unter Teilnahme zahlreicher Partner. Während der Sitzung präsentierte die ESF-Verwaltungsbehörde den aktuellen Planungsstand und die Fortschritte seit der Präsentation des Kapitels zur strategischen Ausrichtung des ESF+-Programms. Die ESF-Verwaltungsbehörde stellte das Ergebnis der Verhandlungen mit Bund und Ländern zur ESF-Mittelausstattung in Berlin dar. Ferner wurden die Volumina der von den Senatsverwaltungen vorgeschlagenen Förderinstrumente dargestellt. Im Anschluss an die BGA-Sitzung wurde ein dreiwöchiges Konsultationsverfahren gestartet, in dessen Rahmen die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Berliner Bezirke die aktuelle Version des Programms, die ESF+-Strategie sowie die aufgenommenen Förderinstrumente für den Förderzeitraum 2021-2027 kommentieren und Hinweise sowie Vorschläge zur Optimierung des Programms geben konnten.

Das Konsultationsverfahren startete am 13.04.2021 und endete am 05.05.2021. An dem Konsultationsverfahren beteiligte sich eine große Zahl an Partnern. Insgesamt fand die strategische und thematische Ausrichtung des Programmentwurfs die Zustimmung der Beteiligten. Zudem haben sich zahlreiche Fachstellen mit redaktionellen Präzisierungen an die ESF-Verwaltungsbehörde gewandt. Die ESF-Verwaltungsbehörde prüfte die Rückmeldung und berücksichtigte zahlreiche Vorschläge.

Ende Mai 2021 tagte der gemeinsame Begleitausschuss für den EFRE und den ESF erneut unter Teilnahme zahlreicher Partner. Die ESF-Verwaltungsbehörde präsentierte den aktuellen Stand der Arbeiten am ESF+-Programm. Hauptaugenmerk lag auf dem abgeschlossenen Konsultationsverfahren. Die Partner erhielten einen umfassenden Überblick über die im Konsultationsverfahren vorgebrachten Themen. Von besonderem Interesse waren dabei v. a. die beiden bereichsübergreifenden Grundsätze „Gleichstellung der Geschlechter“ und „Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung“, innerhalb des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ das Gender Budgeting sowie ergänzend das Thema „Gute Arbeit im ESF“. Die ESF-Verwaltungsbehörde lud die Partner zu einem Workshop am 16.06.2021 ein, um diese drei Themen eingehender zu diskutieren. Grundlage des Workshops war eine Synopse aller Beiträge des Konsultationsverfahrens mit besonderem Fokus auf die zuvor genannten zentralen Themen. Am Workshop selbst nahmen Vertreter/-innen der Partner, der Bezirke, der involvierten Senatsverwaltungen und der Zwischengeschalteten Stelle teil.

Unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Begleitung präsentierte die ESF-Verwaltungsbehörde erste Erkenntnisse aus den Bewertungsstudien zur Umsetzung des ESF in der Förderperiode 2014-2020 mit Bezug zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen. Zudem wurden aktuelle Praxisbeispiele zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus anderen Bundesländern diskutiert. Die Wirtschafts- und Sozialpartner präsentierten ihre Vorschläge zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze in der Förderperiode 2021-2027 und unterstrichen ihre Erwartungen hinsichtlich der Berücksichtigung eines Gender Budgetings und des Leitprinzips „Gute Arbeit“ im ESF+. Im Anschluss an eine intensive Diskussion wurde vereinbart, Fragen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Guten Arbeit in geeigneter Form fortzuführen.

Bei einer Fortsetzung des Workshops am 15.09.2021 stellte die ESF-Verwaltungsbehörde die in das Programm aufgenommenen Ausführungen zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze vor und stimmte das geplante Vorgehen mit den Partnern und den Fachstellen ab.

In die **Durchführung, Begleitung und Evaluierung des ESF+-Programms** können sich die Wirtschaft und Sozialpartner, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Bezirke auf verschiedenen Ebenen einbringen. Auf Ebene des gesamten Programms erfolgt die Einbindung der Partner zunächst über den Berliner Begleitausschuss. Wie in der Vergangenheit werden die Programme des ESF+ und des EFRE von einem gemeinsamen Begleitausschuss begleitet. Ende Mai 2021 konstituierte sich der Berliner Begleitausschuss für die Förderperiode 2021-2027 und beschloss seine Geschäftsordnung, beides unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Programms durch die Europäische Kommission.

Fortgeführt werden in der Förderperiode die fondsbezogenen Arbeitskreise des Begleitausschusses, der

Arbeitskreis ESF und der Arbeitskreis EFRE. Der Arbeitskreis ESF bietet Raum für fondsspezifische Diskussionen zur Planung, Umsetzung und Bewertung des Programms und seiner Instrumente. Die Partner können hier ihre Expertise und ihre Positionen zur Geltung bringen. Der Arbeitskreis ist Ort des Austausches der Diskussion zwischen den Partner, der ESF-Verwaltungsbehörde, den Fachstellen und der Zwischengeschalteten Stelle. Die Arbeit im Arbeitskreis ESF soll in der Förderperiode 2021-2027 weiter intensiviert werden, um den Partnern noch mehr Gelegenheit zu geben, Informationen zur Programmumsetzung zu erhalten und sich mit ihren Themen einzubringen (z. B. in Bezug auf die bereichsübergreifenden Grundsätze und das Leitprinzip der „Guten Arbeit“).

Um ihre Kapazitäten für die Begleitung des Programms zu stärken, können die Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft bei Bedarf Unterstützung aus der Technischen Hilfe zur Finanzierung von Sachkosten erhalten (z. B. für Veranstaltungen, Weiterbildung oder Expertisen).

Bei einem Teil der Förderinstrumente findet darüber hinaus eine Beteiligung der Partner über Beiräte, Lenkungsausschüsse oder die Durchführung von Konsultationen statt. Ein wichtiges Beispiel hierfür ist das im Kontext der bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit durchgeführte Förderinstrument LSI. Bei LSI bringen sich die in den bezirklichen Bündnissen vertretenen Partner über Projektbeiräte aktiv in die Umsetzung des Förderinstruments ein.

Insgesamt wird die Partnerschaft in der Förderperiode 2021-2027 wie in den früheren Förderperioden auf unterschiedlichsten Ebenen eine große Rolle spielen und systematisch in der Programmumsetzung verankert werden. Das hierbei gewählte Vorgehen entspricht in allen Punkten dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014).

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Mit den Maßnahmen zur Kommunikation und Sichtbarkeit verfolgt der ESF+ folgende *Ziele*:

- Information der Bürger/-innen, der Empfänger/-innen, der potenziellen Empfänger/-innen sowie der relevanten Akteure und Partner über die Rolle sowie die Ziele und Ergebnisse der Kohäsionspolitik und die Rolle und Errungenschaften der Unionsförderung;
- Sicherstellung der Sichtbarkeit und Transparenz der Unterstützung durch die Europäische Union auf allen Ebenen der Förderung, um zu einer Akzeptanzsteigerung der europäischen Integration beizutragen;
- Umfassende Verbreitung von Informationen über die Fördermöglichkeiten aus dem Programm;
- Information der Bürger/-innen über die Umsetzung und die Erfolge des Programms. Hierzu gehört die Bekanntmachung der jährlichen Bürgerinformation über die Programmumsetzung und die Bekanntmachung beispielhafter Lösungen;
- Information über die relevanten Ansprechpartner/-innen für die Förderung.

Zentrale *Zielgruppen* der Maßnahmen zur Kommunikation und Sichtbarkeit sind die Bürger/-innen sowie Begünstigte und potenziell Begünstigte. Die zielgruppenspezifische Ansprache der potenziell Begünstigten erfolgt i. d. R. mittels geeigneter Kommunikationskanäle durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZGS). Multiplikatoren und Multiplikatorinnen der Sichtbarkeitsmaßnahmen, wie die Vertretungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments in Berlin, die Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Träger von Fördermaßnahmen etc., die in den Themenbereichen des ESF tätig sind, gehören ebenfalls zu den zentralen Zielgruppen der Maßnahmen zur Kommunikation und Sichtbarkeit.

Um eine möglichst hohe *Reichweite* der Informationen zu erreichen, werden Kommunikationskanäle und Social Media wie folgt eingesetzt:

- Die Verwaltungsbehörde stellt verschiedene Informationsmaterialien und Medien zur Verfügung und informiert unterschiedliche Zielgruppen über die Fördermöglichkeiten, Bedingungen, Verfahren und Ansprechpersonen.
- Die Senatsverwaltungen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die in die Kommunikationsstrategie eingebunden werden, werden die Informationen an weitere Institutionen und Einzelpersonen weitergeben.
- Die Information der Begünstigten über die ihnen obliegenden Sichtbarkeitsmaßnahmen sowie deren Überwachung erfolgt durch die Zwischengeschaltete Stelle unter Verwendung von Merkblättern und Handreichungen, die die Verwaltungsbehörde bzw. die Europäische Kommission zur Verfügung stellt.
- Die Information der potenziell Begünstigten und Stakeholder über die Förderangebote erfolgt auch durch die Zwischengeschaltete Stelle.
- Auf der mit dem nationalen Webportal verknüpften Webseite zum ESF+-Programm erhalten die Zielgruppen Informationen über die Programmziele und -aktivitäten, Fördermöglichkeiten, Good-Practice-Projekte und die Liste der Vorhaben. Die barrierefrei gestaltete Webseite ist in Bereiche für Bürger/-innen, für Projektträger und für Verwaltungen, Partner sowie EU geteilt, um Wissen adressatengerecht zu vermitteln. Wie bislang wird sie das zentrale Medium für die förder- und verfahrenstechnisch relevanten Informationen zur ESF+-Förderung sein.
- Umsetzungsrelevante Informationen für die beteiligten Institutionen werden zudem über einen E-Mail-basierten Newsletter der Verwaltungsbehörde übermittelt.
- Gezielte Informationen für die Bürger/-innen über die Rolle und die Erfolge der Unterstützung durch die Europäische Union erfolgen im Rahmen regelmäßig wiederkehrender

Informationsaktionen. Hier wird sich die Verwaltungsbehörde an geeigneten Veranstaltungen beteiligen (z. B. Europa- und Kiezfeste) sowie weitere Informationskanäle nutzen (z. B. Darstellung von erfolgreichen Vorhaben im Internet und durch Presseerklärungen, Testimonials, Videoclips, Plakataktionen, Social Media).

Für die Begünstigten besteht durch den Zuwendungsbescheid die Verpflichtung zur Durchführung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Als Vorhaben von strategischer Bedeutung, für das gemäß der Dach-Verordnung besondere Kommunikationsmaßnahmen zur organisieren sind, ist der ESF+-Einsatz im Rahmen der Jugendberufsagentur vorgesehen. Die Europäische Kommission und die Verwaltungsbehörde werden in die entsprechenden Kommunikationsmaßnahmen eingebunden.

Die Verwaltungsbehörde benennt gemäß Art. 48 Abs. 2 der Dach-Verordnung eine Beschäftigte/einen Beschäftigten der Verwaltungsbehörde als Kommunikationsbeauftragte/ Kommunikationsbeauftragten.

Für die Öffentlichkeitsarbeit in der Förderperiode 2021-2027 stehen der Verwaltungsbehörde indikativ 450.000 € (180.000 € ESF+, 270.000 € Landesmittel) zur Verfügung.

Wie in der Vergangenheit ist die Beauftragung eines externen Dienstleisters für einen Großteil der Leistungen geplant. Bestandteile des Auftrags werden u. a. die Konzipierung und technische Realisierung von Informationsmaterialien sein.

Als Indikatoren für die Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen sind vorgesehen:

- Anzahl jährlicher Kampagnen und Aktionen;
- Anzahl von Berichten in Presse und sonstigen Medien über den ESF+/die EU-Strukturfonds in Berlin.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Als Vorhaben von strategischer Bedeutung gemäß Art. 22 Abs. 3 der Dachverordnung ist der ESF+-Einsatz im Kontext der Jugendberufsagentur vorgesehen, der im Programmschwerpunkt „Bilden!“ angesiedelt ist.

Der Programmschwerpunkt „Bilden“ macht einen großen Anteil (50 Prozent) des Berliner Programms aus und adressiert das spezifische Ziel f der ESF+-Verordnung. Der Programmschwerpunkt wird in der kommenden Förderperiode zu einem Großteil durch verschiedene geplante Fördermaßnahmen unter dem Dach der „Jugendberufsagentur“ (JBA) abgedeckt. Konkret soll die in Berlin bereits bestehende JBA durch die Beteiligung des ESF+ um weitere neue Förderinstrumente ergänzt werden, um bislang bestehende Förderlücken zu schließen.

Dieses neu geschaffene Paket an Fördermaßnahmen soll den Übergang von Schülerinnen und Schülern in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt unterstützen, die bisher nicht erreicht werden konnten. Durch eine kohärente Maßnahme-Planung mit der Vielzahl an beteiligten Partnern soll die JBA an verschiedenen Bedarfen junger, teils schwer erreichbarer Erwachsener ansetzen. Das Maßnahme-Paket zielt dabei darauf ab, Schulabbrüche zu vermeiden, Orientierungs- und Qualifizierungsangebote für sog. NEETs zu unterbreiten, akute Förderangebote zu schaffen, um den Einstieg in Regelangebote zu ermöglichen, und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden bzw. rechtzeitig Alternativen zu schaffen.

Die Vorhaben der JBA tragen im Programmschwerpunkt „Bilden“ zu einem gleichberechtigten Zugang zu inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung, insbesondere auch benachteiligter Gruppen, bei und leisten insofern einen besonderen Beitrag zum spezifischen Ziel f. Da der Programmschwerpunkt den Großteil des Berliner Programms ausmacht, leisten die Vorhaben auch einen signifikanten Beitrag zu den Zielen des Programms insgesamt. Weiterhin trägt das Vorhaben der aktuellen sozioökonomischen Lage in Berlin Rechnung und soll den im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Schulabbrüchen und der überdurchschnittlich hohen Jugendarbeitslosigkeit entgegenwirken.

Zeitplan:

Die Laufzeit der Förderung im Kontext der JBA erstreckt sich auf den Zeitraum von Anfang 2022 bis zum Ende der Förderperiode.

DOCUMENTS

Document title	Document type	Document date	Local reference	Commission reference	Files	Sent date	Sent by
Begleitschreiben ESF+-Programm Berlin 2021-2027: ZGV 3 „Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte (GRC)“.	Ergänzende Informationen	25.04.2022		Ares(2022)3528063	Begleitschreiben ZGV 3"Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte (GRC)"	09.05.2022	Willms, Sirko
Methodologiedokument ESF Plus Programm Berlin	Ergänzende Informationen	03.11.2021		Ares(2022)3528063	Methodologiedokument ESF Plus Programm Berlin	09.05.2022	Willms, Sirko
Rechenwerk Methodologiedokument ESF Plus Programm Berlin	Ergänzende Informationen	03.11.2021		Ares(2022)3528063	Rechenwerk Methodologiedokument ESF Plus Programm Berlin	09.05.2022	Willms, Sirko
Statistik und Literaturquellen ESF Plus Programm Berlin	Ergänzende Informationen	07.12.2021		Ares(2022)3528063	Statistik und Literaturquellen ESF Plus Programm Berlin	09.05.2022	Willms, Sirko
ESF+ Berlin grundlegende Voraussetzungen mit allen links	Ergänzende Informationen	06.05.2022		Ares(2022)3528063	ESF+ Berlin grundlegende Voraussetzungen mit allen links	09.05.2022	Willms, Sirko
Begleitschreiben der ESF-Verwaltungsbehörde	Ergänzende Informationen	06.05.2022		Ares(2022)3528063	Begleitschreiben 06.05.2022 ESF_nach Observation letter	09.05.2022	Willms, Sirko
Anlage zum Begleitschreiben der ESF-Verwaltungsbehörde vom 06.05.2022	Ergänzende Informationen	06.05.2022		Ares(2022)3528063	Anlage zum Begleitschreiben der ESF-Verwaltungsbehörde vom 06.05.2022	09.05.2022	Willms, Sirko
Programme snapshot 2021DE05SFPR004 1.1	Snapshot der Daten vor dem Senden	09.05.2022		Ares(2022)3528063	Methodologiedokument ESF Plus Programm Berlin 2021_11_03.pdf - Machine Translated Programme_snapshot_2021DE05SFPR004_1.1_en.pdf Programme_snapshot_2021DE05SFPR004_1.1_de.pdf	09.05.2022	Willms, Sirko

Anlage:

Nachfolgende EFRE-Instrumente werden durch das EFRE-Programm in der Förderperiode 2021-2027 unterstützt:

PZ	Ressort	Förderinstrument	Verteilungun		
			EFRE	Gesamtmittel	
PZ 1	SenWiEnBe	KMU-Fonds	73.094.117	182.735.293	
		Fonds für innovative Geschäftsmodelle	12.000.000	30.000.000	
		Meistergründungsprämie (MGP)	3.360.000	6.300.000	
		Projekt Zukunft	4.800.000	12.000.000	
			Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT-Zuschuss)	73.264.000	183.160.000
			Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien Pro FIT-Darlehen	50.224.000	125.560.000
			VC Technologie III	20.000.000	50.000.000
			VC Kreativwirtschaft III	16.000.000	40.000.000
			VC Impact Fonds für Social Entrepreneurs	12.000.000	30.000.000
			Programm für Internationalisierung	12.000.000	30.000.000
		SenWGPG	Transferstrukturen Hochschulen	12.000.000	30.000.000
			Innovations- und Translationsplattformen der außeruniversitären Forschung (ITP)	5.000.000	12.500.000
			Applikationslabore außeruniversitäre Forschung	30.000.000	75.000.000
		SenKultEuropa	Innovationspotenziale in der Kultur (INP III)	15.000.000	37.500.000
			Stärkung der Innovationskapazitäten in der Informationsversorgung (StIV)	10.000.000	25.000.000
			Summe PZ 1	348.742.117	871.855.293
	PZ 2	SenUMVK	BENE - SZ i Energieeffizienz	75.000.000	187.500.000
BENE - SZ iii Energiesysteme			30.000.000	75.000.000	
BENE - SZ iv Klimawandel			36.000.000	90.000.000	
BENE - SZ vii Umweltbelastungen			24.000.000	60.000.000	
BENE - SZ viii Mobilität			25.000.000	62.500.000	
SenKultEuropa		Energetische Optimierung Kulturbereich (EOK)	20.000.000	50.000.000	
		Summe PZ 2	210.000.000	525.000.000	
PZ 5	SenSBW	Europa im Quartier	75.000.000	187.500.000	
	SenIAS	Stadtteilzentren III	6.300.000	15.750.000	
	SenKultEuropa	Kultur und Bibliotheken im Stadtteil (KuBIST)	14.000.000	35.000.000	
	SenWiEnBe	Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (WDM)	3.000.000	7.500.000	
		Summe PZ 5	98.300.000	245.750.000	
		Gesamt (ohne TH¹)	657.042.117	1.642.605.293	
		TH i.H.v. 3,5 %	22.996.474	57.491.185	
		Gesamt (mit TH)	680.038.591	1.700.096.478	

¹ Bei der Technischen Hilfe (TH) handelt es sich um finanzielle Unterstützung für beteiligte Akteure zur Durchführung von Programmen und Projekten. Im Rahmen des EFRE kann eine solche finanzielle Unterstützung in Anspruch genommen werden, um Vorbereitung, Verwaltung, Evaluierung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle zu finanzieren.

Aufteilung des Budgets für Förderinstrumente auf die Ressorts:

	Förderperiode 2021-2027	
Senatsverwaltungen	Summe in Mio. €	Anteil in %
Wirtschaft, Energie und Betriebe	279.742.117	42,58%
Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	47.000.000	7,15%
Kultur und Europa	59.000.000	8,98%
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	75.000.000	11,41%
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz	190.000.000	28,92%
Integration, Arbeit und Soziales	6.300.000	0,96%
Gesamt	657.042.117	100,00%

Anlage:

Nachfolgende ESF+-Instrumente werden durch das ESF+-Programm in der Förderperiode 2021-2027 unterstützt:

Ressort		Förderinstrument	ESF+-Mittel	Gesamt-fördermittel¹
Thematischer Schwerpunkt: Fachkräftesicherung				
SenWGPG	1.	Frauenspezifische Orientierungs- und Qualifizierungsangebote	10.000.000	25.000.000
SenKultEuropa	2.	Qualifizierung Kulturwirtschaft (KuWiQ III)	5.200.000	13.000.000
SenWiEnBe	3.	Berliner Startup-Stipendium	14.000.000	35.000.000
SenWGPG	4.	Gründungsförderung an Hochschulen	5.640.000	14.100.000
Thematischer Schwerpunkt: Bildung				
SenBJF	5.	Zielgruppenspezifische Bildungsbegleitung in der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) (Teilinstrument der Jugendberufsagentur)	11.500.000	28.750.000
SenBJF	6.	Bildungsbegleitung SEK I (Teilinstrument der Jugendberufsagentur)	5.500.000	13.750.000
SenBJF	7.	Brücken bauen (Teilinstrument der Jugendberufsagentur Berlin)	7.500.000	18.750.000
SenBJF	8.	Förderlücken schliessen (Teilinstrument der Jugendberufsagentur Berlin)	7.500.000	18.750.000
SenIAS	9.	Vermeidung Ausbildungsabbruch (Teilinstrument der Jugendberufsagentur Berlin)	10.910.000	27.270.000
SenIAS	10.	Fachkräftesichernde Qualifizierung zum Nachholen des MSA (FQ MSA)	13.000.000	32.500.000
SenIAS	11.	Spezifische Förderung von Migranten/Geflüchtete	3.950.000	9.880.000
SenUMVK & SenKultEuropa & SenBJF	12.	JÖK - Jugend-Ökologisch-Kultur	12.500.000	31.250.000
Thematischer Schwerpunkt: Soziale Inklusion				
SenIAS	13.	Lokal-Sozial-Innovativ (LSI)	9.500.000	23.750.000
SenBJF	14.	Grundbildung gering literarisierter Menschen	7.500.000	18.750.000
SenWGPG	15.	Qualifizierung, Beschäftigung und sozialpädagogische Unterstützung von Suchtgefährdeten/ Abhängigen	9.500.000	23.750.000
SenIAS	16.	Teilhabeorientiertes Sozialraummanagement	9.270.000	23.180.000
TH-Budget i.H.v. 3,85 % (SenWiEnBe)			5.720.000	14.300.000
Gesamt			148.690.000	371.730.000

¹ Die Gesamtförderhöhe beinhaltet zu 60% nationale Mittel, da die Kofinanzierungsquote der neuen Förderperiode von 50% auf 40% ESF-Mittel sinkt.

Aufteilung des Budgets für Förderinstrumente auf die Ressorts:

Senatsressort	ESF-Mittel in €	Anteil
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	40.723.000	27,39 %
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	25.140.000	16,91 %
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	46.630.000	31,36 %
Senatsverwaltung für Kultur und Europa	6.829.000	4,59 %
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz	9.648.000	6,49 %
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	14.000.000	9,42 %
TH-Budget zur Verwaltung des Programms (SenWiEnBe)	5.720.000	3,85 %
Gesamt	148.690.000	100,00 %